

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 15/2009

Dresden, den 28. Dezember 2009

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des	
Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Säch-	
sischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und	
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und	
Verbraucherschutz zur Umsetzung der Europäischen	
Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen (Sächsische	
Dienstleistungsrichtlinienverordnung – SächsDRVO)	
vom 8. Dezember 2009	594
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des	
Innern zur Änderung der Sächsischen Meldeverord-	
nung und zur Aufhebung der Meldevordruckverord-	
nung vom 20. November 2009	602
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung des Achten Sächsi-	
schen Kostenverzeichnisses vom 2. Dezember 2009	624
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für	
Kultus und Sport und des Sächsischen Staatsministe-	
riums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fach-	
schule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule –	
FSO) vom 2. Dezember 2009	644
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministe-	
riums für Soziales und Verbraucherschutz zur Ände-	
rung der Förderzuständigkeitsverordnung SMS vom	
1. Dezember 2009	669

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie vom 24. November 2009	670
Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen ("Kleiner Horkaer Teich") vom 1. Dezember 2009	673
Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen ("Großer Horkaer Teich") vom 1. Dezember 2009	674
Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen ("Pannachquellen Rodewitz") vom 1. Dezember 2009	675
Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Verordnung über das Flächennaturdenkmal (FND) "Feuchtwiesen Plotzen" vom 1. Dezember 2009	676
Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Verordnung über das Flächennaturdenkmal "Feuchtwiese Droben" vom 1. Dezember 2009	677

Verordnung

der Sächsischen Staatsministeriums des Innern,
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen
(Sächsische Dienstleistungsrichtlinienverordnung – SächsDRVO)*

Vom 8. Dezember 2009

Es wird verordnet

- 1. durch die Staatsregierung aufgrund von
 - a) § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2270) geändert worden ist,
 - b) § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194),
 - c) § 7 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 8. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 218),
- 2. durch das Staatsministerium des Innern aufgrund von
 - a) § 17 Abs. 5 und 6, § 21 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2, § 88 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 Nr. 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) geändert worden ist,
 - b) § 27a des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439), im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
- 3. durch das Staatsministerium für Kultus und Sport aufgrund von
 - a) § 19 Satz 5 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 225),
 - b) § 40 Abs. 3 sowie § 62 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 874),
- 4. durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz aufgrund von
 - a) § 17 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2094) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) vom 19. März 2002 (SächsGVBl. S. 114), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist,
 - b) § 27 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,

c) § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Vorläufigen Tabakgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB) vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 62), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 64) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1 Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. November 2008 (SächsGVBl. S. 630), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 19a Weitere Niederlassungen".
 - b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst: "Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung".
 - c) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst: "Verfahren".
- In § 1 Abs. 1 wird die erste Angabe "SächsBO" durch die Angabe "der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.
- 3. Dem § 14 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz angefügt: "Sie sind an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden."
- 4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: "(2) Die Anerkennung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. Dies gilt nicht für Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben."

^{*} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. EU Nr. L 376 S. 36).

- 5. § 17 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst: "Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist,
 - seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
 - - innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüfingenieur und Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
 - als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen."

- 6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Im bisherigen Satz 4 wird das Wort "Mithilfe" durch das Wort "Mitwirkung" ersetzt.
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird wie folgt gefasst: "Die Anerkennungsbehörde (§ 19 Abs. 1 Satz 1) ist die zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355, 2387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung."
 - b) In Absatz 3 wird vor dem Punkt am Satzende die Angabe "oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund im Sinne des § 21 VwVfG vorliegt" angefügt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Als Anerkennungsbehörde entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde über den Antrag auf Anerkennung als Prüfingenieur, der Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer Sachsen über den Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständiger."

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter "beglaubigte Abschrift" durch das Wort "Kopie" ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der nicht älter als drei Monate sein

soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz:"

- cc) In Nummer 4 wird das Wort "etwaige" durch das Wort "sonstige" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "oberste Bauaufsichtsbehörde" durch das Wort "Anerkennungsbehörde" ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: "(2a) Das Verfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBI. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 SächsVwVfG und den §§ 71a bis 71e VwVfG abgewickelt werden. § 42a VwVfG findet Anwendung."
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: ,,(3) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen
 - und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen, die auf ihrer Internetseite bekannt gemacht werden."
- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "obersten Bauaufsichtsbehörde" durch das Wort "Anerkennungsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "oberste Bauaufsichtsbehörde" durch das Wort "Anerkennungsbehörde" ersetzt.
- 8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

"§ 19a Weitere Niederlassungen

Die Errichtung einer weiteren Niederlassung als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der weiteren Niederlassung, zu den Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. Liegt die weitere Niederlassung in einem anderen Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes. Für die Prüftätigkeit an der weiteren Niederlassung gelten § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 2 Satz 2 entsprechend."

- 9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "obersten Bauaufsichtsbehörde" durch das Wort "Anerkennungsbehörde" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 19a weitere Niederlassungen als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger errichtet."

c) In Absatz 4 werden die Wörter "oberste Bauaufsichtsbehörde" durch das Wort "Anerkennungsbehörde" ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt gefasst:

,,§ 22

Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

- (1) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Sachsen, wenn hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Tätigkeitsbereiches eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 19 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.
- (2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Wahrnehmung von dieser Verordnung entsprechenden Aufgaben niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie
- hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
- dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
- 3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei
- eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Wahrnehmung von dieser Verordnung entsprechenden Aufgaben niedergelassen sind und
- einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten, vorzulegen.

Die Anerkennungsbehörde hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Wahrnehmung von dieser Verordnung entsprechenden Aufgaben niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 19 Abs. 2a Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 SächsVwVfG und den §§ 71a bis 71e VwVfG abgewickelt werden."

11. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

"Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen."

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. ein von der Vereinigung der Pr
 üfingenieure f
 ür Bautechnik in Sachsen e.V. vorgeschlagenes Mitglied und"
- b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. für die Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjekte je Bewerber 75 EUR;".
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Stunden" die Wörter "je schriftliche Prüfung" eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe "75 EUR" durch die Angabe "50 EUR" ersetzt.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst: "Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 23 Satz 1 Nr. 3 bis 6."
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort "Prüfung" die Angabe "nach Absatz 2" eingefügt.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: "(1a) Prüfingenieure dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 81 Abs. 2 SächsBO sicherstellen können."
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Mithilfe" durch das Wort "Mitwirkung" ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter "obersten Bauaufsichtsbehörde" durch das Wort "Anerkennungsbehörde" ersetzt.

15. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:

"Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen."

16. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) § 24 Abs. 1 und 2 Satz 2, 4 bis 8, Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 gilt entsprechend."
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Als Vergütung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - für die Prüfung der Projektunterlagen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 je Projekt 150 EUR;
 - für die Vorbereitung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 25 Abs. 2 Satz 1 je Stunde (maximal 40 Stunden je schriftliche Prüfung)
 - 3. für die Auswertung je Prüfungsarbeit 150 EUR;
 - 4. für den Beisitz bei der mündlichen Prüfung je Antragsteller 75 EUR."

17. § 29 wird wie folgt gefasst:

,,§ 29

Prüfungsverfahren

- (1) Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 27 Satz 1 Nr. 2 bis 6.
- (2) § 25 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."
- 18. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

,,(2) $\$ 26 Abs. 1a, 2 und 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und 6 gilt entsprechend."

- 19. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Prüfämter nehmen bauaufsichtliche Prüfaufgaben wahr."
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Prüfämter" die Wörter "von der obersten Bauaufsichtsbehörde" eingefügt.
- 20. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:

"Werden festgestellte Mängel nicht in angemessener Zeit beseitigt, haben die Prüfsachverständigen die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten."

- 21. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach
 Satz 1 Nr. 3 ist durch ein Fachgutachten eines bei der
 Bundesingenieurkammer gebildeten Beirates zu erbrin-
 - gen."b) Satz 3 wird gestrichen.
- 22. § 38 wird wie folgt gefasst:

"§ 38 Verfahren

Dem Beirat ist ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen, von denen mindestens zehn Gutachten, wovon zwei wiederum gesondert vorzulegen sind, die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen. Der Beirat erstellt ein Fachgutachten über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend."

Artikel 2 Jorung der Söchsischer

Änderung der Sächsischen Bauproduktenund Bauartenverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Weitere Niederlassungen

Weitere Niederlassungen von nach § 25 Abs.1 SächsBO anerkannten Prüf- und Überwachungsstellen bedürfen der Anerkennung. Weitere Niederlassungen von nach § 25 Abs. 1 SächsBO anerkannten Zertifizierungsstellen haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzu-

zeigen. Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden der Zertifizierungsstellen untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 6 nicht erfüllt sind. § 7 gilt mit der Maßgabe, dass die im Verfahren nach § 25 Abs. 1 SächsBO bereits erbrachten Nachweise keiner erneuten Prüfung bedürfen."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "verfügen und einen Leiter haben, dem die Aufsicht über alle Beschäftigten obliegt" durch die Wörter "und über eine Person verfügen, der die Aufsicht über die mit den Prüfungs-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten betrauten Beschäftigten obliegt (Leiter)." ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität abgeschlossen haben" durch die Wörter "deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

"Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie, insbesondere der Leiter und sein Stellvertreter, unparteilich sind."

- bb) Der bisherige Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Hierzu kann verlangt werden, dass für den jeweiligen Anerkennungsbereich ein Fachausschuss einzurichten ist."
- cc) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort "Produkthersteller" durch die Wörter "unabhängige Personen" ersetzt.
- dd) Im bisherigen Satz 4 werden die Wörter "von Produktherstellern" gestrichen.
- 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. Angaben über wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen des Antragstellers, des Leiters nach § 6 Abs. 2 und der Beschäftigten zu einzelnen Herstellern,"
 - bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - "7. einschlägige Zulassungen und Akkreditierungen aus anderen Staaten."
 b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) § 42a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, gilt entsprechend. Das Anerkennungsverfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner

im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003

(SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, und den §§ 71a bis 71e VwVfG abgewickelt werden."

4. § 8 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

- "9. einen Wechsel des Leiters oder seines Stellvertreters, wesentliche Änderungen in der gerätetechnischen Ausrüstung sowie Änderungen ihrer Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen, der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzeigen"
- 5. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaft" durch die Wörter "natürlichen oder juristischen Person" ersetzt.
- 6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton,"
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "5. März 2004 (SächsABl. SDr. S. S 477)" wird durch die Angabe "3. April 2009 (SächsABl. SDr. S. S 109)" ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe "Kenn-Nr. 2.4.4" wird die Angabe "(Teil 7 der technischen Regel)" gestrichen.
 - cc) Nach der Angabe "Kenn-Nr. 2.5.1" wird die Angabe "(Teil 1 und -1/A1 der technischen Regel)" gestrichen.
 - dd) Die Angabe "Kenn-Nr. 3.3.11 (Teil 3 der technischen Regel)" wird durch die Angabe "2.3.11" ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter "im Einzelfall" gestrichen.
- b) Dem bisherigen Satz werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:
 - "(1) Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen nach § 12 Satz 1 sind nicht erforderlich, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 SächsBO erfüllt werden.
 - (2) Die Erfüllung der Anforderungen nach § 12 Satz 2 kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder der Türkei belegt werden."
- c) Dem bisherigen Satz wird die Angabe "(3)" vorangestellt.
- In § 15 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "oder" gestrichen und die Wörter "Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3" in Klammern gefasst.
- 9. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Sächsischen Hygiene-Verordnung

Nach § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Sächsische Hygiene-Verordnung – SächsHygVO) vom 7. April 2004 (SächsGVBl. S. 137) wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG

Die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente richtet sich nach Artikel 5 und die Verwaltungszusammenarbeit richtet sich nach den Artikeln 28 bis 36 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36)."

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (LMChemAPVO) vom 28. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 335), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (SächsGVBl. 2007 S. 14), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:
 - "§ 22 Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren".
- 2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort "Antrag" das Wort "schriftlichen" eingefügt.
 - In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort "entscheidet" das Wort "schriftlich" eingefügt.
- 3. § 22 wird wie folgt gefasst:

,,§ 22

Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren

Das Verfahren nach dieser Verordnung kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist abgewickelt werden."

Artikel 5 Änderung der Sächsischen Integrationsverordnung

§ 3 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen (Sächsische Integrationsverordnung – SächsIntegrVO) vom 13. Dezember 2002

(SächsGVBl. S. 369), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 177), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Wörter "zur Bestätigung" werden gestrichen.
- Folgender Satz wird angefügt: "Dieser kann angemessene Änderungen verlangen."

Artikel 6 Aufhebung der FBK-Benutzungsgebührenverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Forschungsinstituts für Balneologie und Kurortwissenschaft Bad Elster (FBK-Benutzungsgebührenverordnung – FBKBenGebVO) vom 26. März 1999 (SächsGVBl. S. 187), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 7. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 732, 734), wird aufgehoben.

Artikel 7 Änderung der Sächsischen Landwirtschaftssachverständigenverordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus (Sächsische Landwirtschaftssachverständigenverordnung – SächsLandwSachVO) vom 29. Oktober 2001 (SächsGVBl S. 694) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter "im Freistaat Sachsen" durch die Wörter "in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
 - cc) Folgende Nr. 9 wird angefügt:
 - "9. Anzeige aller Niederlassungen, die zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit nach § 1 Abs. 1 genutzt werden."
 - Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:
 - "(6) Die beantragte Bestellung nach Absatz 1 gilt nach Ablauf einer Frist von fünf Monaten und die beantragte Verlängerung einer Bestellung nach § 2 Abs. 4 und 5 Satz 2 nach einer Frist von drei Monaten als erteilt. Die Frist kann einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden. Im Übrigen findet § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

- (7) Das Bestellungsverfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 SächsVwVfG und den §§ 71a bis 71e VwVfG abgewickelt werden.
- (8) Die Regelungen der §§ 13b und 36a der Gewerbeordnung bleiben unberührt."
- In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "von dem Regierungspräsidenten" durch die Wörter "vom Freistaat Sachsen" ersetzt
- 3. In § 10 Abs. 1 werden die Nummern 5 bis 7 wie folgt neu ge-
 - "5. die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 der Zivilprozessordnung im Bundesgebiet oder vergleichbare Verfahrenshandlungen in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, die nicht zur vollen Befriedigung des Gläubigers führten,
 - 6. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder entsprechende Verfahrenshandlungen in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - Strafverfahren, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, das Urteil und den sonstigen Ausgang des Verfahrens in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,"
- 4. In § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter "Gebiet des Freistaates Sachsen" durch die Angabe "aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Hoheitsgebieten in ein Drittland" ersetzt.
- 5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

"Anlage

(zu § 1 Abs. 1 Satz 2)

Sachgebiete der Sachverständigentätigkeit

Landwirtschaft

- 1.1 Betrieb/Unternehmen
- 1.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben. Dies schließt die Bestellung für die Sachgebiete 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4 und 1.1.6 ein.
- 1.1.2 Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich von Gebäuden und baulichen Anlagen
- 1.1.3 Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden
- 1.1.4 Bewertung von lebendem und totem Inventar
- 1.1.5 Wasserwirtschaft und Melioration
- 1.1.6 Landwirtschaftliches Rechnungswesen
- 1.1.7 Landwirtschaftliches Versicherungswesen für den Bereich Sachversicherungsschäden
- 1.1.8 Ökologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe
- 1.1.9 Nebenbetriebe Brennerei, Kies- und Gesteinsabbau, Ökonomie von Biogasanlagen
- 1.1.10 Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 1.2 Acker- und Pflanzenbau

- 1.2.1 Bodenkunde
- 1.2.2 Ackerbau
- 1.2.3 Grünlandwirtschaft
- 1.2.4 Saatgut/Pflanzgut
- 1.2.5 Pflanzenschutz
- 1.2.6 Beregnung
- 1.2.7 Landwirtschaftliche Sonderkulturen. Eine Bestellung und Vereidigung kann für einzelne Kulturen/Kulturgruppen vorgenommen werden.
- 1.3 Tierzucht und Tierhaltung mit den Bereichen Zucht, Haltung, Bewertung
- 1.3.1 Pferde einschließlich Pferdezucht, -haltung und -sport
- 1.3.2 Rinder
- 1.3.3 Schweine
- 1.3.4 Schafe
- 1.3.5 Geflügel
- 1.3.6 Bienen
- 1.3.7 Pelztiere
- 1.3.8 Landwirtschaftliche Wildtierhaltung, wie Damtiere, Schwarzwild, oder Fasane
- 1.4 Technik in der Landwirtschaft
- 1.4.1 Bewertung und Schadensfeststellung für Maschinen und Geräte in der Außenwirtschaft
- 1.4.2 Bewertung und Schadensfeststellung für Maschinen und Geräte in der Innenwirtschaft
- 1.4.3 Klimatechnik/Energiefragen
- 1.4.4 Bewertung und Schadensfeststellung für Biogasanlagen
- 1.5 Gebäude und bauliche Anlagen in der Landwirtschaft
- 1.5.1 Schadensfeststellung und Bewertung von Gebäuden und baulichen Anlagen
- 2 Gartenbau
- 2.1 Betrieb/Unternehmen
- 2.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Gartenbaubetrieben. Die Bestellung und Vereidigung erfolgt gegebenenfalls nach Produktionsrichtungen, die den verschiedenen Sachgebieten 2.2.1 bis 2.2.9 entsprechen.
- 2.2 Spezialbereiche des Erwerbsgartenbaues
- 2.2.1 Gemüsebau
- 2.2.2 Obstbau
- 2.2.3 Zierpflanzenbau einschließlich Stauden
- 2.2.4 Baumschulen
- 2.2.5 Friedhofsgärtnerei
- 2.2.6 Saatzucht- und Jungpflanzenbetriebe
- 2.2.7 Pilzanbau
- 2.2.8 Haus- und Kleingärten
- 2.2.9 Ökologisch wirtschaftende Gartenbaubetriebe
- 2.3 Technik und Gebäude im Gartenbau
- 2.3.1 Gewächshäuser, Heizungsanlagen und Inneneinrichtungen
- 2.3.2 Gebäude und bauliche Anlagen
- 2.3.3 Maschinen und Betriebsvorrichtungen
- 2.4 Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
- 2.4.1 Garten- und Landschaftsbau Herstellung und Unterhaltung
- 2.4.2 Sportplatzbau Herstellung und Unterhaltung
- 2.4.3 Wertermittlung von Freianlagen Gärten, Grünanlagen, Gehölze
- 2.4.4 Baumpflege Verkehrssicherheit von Bäumen
- 2.4.5 Gehölze, Schutz- und Gestaltungsgrün, Gehölzwertermittlung
- 2.5 Pflanzenernährung und Pflanzenschutz
- 2.5.1 Düngung und Düngemittel
- 2.5.2 Qualität von Erden und Substraten

- 2.5.3 Pflanzenschutz
- 2.6. Vermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse

3 Forstwirtschaft

- 3.1 Betrieb/Unternehmen
- 3.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Forstbetrieben. Dies schließt die Bestellung für die Sachgebiete 3.1.2 und 3.1.3 ein.
- 3.1.2 Bestands- und Bodenbewertung
- 3.1.3 Forsteinrichtung
- 3.1.4 Nebenbetriebe
- 3.2 Spezialgebiete
- 3.2.1 Forstschutz und Schädlingsbekämpfung, Waldschäden
- 3.2.2 Forstbaumschulen
- 3.2.3 Forsttechnik, einschließlich Maschinen und Wegebeur
- 3.2.4 Jagdwesen
- 4 Weinbau
- 4.1 Betrieb/Unternehmen
- 4.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Weinbaubetrieben
- 4.2 Spezialgebiete
- 4.2.1 Außenwirtschaft
- 4.2.2 Kellerwirtschaft
- 4.2.3 Ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe
- 5 Fischerei
- 5.1 Betrieb/Unternehmen
- 5.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Fischereibetrieben. Die Bestellung und Vereidigung erfolgt gegebenenfalls nach Produktionsrichtungen, die den Sachgebieten 5.2.1 bis 5.2.4 entsprechen.
- 5.2 Spezialgebiete
- 5.2.1 See- und Flussfischerei
- 5.2.2 Teichwirtschaft
- 5.2.3 Technische Aquakulturen
- 5.2.4 Vermarktungseinrichtungen und Qualitätsfragen
- 5.2.5 Fischkrankheiten und Gewässer
- 6 Umweltschutz in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und Weinbau, in der Fischerei
- 6.1. Emissionen und Immissionen, unter anderem mit den Bereichen Abwasser, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit.
- 6.1.1 Pflanzenschäden durch Immissionen
- 6.1.2 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltung und sonstigen Bereichen
- 6.1.3 Schäden an fischereilich genutzten Gewässern durch Immissionen
- 6.2 Naturschutz und Gewässerschutz
- 6.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege
- 6.2.2 Gewässerschutz
- 6.3 Bodenschutz
- 6.4 Agrikulturchemie
- 7 Hauswirtschaft
- 7.1 Privathaushalt
- 7.2 Großhaushalt"

Artikel 8 Änderung der Sächsischen Vergabedurchführungsverordnung

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes (Sächsische Vergabedurchführungsverordnung – SächsVergabeDVO) vom 17. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 378, 2003 S. 120) wird wie folgt geändert:

"5. ein Nachweis über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister seines Herkunftslandes; wird ein entsprechender Nachweis im Herkunftsland nicht ausgestellt, kann er durch eine Eigenerklärung ersetzt werden,"

Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den pädagogischen Vorbereitungsdienst (Zulassungsbeschränkungsverordnung pädagogischer Vorbereitungsdienst – ZuBeschrPädVdVO) vom 7. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 161) außer Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 2009

Der Ministerpräsident Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Sven Morlok

Der Staatsminister des Innern Markus Ulbig

Der Staatsminister der Finanzen Prof. Dr. Georg Unland

Der Staatsminister für Kultus und Sport Prof. Dr. Roland Wöller

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz Christine Clauß

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft Frank Kupfer

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Meldeverordnung und zur Aufhebung der Meldevordruckverordnung

Vom 20. November 2009

Es wird verordnet aufgrund von

- § 36 Nr. 1, 2, 4 und 6 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938, 939) geändert worden ist, und
- § 4a Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Meldeverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Meldegesetzes (Sächsische Meldeverordnung – SächsMeldVO) vom 13. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2008 (SächsGVBl. S. 546), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 4 Meldevordrucke

- § 15 Meldescheine
- § 16 Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung
- § 17 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten
- § 18 Aufbewahrung und Vernichtung
- § 19 Bisherige Vordrucke"
- b) Der Angabe zu § 29 werden nach dem Wort "Staatsanwaltschaften" die Wörter "und Finanzbehörden" eingefügt.
- c) Der Angabe zu § 31 werden nach dem Wort "Polizeidienststellen" die Wörter "und für mit der Steuerfahndung betraute Dienststellen" eingefügt.
- d) In der Angabe zu § 38 wird das Wort "Regierungspräsidien" durch das Wort "Landesdirektionen" ersetzt.
- e) Nach der Angabe zu § 39 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - "§40 Automatisiertes Abrufverfahren für den Kommunalen Sozialverband Sachsen

Abschnitt 6

Anmeldung mittels elektronischer Verfahren

§ 41 Anmeldung mittels elektronischer Verfahren

Abschnitt 7

Einfache Melderegisterauskünfte über das Internet und mittels Datenträger Unterabschnitt 1

Einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet nach

§ 32 Abs. 4 und 5 SächsMG (Internetauskunft)

- § 42 Zugang
- § 43 Auskunft
- § 44 Datensicherheit
- § 45 Amtliche Form der Antragstellung

- § 46 Antragsbearbeitung
- § 47 Informationspflichten

Unterabschnitt 2

Einfache Melderegisterauskunft auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern nach § 32 Abs. 2 Alternative 1 SächsMG

- § 48 Verfahren"
- f) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 6 wird die Angabe zu Abschnitt 8 und wie folgt gefasst:

"Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

- § 49 Übergangsregelungen
- § 50 Inkrafttreten und Außerkrafttreten"
- g) Nach der Angabe zu § 50 werden folgende Angaben aufgenommen:

"Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Anmeldung, Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde
- Anlage 1a Anmeldebestätigung
- Anlage 1b Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde
- Anlage 2 Anmeldung
- Anlage 2a Anmeldebestätigung
- Anlage 2b Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins bei der Anmeldung
- Anlage 3 Abmeldung
- Anlage 3a Abmeldebestätigung
- Anlage 3b Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins bei der Abmeldung
- Anlage 4 Mitteilung über den Wechsel der vorwiegend benutzten Wohnung (Hauptwohnung) gemäß § 12 Abs. 4 SächsMG
- Anlage 4a Bestätigung über den Wechsel der vorwiegend benutzten Wohnung (Hauptwohnung) gemäß § 12 Abs. 4 SächsMG
- Anlage 4b Erläuterungen zum Ausfüllen der Mitteilung über den Wechsel der vorwiegend benutzten Wohnung (Hauptwohnung) gemäß § 12 Abs. 4 SächsMG
- Anlage 5 Meldeschein der Beherbergungsstätten"
- 2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort "und" nach dem Wort "Sachsens" durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "öffentlich" wird durch das Wort "Öffentlich" ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort "Sachsen" wird ein Komma eingefügt.
 - c) Folgende Nummern 4 bis 6 werden angefügt:
 - "4. die Verwendung der Vordrucke für die Mitteilungen über die Änderung der Hauptwohnung, für die Meldescheine und die Meldebestätigungen,
 - die Anmeldung mittels elektronischer Verfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsMG sowie
 - das Verfahren bei der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte auf Datenträgern oder durch Datenübertragung nach § 32 Abs. 2, 4 und 5 SächsMG".

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) In Fällen, in denen Datenübermittlungen nach § 4a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SAKDG nicht ordnungsgemäß erfolgen können, insbesondere bei Fehlern der Bereitstellung oder Verarbeitung von Daten, und dadurch die Gefahr besteht, dass das KKM unrichtig oder unvollständig wird, hat die betroffene Meldebehörde auf Anforderung der SAKD die Daten jedes im Melderegister gespeicherten Einwohners nach § 4a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SAKDG unter Angabe der Meldenummer oder des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals auf Anforderung der SAKD für den Melderegisterabgleich zu übermitteln. Zur Vermeidung von Fehlern bei der Datenübermittlung nach § 4a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SAKDG hat auf Anforderung der SAKD bei Gemeindegebietsänderungen anstelle der Datenübermittlung nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 SAKDG eine Datenübermittlung nach § 4a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SAKDG unter Angabe der Meldenummer oder des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals zu erfolgen."

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die die Aufgaben der Meldebehörden nach § 2 Abs. 1 SächsMG erfüllen, erhalten nach Abzug der Aufwendungen für den Betrieb des KKM nebst eines angemessenen Rücklagebetrages, insbesondere für künftige Investitionen und Ausfallrisiken, am jeweiligen Jahresende den verbleibenden Anteil am Gebührenaufkommen für Amtshandlungen nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SAKDG von der SAKD ausgezahlt. Bis zur Umstellung der Haushaltswirtschaft durch die SAKD auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), in der ab dem 25. November 2007 geltenden Fassung, wird von der SAKD der Anteil am Gebührenaufkommen für Amtshandlungen nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SAKDG ausgezahlt, der die Ausgaben für den Betrieb des KKM einschließlich Zuführungen zu Rücklagen gemäß § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung -KomHVO) vom 26. März 2002 (SächsGVBl. S. 142, 176), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, übersteigt. Für den auszuzahlenden Anteil am Gebührenaufkommen einer Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft ist die jeweilige Einwohnerzahl maßgeblich. § 125 SächsGemO gilt entsprechend. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage einer Jahresrechnung, die vom Verwaltungsrat der SAKD beschlossen und jeder Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, die die Aufgaben der Meldebehörde nach § 2 Abs. 1 SächsMG erfüllt, auf Antrag offengelegt werden muss.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefiigt:

"Die SAKD kann jeweils zum 15. Tag des ersten Monats im Quartal die Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses auf die zu erstattenden Kosten verlangen. Der Kostenvorschuss errechnet sich auf der Grundlage der zu erstattenden Kosten des Vorjahres. Angemessen ist ein Kostenvorschuss, der den Betrag von 25 Prozent dieser Kosten pro Quartal nicht übersteigt."

- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden die Sätze 5 bis 10.
- cc) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

"Kosten, die sich aufgrund von technischen Gegebenheiten nicht ausschließlich der Inanspruchnahme des KKM durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen zurechnen lassen, sind bei der Kalkulation mit einem Anteil von 50 Prozent zu berücksichtigen, wenn Einnahmen aus Gebühren nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SAKDG eine Deckung der jährlichen Betriebskosten nicht ermöglichen."

- dd) Sätze 9 und 10 werden gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort "jährlich" die Wörter "zum 31. Januar" und nach dem Wort "Bericht" die Wörter "für das Vorjahr" eingefügt.
- 5. Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 4 Meldevordrucke § 15 Meldescheine

- (1) Als Meldescheine sind zu verwenden:
- 1. für die Anmeldung bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde nach § 10 Abs. 1 SächsMG Vordrucke nach dem Muster der Anlage 1,
- für alle weiteren Anmeldungen nach § 10 Abs. 1 SächsMG Vordrucke nach dem Muster der Anlage 2,
- 3. für die Abmeldung nach § 10 Abs. 2 SächsMG Vordrucke nach dem Muster der Anlage 3.
- (2) Als Meldebestätigungen nach § 13 Abs. 5 SächsMG sind Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 1a, 2a und 3a zu verwenden.
- (3) Die Vordrucke nach den Absätzen 1 und 2 sind als Durchschreibesätze von den Meldebehörden bereitzuhalten. Die Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins (Anlagen 1b, 2b und 3b) sind Bestandteil der Vordrucksätze. Im Fall des § 18 Abs. 1 Satz 2 können anstelle der Verwendung von Durchschreibesätzen auch Vordrucke verwendet werden, bei denen die Bestätigung nach § 13 Abs. 5 SächsMG auf der Rückseite des ausgefüllten Meldescheins durch die Meldebehörde dauerhaft angebracht wird.

§ 16

Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung

- (1) Als Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung nach § 12 Abs. 4 Satz 2 SächsMG sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 4 zu verwenden.
- (2) Als Bestätigung der Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung nach § 13 Abs. 5 SächsMG sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 4a zu verwenden.
- (3) Die Vordrucke nach den Absätzen 1 und 2 sind als Durchschreibesätze von den Meldebehörden bereitzuhalten. Die Erläuterungen zum Ausfüllen der Mitteilung (Anlage 4b) sind Bestandteil des Vordrucksatzes. § 15 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

Als besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SächsMG sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 5 zu verwenden. Die auf der Rückseite der Anlage 5 enthaltenen Hinweise zum Ausfüllen des Meldescheins können auch als gesondertes Blatt der beherbergten Person vorgelegt oder in der Beherbergungsstätte deutlich sichtbar ausgehängt oder ausgelegt werden.

§ 18

Aufbewahrung und Vernichtung

(1) Die Meldescheine nach § 15 und die Mitteilungen über die Änderung der Hauptwohnung nach § 16 sind mindestens

bis zum Ablauf des ersten, längstens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf die Abgabe des Meldescheins oder der Mitteilung folgenden Kalenderjahres gesondert aufzubewahren und danach zu vernichten. Die gesonderte Aufbewahrung kann auch dadurch erfolgen, dass eine elektronische Speicherung der Meldescheine und Mitteilungen in einem vom Melderegister getrennten Sicherungsregister während des in Satz 1 genannten Zeitraums erfolgt.

(2) Besondere Meldescheine nach § 17, die an eine der in § 19 Abs. 4 SächsMG genannten Stellen übermittelt wurden, sind durch diese sicher aufzubewahren und vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Nach Ablauf der in § 19 Abs. 5 SächsMG genannten Frist sind sie durch die Stelle zu vernichten, der sie übermittelt wurden, sofern sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften länger aufbewahrt werden müssen.

§ 19 Bisherige Vordrucke

Vordrucke für Meldescheine, Meldebestätigungen und Mitteilungen über die Änderung der Hauptwohnung auf Grundlage der Ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Meldegesetzes (Meldevordruckverordnung – MVVO) vom 24. März 1999 (SächsGVBl. S. 215), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. November 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 174), die den neuen Mustern nicht entsprechen, dürfen nur noch bis zum 31. März 2010 und nur mit der Maßgabe verwendet werden, dass Daten, die nicht mehr erhoben werden dürfen, im Vordruck zu streichen sind, Daten, die nur in veränderter Form erhoben werden dürfen, von der Meldebehörde im Vordruck entsprechend geändert werden und der Betroffene auf sein Widerspruchsrecht nach § 32 Abs. 4 Satz 4 SächsMG hingewiesen wird."

- 6. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "öffentlich" durch das Wort "Öffentlich" ersetzt.
- 7. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort "Geburt" ein Komma und die Wörter "Geburtsort und Geburtsstaat" sowie nach der Angabe "0601" die Angabe " 0602, 0603" eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt: "Erfolgt der Zuzug aus dem Ausland, ist das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland unter Verwendung der Blattnummer 1231 des DSMeld mit zu übermitteln."
- 8. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Staatsanwaltschaften" die Wörter "und Finanzbehörden" angefügt.
 - b) Im Verordnungstext werden nach dem Wort "Staatsanwaltschaften" die Wörter "und für die Finanzbehörden im Sinne des § 386 Abs. 1 Satz 2 und § 409 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," eingefügt.
- 9. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Polizeidienststellen" die Wörter "und für mit der Steuerfahndung betraute Dienststellen" angefügt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Polizeidienststellen" die Wörter "und für die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen" eingefügt.

- In § 32 werden die Wörter "Ausländerbehörden in den Landkreisen" durch die Wörter "unteren Ausländerbehörden und die zentrale Ausländerbehörde" ersetzt.
- 11. In § 34 werden das Wort "öffentlich" durch das Wort "Öffentlich", die Wörter "Staatliche und Städtische Vermessungsämter" durch die Wörter "untere Vermessungsbehörden" und die Wörter "das Landesvermessungsamt" durch die Wörter "den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen" ersetzt.
- 12. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die SAKD darf für die Landesdirektion Chemnitz zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17a des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904, 2915) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 9a bis 9c, 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz -HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904, 2915) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 11, 13 und 18 Alternative 1 SächsMG genannten Daten zum Abruf bereit halten."
- 13. Nach § 39 wird folgender § 40 eingefügt:

,,§ 40

Automatisiertes Abrufverfahren für den Kommunalen Sozialverband Sachsen

Die SAKD darf für den Kommunalen Sozialverband Sachsen zur Erfüllung von Aufgaben, die diesem

- als überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955, 2957) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch Rechtsvorschrift und
- aufgrund der §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze (SächsDGBVG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), in der jeweils geltenden Fassung,

übertragen worden sind, die in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 11 und 18 Alternative 1 SächsMG genannten Daten bereit halten."

14. Nach § 40 werden die folgenden Abschnitte 6 und 7 eingefügt:

"Abschnitt 6 Anmeldung mittels elektronischer Verfahren § 41

Anmeldung mittels elektronischer Verfahren

- (1) Die Muster der Meldescheine nach § 15 Abs. 1 sowie § 16 Abs. 1 sind auch bei der Anmeldung mittels elektronischer Verfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsMG entsprechend zu verwenden.
- (2) Die Muster der Meldebestätigung nach § 15 Abs. 2 sind auch für die elektronische Meldebestätigung nach § 13 Abs. 5 Alternative 2 SächsMG entsprechend zu verwenden.

(3) Die Anmeldung und die Meldebestätigung sind zusammen mit der Signatur des Anmeldenden in strukturierter Form im Format Extensible Markup Language (XML) und zusätzlich als Dokument im Format Portable Document-Format (PDF/A) in der Meldebehörde entsprechend § 18 Abs. 1 zu speichern und zu löschen.

Abschnitt 7

Einfache Melderegisterauskünfte über das Internet und mittels Datenträger Unterabschnitt 1

Einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet nach § 32 Abs. 4 und 5 SächsMG (Internetauskunft)

§ 42

Zugang

Für die Beantragung und Erteilung einer einfachen Meldregisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (Internetauskunft) ist der durch die Meldebehörde eingerichtete Zugang zu benutzen. Die Meldebehörde kann die Authentifizierung und Identifizierung des Antragstellers verlangen.

§ 43 Auskunft

Die Internetauskunft erfolgt durch das Bereithalten der beantragten und übermittlungsfähigen Daten für die Dauer von sieben Tagen in einem gesonderten elektronischen Postfach. Die Meldebehörde kann eine längere Frist bestimmen, die jedoch dreißig Tage nicht überschreiten darf. Zusätzlich oder abweichend von Satz 1 darf die Meldebehörde die Daten auch auf andere geeignete Weise für den Abruf bereit halten, sofern sichergestellt ist, dass die in den Melderegistern gespeicherten Meldedaten nach dem Stand der Technik gegen elektronische Angriffe von außen geschützt sind.

§ 44 Datensicherheit

Zur Sicherheit der Datenverarbeitung ist das technische Verfahren so einzurichten, dass

- eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung bei der Übermittlung der Daten gewährleistet ist,
- 2. der unmittelbare Zugriff auf die Daten des Melderegisters ausgeschlossen ist und
- 3. nur der autorisierte Antragsteller die Daten aus dem Postfach abrufen kann.

§ 45

Amtliche Form der Antragstellung

- (1) Die Antragsmaske muss so gestaltet sein, dass eine Abfrage ausschließlich anhand der Angaben
- 1. Familienname und
- 2. Vorname sowie

mindestens zwei weiteren der nachfolgend genannten Daten

- 3. Geschlecht,
- 4. Geburtsdatum,
- 5. Geburtsort oder
- 6. Anschrift des Betroffenen

erfolgt. Eine örtliche Begrenzung der Abfrage durch die SAKD auf den Zuständigkeitsbereich von Meldebehörden oder Landkreisen ist zulässig.

- (2) Kann die Identität des Betroffenen trotz Überreinstimmung der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten nicht eindeutig festgestellt werden, kann dem Antragsteller unter Verwendung seiner bisherigen Angaben eine weitere Suche mit Hilfe anderer in § 5 Abs. 1 SächsMG aufgeführter und gespeicherter Daten ermöglicht werden.
- (3) Der Antragsteller ist bei jeder Antragstellung auf die gesetzlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer

Antragstellung nach § 32 SächsMG und auf das Verfahren des Gebühreneinzugs und die Höhe der Verwaltungsgebühr hinzuweisen. Er hat deren Kenntnisnahme zu bestätigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Vereinbarung zwischen Meldebehörde und Antragsteller besteht, die die entsprechenden Hinweise enthält.

§ 46 Antragsbearbeitung

Über die in § 32 Abs. 2 Satz 2 SächsMG genannten Anforderungen hinaus sind für die Antragsbearbeitung der Familienname, der Vorname, die Adresse einschließlich des Bundeslandes und des Wohnsitzstaates, die E-Mail-Adresse, soweit vorhanden der Doktorgrad, Bankverbindungsangaben, Kreditkartenangaben und die technischen Authentisierungs- und Identifizierungsdaten des Antragstellers anzugeben. Wird der Antrag von einer juristischen Person gestellt, ist statt Familienname und Vorname die Bezeichnung der juristischen Person anzugeben.

§ 47

Informationspflichten

- (1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nicht vor, weil der Betroffene deren Erteilung in Form der Internetauskunft widersprochen hat, teilt die Meldebehörde dem Antragsteller mit, dass sie an der Internetauskunft aus diesem Grund gehindert ist. Die einfache Melderegisterauskunft kann schriftlich erteilt werden. Die SAKD darf die beantragten Daten an die jeweils zuständige Meldebehörde zur Auskunftserteilung übersenden, sofern der Antragsteller einwilligt.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nicht vor, weil der Betroffene nicht eindeutig identifiziert wurde, eine Auskunftssperre nach § 34 SächsMG besteht oder die Datenübermittlung aufgrund eines Registereintrages nach Maßgabe des § 22 SächsMG nicht erfolgen darf, teilt die Meldebehörde dem Antragsteller unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben im OSCI-XMeld mit, dass sie an der Auskunft gehindert ist.

Unterabschnitt 2 Einfache Melderegisterauskunft auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern nach § 32 Abs. 2 Alternative 1 SächsMG

§ 48

Verfahren

Für das Verfahren gelten § 23 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 45 und 47 Abs. 2 entsprechend. § 46 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Familienname, Vorname, Bezeichnung der juristischen Person, Doktorgrad, Adresse, Bundesland und Wohnsitzstaat auch zu Zwecken der Benachrichtigung des Betroffenen im Falle einer Auskunftssperre nach § 34 SächsMG anzugeben sind. Die Daten auf dem Datenträger sind nach dem Stand der Technik zu verschlüsseln."

- 15. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 8.
- Der bisherige § 40 wird § 49 und wie folgt geändert:
 Die Angabe "1. Januar 2010" wird durch die Angabe "1. Januar 2015" ersetzt.
- 17. Der bisherige § 41 wird § 50.

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Meldegesetzes (Meldevordruckverordnung – MVVO) vom 24. März 1999 (SächsGVBl. S. 215), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. November 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 174), tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Dresden, den 20. November 2009

Der Staatsminister des Innern Markus Ulbig

(zu § 15 Abs. 1 Nr. 1) DIN A4/Farbe gelb

(Meldebehörde)

für amtliche Vermerke

Eingangsstempel

ANMELDUNG

Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten sind die §§ 5 und 6 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der jeweils geltenden Fassung. Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zum Meldeschein. Die in einen Kreis gesetzten Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen. Bitte lesbar (z. B. in Druckbuchstaben oder mit

				Schreibma	schin	e) ausfü	llen.			(-	Di ili Didonadononadon					
Neι	ıe Wol	nnung			Tag	des Ein	zugs:		Bishe	rig	e Wohnung ●		licht ausfüller Vohnung beib			erige
PLZ,	Gemeir	nde							PLZ, G	eme	einde		-			
Straf	3e, Haus	snumme	er, ggf. V	/ohnun	gsnu	mmer			Straße,	На	usnummer, ggf. Wohr	nung	snummer			
Die n	eue Woh	nung ist	einzig	e Whg.	☐ Ha	uptwhg.	☐ Neb	enwhg.	Die bish	erig	ge Wohnung war 🛭 ein:	zige W	'hg. 🗖 Haup	otwhg.	☐ Neb	enwhg. 2
Lfd.	Die Ann	nelduna	bezieht s	ich auf	folge	nde P	ersone	n: B							Ges	chlecht
Nr.	Familien						e Name			V	ornamen (ggf. Rufnamen u	nterst	reichen)		m	w
1																
2																
3																
4																
5																
6																
Lfd.	Ge	burtsdat	tum			ırtsort		Staatsange					ienstand			
Nr.				(Gemeinde	e, Kreis,	Staat – falls	Ausland -)	keit(en)	•	Le füh	d./verh./verwitwet/gesch./Lebenspartners nrend/Ehe oder Lebenspartnerschaft aufg	chaft ehoben	ggf. Datum und Begründung de	l Ort der E er Lebens	heschließ partnersch	Sung oder 6 naft
1																
2																
3																
4																
5																
6																
Lfd. Nr.		ch-rechtl nsgesells		Pers		Pass	Pass		Pas	s- u	nd Ausweisdaten Ausstellungsbehörde	Α	usstellungsd	atum (gültig bis	6
1				aus			ersa	tz				+				
2												+		-		
3						<u> </u>										
4						<u> </u>										
5						-						+		-		
6					-+		+ =					_				
Lfd.			Widersp					Nur quefüllen	wonn die	- ab	en aufgeführten Perso	200.5	obon dor i	nouen	Wahn	una noch
Nr.			widers	n uche v							Bundesrepublik Deutsc			Hau	1	Neben-
	а	b	С	d		e	f	PLZ, Gemeinde, S	traße, Hau	snun	nmer, ggf. Wohnungsnumme	r		wohr		wohnung
1															1	
2					_										-	
3															_	
4															-	
5					_										_	
6								egatten 8	7. K-I A-			222			1	
Nr.	orientiic	:n-recnti	iche Reii	gionsge	sens	cnan	ues Ene	egatten 👽	Nr.	isci	nrift am 1. September 1	939 1				
Zu lfd Nr.	Jugend	amt, Bet		a. – der					m geson	dert	gesetzlicher Vertreter ten Meldeschein gemel LZ, Gemeinde, Straße, Haus	det w	erden 🛮			ernteile,
	//IVV	. animen	.c.mon, voi					Cepuitous		†	EE, Johnshae, Oliaise, Haus		, ggi. ¥¥UIII	Jangant		
										\dagger						
										\dagger						
	·										11.4					
	Ort u	nd Datu	II)								Unterschrift of	ies /	nmelden	aen		

Anlage 1a (zu § 15 Abs. 2) DIN A4/Farbe gelb

	IMEL STÄ			Die	unte	en aufg	geführte	en Personen	Nr. 1 b	is		_ haben si	ch heute	ange	emeld	et.			
(Durc	hschrift de Abs. 5 Sä	er Anmel		(Ort	und Da	atum)													
				(Me	ldebeh	örde)					(Dier	nstsiegel)		(L	Jntersch	hrift)			
Neu	ie Woł	nung			Tag	des Eir	nzugs:		Bis	heri	ge \	Wohnu	ng o		icht aus				herige
PLZ,	Gemein	ide							PLZ,	, Gen	neinc	de		V	ronnung	y belbe	папе	i wiiu.	
Straß	Se, Haus	numme	er, ggf. W	/ohnui	ngsnu	ımmer	•		Strai	ße, H	lausr	nummer, g	ggf. Wohn	ung	snumr	mer			
Die n	eue Woh	nung ist	einzig	e Whg.	П на	uptwhg.	☐ Nebe	enwhg.	Die b	oisher	ige V	Vohnung v	var 🗖 einz	ige W	hg. \square	Haupt	whg.	☐ Net	penwhg.
Lfd. Nr.	Die Anm		bezieht s	ich au	f folge		ersoner				Vorna	amen (aaf. R	tufnamen ur	nterst	reichen	n)		Ges	schlecht
1								-				(33				,			
2																			
3																			
4 5 6																			
5																			<u> </u>
Lfd. Nr.	Ge	burtsdat	tum	(Gemein		urtsort Staat – falls	: s Ausland –)	Staatsan keit(e					/Lebenspartnersd	haft	iensta	um und C	Ort der I	heschlie	ßung oder 🚱
1								(, -		führend/l	Ehe oder Lebensp	artnerschaft aufge	hoben	Begründ	lung der l	Lebens	partnerso	haft
2																			
3																			
4 5 6																			
5																			
6																			
Lfd. Nr.	öffentlic Religion				sonal- sweis	Pass	Pass ersat			Pass-		Ausweisda sstellungsbe		A	usstellu	ıngsdat	um	gültig bi	s
1																			
2 3 4				_										_					
3							<u> </u>												
4 5				-										_					
5 6																			
Lfd.	<u> </u>		Widersp					Nur ausfülle	n wonn	dia	hon	aufaafiihri	on Boroon	on n	ohon	dor n	- LION	Wahi	una nook
Nr.			widersp	rucne				weitere Woh	nungen	in de	r Bur	ndesrepub	lik Deutsc	hlan	d habe	en			Neben-
1	a	b	С	d	-	e	f	PLZ, Gemeinde	e, Straße,	Hausn	umme	r, ggf. Wohn	ungsnummer	•			wohr	_	wohnung
1 2					_														
					_														
3 4				-														_	
5																+			
6]	
	öffentlic	h-rechtl	iche Reli	gionsg	esells	schaft	des Ehe	gatten 6		. Ans	chrift	am 1. Sep	otember 19	39 🕻)				
Nr.									Nr.										
								.), minderjähi									er be	ide El	ternteile,
Nr.			reuer o. a namen, Vor		o. g.	Perso	nen nicl	nt oder auf ei Geburt					ein gemeld traße, Hausr				ıngsnı	ummer	
	Ort ur	nd Datu	m									Unto	erschrift d	es A	nmelo	dende	en		

Anlage 1b (zu § 15 Abs. 3 Satz 2) DIN A4/Farbe gelb

ERLÄUTERUNGEN

zum Ausfüllen des Meldescheins bei Ummeldung innerhalb derselben Gemeinde

1. Allgemeine Hinweise

- a) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen anzumelden. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- b) Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß, vollständig und deutlich lesbar auszufüllen und von Ihnen zu unterschreiben. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 10 und 13 SächsMG.
- c) Für jede anzumeldende Person ist ein eigener Meldeschein auszufüllen. Angehörige einer Familie mit denselben bisherigen und neuen Wohnungen können einen Meldeschein gemeinsam verwenden, der nur von einem der volljährigen Meldepflichtigen zu unterschreiben ist. Bei der Anmeldung von mehr als sechs Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden.
- d) Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder der Reisepass aller Meldepflichtigen vorzulegen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, den Wohnungswechsel gegebenenfalls anderen Behörden mitzuteilen (z. B. Kraftfahrzeugzulassungsstelle).
- f) Auf Verlangen der Meldebehörde hat der Meldepflichtige die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Geburts-, Heiratsurkunde, Mietvertrag) vorzulegen oder persönlich zu erscheinen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 14 SächsMG.
- g) Datenübermittlungen: Die Meldebehörden übermitteln regelmäßig Daten an andere Behörden. Anlass und Zweck der Datenübermittlungen, die Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten werden im Sächsischen Meldegesetz, in der Sächsischen Meldeverordnung sowie in der 1. BMeldDÜV und der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung 2. BMeldDÜV) vom 31. Juli 1995 (BGBI. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2933, 2937), in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.
- h) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über
 - aa) die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf die Herkunft der Daten beziehen,
 - bb) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
 - cc) die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von Datenübermittlungen.
 - Die Meldebehörde bestimmt das Verfahren der Auskunftserteilung. Kosten werden nicht erhoben.

i) Auskunfts- und Übermittlungssperren:

Eine **Auskunftssperre** wird auf Antrag im Melderegister eingetragen, wenn Sie gegenüber der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Auskunftssperre gilt nur für die Wohnung, für die sie beantragt und im Melderegister eingetragen wurde. Sie ist gebührenfrei und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, der Weitergabe oder Veröffentlichung Ihrer Daten sowie der Auskunftserteilung in bestimmten Fällen ohne Begründung zu widersprechen; siehe dazu auch wunter "Ausfüllen des Meldescheins".

j) Abkürzungsverzeichnis:

z.B. zum Beispiel geschieden gesch. PLZ Postleitzahl oder andere o. a. oben genannt ggf. gegebenenfalls o. g. Whg. Wohnung m männlich ...whg. ...wohnung weiblich

Led. ledig Lfd. (lfd.) Nr. laufende Nummer

verh. verheiratet Nr. Nummer

2. Ausfüllen des Meldescheins

- Hier bitte nur Eintragungen vornehmen, wenn Sie aus der bisherigen Wohnung ausgezogen sind.
- Haben Sie mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, ist die von Ihnen vorwiegend benutzte Wohnung Ihre **Hauptwohnung**.

Sind Sie verheiratet oder führen Sie eine Lebenspartnerschaft und leben nicht dauernd getrennt von Ihrer Familie oder Ihrem Lebenspartner, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner die Hauptwohnung.

In Zweifelsfällen, wenn keine Ihrer Wohnungen vorwiegend benutzt wird, ist Ihre Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehungen liegt.

Hauptwohnung von **Minderjährigen** ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend genutzt wird.

Sollten Unklarheiten bestehen, unterstützt Sie die Meldebehörde. Aufgrund Ihrer Angaben und ggf. eigener Erkenntnisse bestimmt die Meldebehörde, welche Wohnung die Hauptwohnung ist.

- Bei mehreren **Vornamen** geben Sie diese bitte vollständig in der Reihenfolge an, wie sie in Personenstandsurkunden (z. B. Geburtsurkunde) eingetragen sind.
 - **Frühere Namen:** Geben Sie bitte frühere Familiennamen an (Geburtsname, alle früheren Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen und Namen vor Namensänderungen).
- Staatsangehörigkeit(en): Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft: Eine Angabe ist nicht erforderlich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Ummeldung geschieden oder verwitwet sind oder die Lebenspartnerschaft bereits aufgehoben wurde.
- **Religionsgesellschaft:** Hier ist die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche oder die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:

EV: Evangelische Landeskirche

RK: römisch-katholisch.

Gehören Sie einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, geben Sie diese bitte an.

- Durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie:
 - falls Sie deutscher Staatsangehöriger sind, der Weitergabe Ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen** zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z. B. bei Kommunal- oder Landtagswahlen) oder falls Sie ausländischer Unionsbürger sind, der Nutzung Ihrer Daten zum Versand der Wahlwerbung durch die Meldebehörde selbst (in diesem Fall werden Ihre Daten nicht weitergegeben),
 - b) der Übermittlung Ihrer Daten an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von **Alters- und Ehejubilaren**,
 - c) der Veröffentlichung Ihrer Daten in **Adressbüchern oder ähnlichen Nachschlagewerken** oder der Weitergabe Ihrer Daten an Adressbuchverlage o. a. zur Veröffentlichung in solchen Werken,
 - d) der Weitergabe Ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Ihr Ehegatte oder ein Elternteil eines minderjährigen Kindes dieser zwar angehört, Sie oder das Kind jedoch nicht
 - e) der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte mittels **Internetauskunft** (dies gilt nicht für die Erteilung schriftlicher Melderegisterauskünfte),
 - f) der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte zu erkennbaren Zwecken der **Direktwerbung** widersprechen. Dies ist kostenfrei und bedarf keiner Begründung. Der Widerspruch kann auch nachträglich kostenfrei erfolgen.
- Hier ist die Zugehörigkeit Ihres Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche oder die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:

EV: Evangelische Landeskirche

RK: römisch-katholisch.

Gehört der Ehegatte einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, geben Sie diese bitte an.

- Anschrift am 1. September 1939: Diese Spalte ist nur von Personen auszufüllen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBI. I S. 1902), das durch Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2840, 2859) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Gebieten (deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien und China) stammen. Die Frage dient dazu, bestimmte Daten dieses Personenkreises dem kirchlichen Suchdienst (Zentrale der Heimatortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übermitteln.
- Die Anschrift von Kindern bitte nicht eintragen.

Anlage 2 (zu § 15 Abs. 1 Nr. 2) DIN A4/Farbe weiß

Eingangsstempel

ANMELDUNG

(Meldebehörde) für amtliche Vermerke

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten sind die §§ 5 und 6 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der jeweils geltenden Fassung. Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zum Meldeschein. Die in einen Kreis gesetzten Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen. Bitte lesbar (z. B. in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine) ausfüllen.

☐ Zuzug aus dem Ausland																
	Zuzi	ug a	us d	em A	usla	and				Staa	at:					
Neι	ie W	ohn	ung			Tag	des Einz	zugs:		Bisl	heri	ige/letzte Wo	hnung	in Deuts	schlan	d o
PLZ,	Geme	einde										neinde	2 VV OTHIUNG III	Hemais Beats	SHIGHTOS BOIL	criation wird.
Straí	Зе, На	usnu	mmer	, ggf. \	Noh	nungsni	ummer			Straß	ße, H	lausnummer, ggt	. Wohnun	gsnummer		
										Bund	lesla	nd				
Die n	eue W	ohnui	ng ist	☐ einzi	ige W	/hg. \square Ha	auptwhg.	☐ Nebe	nwhg.	Die b	isher	ige Wohnung war	einzige	Whg. Hau	ptwhg. D	Nebenwhg.
Lfd.	Die A	nmelo	dung b	ezieht	sich	auf folg	ende Pe	rsonen	: 0						G	eschlecht
Nr.	Familie	ennam	en				frühere	Namen				Vornamen (ggf. Rufi	namen unter	streichen)		n w
2																
3																
4																
5																
6																
Lfd.	 	Gebru	rtsdatı	ım	$\overline{}$	Geh	urtsort		Staatsang	ehöria.			Fam	ilienstand		
Nr.	· `	OCDUI	isaatt	4111	(Ge	emeinde, Kreis,		Ausland –)	keit(er			Led./verh./verwitwet/gesch./Leb führend/Ehe oder Lebenspartn			Ort der Eheso	hließung oder 6
1												iui ile iu/Erie oder Leberspairi	erscriait aurgeriobe	n Begrundung de	er Leberisparin	SISCIIAIL
2																
3																
4																
5																
6																
Lfd.	öffent	tlich-r	echtli	che						P	ass-	und Ausweisdate	n			
Nr.	Religi	ionsg	esells	chaft 6	•	Personal- ausweis	Pass	Pass- ersatz		er		Ausstellungsbehör	de	Ausstellungsd	atum gültiç	g bis
1																
2																
3																
4																
5																
6																
Lfd. Nr.		W	idersp	rüche	Ð							führten Persone er Bundesrepubli				
										-		•	Haupt-	Neben-		schon früher gewohnt?
	а	b	С	d	е	f F	PLZ, Gem	einde, St	raße, Hausnumm	ner, ggf. V	Vohnu	ungsnummer	wohnung	wohnung	ja	nein
1																
2																
3																
4																
5																
6																
Zu lfd Nr.	öffent	tlich-r	echtli	che Re	ligio	nsgesell	schaft d	es Ehe	gatten 8	Zu lfd. Nr.	Ans	chrift am 1. Septe	mber 1939	9		
										1						
Zu lfd. Nur ausfüllen, wenn Ehegatte (E), Lebenspartner (L), minderjährige Kinder (K), gesetzlicher Vertreter (V) – z. B. ein oder be Nr. Jugendamt, Betreuer o. a. – der o. g. Personen nicht oder auf einem gesonderten Meldeschein gemeldet werden ®												der beide	Elternteile,			
	E/L/K/\			amen, Vo					Geburts			PLZ, Gemeinde, Stra			nungsnumm	er
		+														
	Ort	und	Datun	n								Unters	schrift des	Anmelden	den	

Anlage 2a (zu § 15 Abs. 2) DIN A4/Farbe weiß

A۱	IME	ΞL	DE-	-		Die un	iten aufg	eführte	en Personen I	Nr. 1 bi	s	haben sich	heute and	gemeldet.				
	ST hschrif			UN Idung)	G	(Ort und	Datum)											
§ 13 /	Abs. 5	Säch	nsMG			(Meldeb	ehörde)					(Dienstsiegel)	-	(Unterschrift)				
	Zuz	ug	aus (dem	Ausl	and				Staa	ıt:							
Neι	ie W	ohi	านทอ	ı		Та	g des Ein	zugs:				ige/letzte Wo						
PLZ,	Gem	eind	е									en, wenn die bisherige neinde	Wonnung inr	nerhalb Deuts	chlands be	<u>ibehalte</u>	n wird.	
Straß	Se, Ha	ausn	umme	er, ggf	. Woł	nungs	nummer			Straß	e, H	lausnummer, ggt	. Wohnung	gsnummer				
										Bund	esla	ınd						
Die n	eue W	/ohn	ung is	t \square ei	nzige V	Vhg. 🔲 I	Hauptwhg.	☐ Nebe	enwhg.	Die bi	sher	rige Wohnung wa	einzige \	Whg. Hau	ptwhg. \square	Neben	whg.	
Lfd.				beziel	nt sicl	n auf fol	gende Pe									Gesch		
<u>Nr.</u> 1	Famili	ienna	men				früher	e Namer	1			Vornamen (ggf. Rufi	namen unters	streichen)		m w		
2																		
3																		
4																		
5																		
6																		
Lfd. Nr.		Geb	urtsda	tum	(G		eburtsort eis, Staat – falls	Ausland –)	Staatsang keit(er								g oder 6	
1									,			führend/Ehe oder Lebenspartn	erschaft aufgehober	Begründung de	er Lebenspart	nerschaft		
	+																	
3																		
4																		
5																		
6																		
Lfd.			-recht		•					P	ass-	und Ausweisdate						
Nr.	Relig	ions	gesell	schaft	0	Persona ausweis	1	Pass ersat	I	r		Ausstellungsbehör	de	Ausstellungsd	latum gült	ig bis		
1									_									
2																		
3																		
4																		
4 5 6																		
											_		_	_				
Lfd. Nr.		,	Widers	sprüch	e 7							eführten Persone er Bundesrepublil						
													Haupt-	Neben-	Haben S hier	gewoh		
1	а П	b	c	d	e		PLZ, Gem	einde, S	traße, Hausnumm	ier, ggt. V	vonnu	ungsnummer	wohnung	wohnung	ja 🗆		nein	
2		H		_	+=													
3				+=	+=	_											- -	
4						_												
5																		
6																		
Zu lfd	Zu lfd. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft des Eh								gatten 8	Zu lfd.	Ans	chrift am 1. Septe	mber 1939	9				
Nr.	Ir.									Nr.	·							
															_			
Zu lfd Nr.		ndar	nt, Bet		o. a	der o.				em ges		(), gesetzlicher Verten Meldeschein PLZ, Gemeinde, Stra	gemeldet v	werden 0			nteile,	
	LILIN	v	anniici i	namen,	voilidi	11011			Genuitat	acturii		1 LZ, Cemenue, Sta	so, i iausiiullii	nor, ggr. vvori	nanganum	1101		
	Ort	t una	d Datu	ım	Unterschrift des Anmeldenden													
	J.											Ontore						

Anlage 2b (zu § 15 Abs. 3 Satz 2) DIN A4/Farbe weiß

ERLÄUTERUNGEN

zum Ausfüllen des Meldescheins bei der Anmeldung

1. Allgemeine Hinweise

- a) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen anzumelden. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- b) Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß, vollständig und deutlich lesbar auszufüllen und von Ihnen zu unterschreiben. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 10 und 13 SächsMG.
- c) Für jede anzumeldende Person ist ein eigener Meldeschein auszufüllen. Angehörige einer Familie mit denselben bisherigen und neuen Wohnungen können einen Meldeschein gemeinsam verwenden, der nur von einem der volljährigen Meldepflichtigen zu unterschreiben ist. Bei der Anmeldung von mehr als sechs Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden.
- d) Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder der Reisepass aller Meldepflichtigen vorzulegen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, den Wohnungswechsel gegebenenfalls anderen Behörden mitzuteilen (z. B. Kraftfahrzeugzulassungsstelle).
- f) Auf Verlangen der Meldebehörde hat der Meldepflichtige die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Geburts-, Heiratsurkunde, Mietvertrag) vorzulegen oder persönlich zu erscheinen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 14 SächsMG.
- g) **Datenübermittlungen:** Die Meldebehörden übermitteln regelmäßig Daten an andere Behörden. Anlass und Zweck der Datenübermittlungen, die Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten werden im Sächsischen Meldegesetz, in der Sächsischen Meldeverordnung sowie in der 1. BMeldDÜV und der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung 2. BMeldDÜV) vom 31. Juli 1995 (BGBI. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2933, 2937), in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.
- h) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über
 - aa) die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf die Herkunft der Daten beziehen,
 - bb) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
 - cc) die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von Datenübermittlungen.
 - Die Meldebehörde bestimmt das Verfahren der Auskunftserteilung. Kosten werden nicht erhoben.

i) Auskunfts- und Übermittlungssperren:

Eine **Auskunftssperre** wird auf Antrag im Melderegister eingetragen, wenn Sie gegenüber der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Auskunftssperre gilt nur für die Wohnung, für die sie beantragt und im Melderegister eingetragen wurde. Sie ist gebührenfrei und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, der Weitergabe oder Veröffentlichung Ihrer Daten sowie der Auskunftserteilung in bestimmten Fällen ohne Begründung zu widersprechen; siehe dazu auch sunter "Ausfüllen des Meldescheins".

j) Abkürzungsverzeichnis:

	J		
z. B.	zum Beispiel	gesch.	geschieden
PLZ	Postleitzahl	o. a.	oder andere
ggf.	gegebenenfalls	o. g.	oben genannt
Whg.	Wohnung	m	männlich
whg.	wohnung	W	weiblich

Led. ledig Lfd. (lfd.) Nr. laufende Nummer

verh. verheiratet Nr. Nummer

2. Ausfüllen des Meldescheins

- Hier bitte nur Eintragungen vornehmen, wenn Sie aus der bisherigen Wohnung ausgezogen sind. Bei Zuzug aus dem Ausland geben Sie hier die Wohnanschrift an, die Sie ggf. zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland hatten, auch wenn dies schon mehrere Jahre zurückliegt.
- Haben Sie mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, ist die von Ihnen vorwiegend benutzte Wohnung Ihre Hauptwohnung.

Sind Sie verheiratet oder führen Sie eine Lebenspartnerschaft und leben nicht dauernd getrennt von Ihrer Familie oder Ihrem Lebenspartner, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner die Hauptwohnung.

In Zweifelsfällen, wenn keine Ihrer Wohnungen vorwiegend benutzt wird, ist Ihre Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehungen liegt.

Hauptwohnung von **Minderjährigen** ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend genutzt wird.

Sollten Unklarheiten bestehen, unterstützt Sie die Meldebehörde. Aufgrund Ihrer Angaben und ggf. eigener Erkenntnisse bestimmt die Meldebehörde, welche Wohnung die Hauptwohnung ist.

- Bei mehreren **Vornamen** geben Sie diese bitte vollständig in der Reihenfolge an, wie sie in Personenstandsurkunden (z. B. Geburtsurkunde) eingetragen sind.
 - **Frühere Namen:** Geben Sie bitte frühere Familiennamen an (Geburtsname, alle früheren Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen und Namen vor Namensänderungen).
- Staatsangehörigkeit(en): Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft: Eine Angabe ist nicht erforderlich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Ummeldung geschieden oder verwitwet sind oder die Lebenspartnerschaft bereits aufgehoben wurde.
- **Religionsgesellschaft:** Hier ist die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche oder die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:

EV: Evangelische Landeskirche

RK: römisch-katholisch.

Gehören Sie einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, geben Sie diese bitte an.

- Durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie:
 - a) falls Sie deutscher Staatsangehöriger sind, der Weitergabe Ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z. B. bei Kommunal- oder Landtagswahlen) oder falls Sie ausländischer Unionsbürger sind, der Nutzung Ihrer Daten zum Versand der Wahlwerbung durch die Meldebehörde selbst (in diesem Fall werden Ihre Daten nicht weitergegeben),
 - b) der Übermittlung Ihrer Daten an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von **Alters- und Ehejubilaren**,
 - c) der Veröffentlichung Ihrer Daten in **Adressbüchern oder ähnlichen Nachschlagewerken** oder der Weitergabe Ihrer Daten an Adressbuchverlage o. a. zur Veröffentlichung in solchen Werken,
 - d) der Weitergabe Ihrer Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**, wenn Ihr Ehegatte oder ein Elternteil eines minderjährigen Kindes dieser zwar angehört, Sie oder das Kind jedoch nicht.
 - e) der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte mittels **Internetauskunft** (dies gilt nicht für die Erteilung schriftlicher Melderegisterauskünfte),
 - f) der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte zu erkennbaren Zwecken der **Direktwerbung** widersprechen. Dies ist kostenfrei und bedarf keiner Begründung. Der Widerspruch kann auch nachträglich kostenfrei erfolgen.
- Hier ist die Zugehörigkeit Ihres Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche oder die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:

EV: Evangelische Landeskirche

RK: römisch-katholisch.

Gehört der Ehegatte einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, geben Sie diese bitte an.

- Anschrift am 1. September 1939: Diese Spalte ist nur von Personen auszufüllen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBI. I S. 1902), das durch Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2840, 2859) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Gebieten (deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien und China) stammen. Die Frage dient dazu, bestimmte Daten dieses Personenkreises dem kirchlichen Suchdienst (Zentrale der Heimatortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übermitteln.
- Die Anschrift von Kindern bitte nicht eintragen.

Anlage 3 (zu § 15 Abs. 1 Nr. 3) DIN A4/Farbe grün

Liliga	igssterripei	schen Mel Bitte leser Ziffern be	degesetzes n Sie vor de	(SächsMG) i em Ausfüllen auf diese	der nachfolgend n der jeweils gelt n die Erläuterung	aufgeführten Daten enden Fassung. en zum Meldeschei Bitte lesbar (z. B.	s Sächsi- gesetzten	en nit									
Bish	nerige Wohnung		Tag des A	uszugs:		Weitere be		ende \	Whg.		künfti	ge Wo	ohnung (D			
PLZ,	Gemeinde					PLZ, Gemeind	е										
Straß	e, Hausnummer, ggf.	Wohnun	gsnumme	er		Straße, Hausn	umm	ner, gg	f. Wohr	nungsnu	ımmeı	•					
						Bundesland/St	taat (I	bei Weg	zug ins A	usland)							
	sherige Wohnung war					Die beibehalten	e/kür	nftige \	Vohnun	g wird							
☐ ein	zige Whg. Hauptwhg.	Nebenwh	g.			einzige Whg.	⊐ На≀	uptwhg.	☐ Nebe	nwhg.							
Lfd.	Die Abmeldung bezieht	sich auf	folgende	Personen:				Gesc	hlecht	Geburts	datum						
Nr.	Familiennamen			Vornamen	(ggf. Rufnamen	unterstreichen)	\perp	m	w								
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
Zu lfd.	Geburtsort		Staatsa	ngehörig-		Familie	ensta	nd			Ċ	ffentli	ich-rechtl	iche			
Nr.	(Gemeinde, Kreis, falls Ausland auch	Staat angeber		(en) 🛭	Led./verh./verwitwet/ge	sch/Lebenspartnerschaft	chließung od			nsgesells							
1					tuhrend/Ehe oder Lebe	enspartnerschaft aufgehoben	Begrur	ndung der	Lebensparti	nerschaft							
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
Zu lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn die Bundesrepublik Deutsc			n Personei	n neben der b	eibehaltenen/kür	nftige	n Woh	inung no	och weit	ere Wo	hnun					
	PLZ, Gemeinde, Straße, Hau	ısnummer,	ggf. Wohnun	gsnummer									Haupt- wohnung	Neben- wohnung			
1			00														
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
	Ort und Datum						Unterschrift des A							bmeldenden			

Anlage 3a (zu § 15 Abs. 2) DIN A4/Farbe grün

AE	BMELDE-	Die unten au	ufgeführter	n Personen N	Ir. 1 bis	haben sid	h heute	angemeldet			
(Durc	STÄTIGUNG hschrift der Abmeldung) Abs. 5 SächsMG	(Ort und Datum))								
		(Meldebehörde)			(Dien	stsiegel)		(Unterschrif	ŕt)		
Bis	herige Wohnung	Tag des /	Auszugs:		Weitere be	stehende	Whg.	künf	ftige W	ohnung	0
PLZ,	Gemeinde				PLZ, Gemeind	le					
Straß	Se, Hausnummer, ggf. Wo	ohnungsnumm	ner		Straße, Hausn				er		
					Bundesland/St	taat (bei We	gzug ins A	usland)			
	isherige Wohnung war nzige Whg. Hauptwhg. Ne	ebenwhg.			Die beibehalten ☐ einzige Whg.						
Lfd.	Die Abmeldung bezieht si	ch auf folgende					hlecht	Geburtsdatun	n		
Nr. 1	Familiennamen		Vornamen	(ggf. Rufnamen	unterstreichen)	m	w				
2			+			+ -					
3											
4											
5											
6											
Zu lfd	. Geburtsort	Staats	angehörig-		Familie	enstand			öffentl	ich-recht	liche
Nr.	(Gemeinde, Kreis, falls Ausland auch Staa	at angeben) kei	it(en) 🛮	Led./verh./verwitwet/ge führend/Ehe oder Lebe	esch/Lebenspartnerschaft enspartnerschaft aufgehoben	ggf. Datum und Begründung de	Ort der Ehes r Lebenspart	schließung oder schaft	Religio	onsgesell	schaft
1									<u> </u>		
2									<u> </u>		
3									↓		
4									<u> </u>		
5									<u> </u>		
6									<u></u>		
Zu lfd Nr.	Nur ausfüllen, wenn die o Bundesrepublik Deutschl		en Persone	n neben der b	eibehaltenen/kür	nftigen Wo	hnung no	och weitere W	/ohnun		
	PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnu	ummer, ggf. Wohnu	ingsnummer							Haupt- wohnung	Neben- wohnung
1											
2											
3											
4											
5											
6											
	Ort und Datum					Unte	rschrift o	des Abmelde	enden		

Anlage 3b (zu § 15 Abs. 3 Satz 2) DIN A4/Farbe grün

ERLÄUTERUNGEN

zum Ausfüllen des Meldescheins bei der Abmeldung

1. Allgemeine Hinweise

- a) Beim Wohnungswechsel innerhalb Deutschlands besteht keine Pflicht zur Abmeldung.
- b) Wei
 - aa) lediglich eine von mehreren Wohnungen in Deutschland aufgibt, ohne eine weitere neue Wohnung zu beziehen,
 - bb) ins Ausland wegzieht oder
 - cc) aus seiner Wohnung auszieht, ohne innerhalb eines Monats eine neue Wohnung in Deutschland zu beziehen.

hat sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß, vollständig und deutlich lesbar auszufüllen und von Ihnen zu unterschreiben.

- c) Rechtsgrundlage sind die §§ 10 und 13 SächsMG.
- d) Für jede abzumeldende Person ist ein Meldeschein auszufüllen. Werden Angehörige einer Familie, die bisher und künftig in einer gemeinsamen Wohnung leben, abgemeldet, sollte nur ein Meldeschein verwendet werden, der von einem der volljährigen Meldepflichtigen zu unterschreiben ist. Bei der Abmeldung von mehr als sechs Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden. Die Abmeldung kann durch Abgabe oder Übersendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Meldescheins erfolgen.
- e) Auskunfts- und Übermittlungssperren:

Eine Auskunftssperre wird auf Antrag im Melderegister eingetragen, wenn Sie gegenüber der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Auskunftssperre gilt nur für die Wohnung, für die sie beantragt und im Melderegister eingetragen wurde. Sie ist gebührenfrei und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

j) Abkürzungsverzeichnis:

z.B.	zum Beispiel	gesch.	geschieden
PLZ	Postleitzahl	m	männlich
ggf.	gegebenenfalls	W	weiblich
\//ha	Wohnung	I fd (lfd) Nr	laufende Num

Whg. Wohnung Lfd. (lfd.) Nr. laufende Nummer

...whg. ...wohnung Nr. Nummer Led. ledig verh. verheiratet

2. Ausfüllen des Meldescheins

• Bei Wegzug ins Ausland ist nur der Staat anzugeben.

Bei Aufgabe einer Wohnung im Inland muss von Ihnen bestimmt werden, ob die oder welche der verbleibende(n) Wohnung(en) die einzige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung wird. Freiwillig können Sie hier auch die Auslandsadresse angeben.

- Staatsangehörigkeit(en): Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft: Eine Angabe ist nicht erforderlich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Ummeldung geschieden oder verwitwet sind oder die Lebenspartnerschaft bereits aufgehoben wurde.
- Religionsgesellschaft: Hier ist die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche oder die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:

EV: Evangelische Landeskirche

RK: römisch-katholisch.

Gehören Sie einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, geben Sie diese bitte an.

Anlage 4 (zu § 15 Abs. 1 Nr. 3) DIN A4/Farbe weiß

Eingangsstempel

Mitteilung über den Wechsel der vorwiegend benutzten Wohnung (Hauptwohnung) gemäß § 12 Abs. 4 SächsMG

gemäß § 12 Abs. 4 SächsMG

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten sind die §§ 5 und 6 des
Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der jeweils geltenden Fassung.
Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zum Meldeschein. Die in einen Kreis gesetzten
Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen. Bitte lesbar (z. B. in Druckbuchstaben oder mit
Schreibmaschine) ausfüllen.

Zutreffendes bitte □ ankreuzen.

	/irkung vom	ist :	zukünfti	i g die ν	orwieg	gend be	enutzte Wo	hnung (Hauptwohnur	ıg): 0						
Straß	3e, Hausnummer, ggf. Woh	nungsni	ummer				PLZ, Gem								
	isher vorwiegend benutzte			ptwoh	nung)										
Straf	Se, Hausnummer, ggf. Woh	nungsni	ummer				PLZ, Gem	einde							
□ wi	rd aufgegeben						□ wird nur	n Nebenwohnung							
	ere Nebenwohnungen sind														
Straß	3e, Hausnummer, ggf. Woh	nungsni	ummer				PLZ, Gem	einde							
Straß	3e, Hausnummer, ggf. Woh	nungsni	ummer				PLZ, Gem	einde							
Straß	3e, Hausnummer, ggf. Woh	nungsni	ummer				PLZ, Gem	einde							
Dies	e Mitteilung gilt für:					,									
Lfd.	Die Anmeldung bezieht sich	auf folg	ende Per	sonen:	0				Ges	chlech	ıt	Geb	ırtsdatı	um	
Nr.	Familiennamen	frühere				Vornam	en (ggf. Rufn	amen unterstreichen)	m	١ ١	v				
1]				
2]				
3] [
4] [
5											_				
6											J				
Lfd.	Geburtsort	Staats	angehör	ia-	Fa	miliens	tand	öffentlich-rechtliche	1	w	idersr	rüche	6		
Nr.	(Gemeinde, Kreis, Staat – falls Ausland –)		it(en) 9	Led/v	erh./verwitwe	et/gesch/Lebe	enspartnerschaft irschaft aufgehoben	Religionsgesellschaft		b	С	d	е	f	
1															
2															
3															
4															
5															
6															
Lfd.	öffentlich-rechtliche						Pass- ι	ınd Ausweisdaten							
Nr.	Religionsgesellschaft des Ehegatten	Personal- ausweis	Pass	Pass- ersatz	Serien	nummer		Ausstellungsbehörde	Auss	tellungs	sdatum	gültig	bis		
1					1										
2															
3															
4															
5															
6															
	Ort und Datum							Unterschrift o	les Mel	dend	en				

Anlage 4a (zu § 16 Abs. 2) DIN A4/Farbe weiß

ben gen (Durc	statigung uber den W utzten Wohnung (Ha näß § 12 Abs. 4 Säch hschrift der Mitteilung) Abs. 5 SächsMG	auptwo			iegen	der F		erunrten Personen Nr. ung mitgeteilt	1 DIS _		_ nar	en de	en vve	:cnsei
			(Dienstsiege	I)		(Melde	ebehörde)	(I	Intersch	rift)				
Mit V	/irkung vom	ist :	zukünftig	die v	vorwieg	gend bei	nutzte Woł	nnung (Hauptwohnun	g): 0					
Straß	Se, Hausnummer, ggf. Woh	nungsni	ummer			F	PLZ, Geme	einde						
Die h	iahar varviagand hanutzta	Mahau	na (Haun	huob	nuna)	in:								
	isher vorwiegend benutzte Se, Hausnummer, ggf. Woh			LWOI	illulig)		PLZ, Geme	einde						
□ wi	rd aufgegeben					[☐ wird nun	Nebenwohnung						
						-								
Weite	ere Nebenwohnungen sind Se, Hausnummer, ggf. Woh	künftiç	j in:			l r	OLZ Como	inda						
Strai	se, nausnummer, ggr. won	mungsm	ımmer			ľ	PLZ, Geme	einde						
Straß	Se, Hausnummer, ggf. Woh	nungsni	ummer			F	PLZ, Geme	einde						
Straf	Se, Hausnummer, ggf. Woh	nungsni	ummer			F	PLZ, Geme	einde						
	e Mitteilung gilt für:													
Lfd. Nr.	Die Anmeldung bezieht sich Familiennamen	auf folg		onen:	0	\v	n (nut Duta	man untaratraiahan)		chlech	1	Geb	urtsdat	um
1	ramiliennamen	Trunere	namen			vorname	en (ggr. Ruma	men unterstreichen)	m		v]			
2											-			
3											.			
4											.			
5											.			
6											.			
Lfd.	Geburtsort	Staats	angehörig	-	Fa	miliensta	and	öffentlich-rechtliche		W	idersr	rüche	6	
Nr.	(Gemeinde, Kreis, Staat – falls Ausland –)		it(en) 🛮	LedA	verh./verwitwe	et/gesch/Leber		Religionsgesellschaft	а	b	С	d	е	f
1														
2														
3														
4														
5									<u> </u>					╀₽
6														
Lfd. Nr.	öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft des Ehegatten ®	Personal- ausweis	Pass	Pass- ersatz		inummer	Pass- u	nd Ausweisdaten Ausstellungsbehörde	Auss	tellungs	sdatum	gültig	bis	
1														
2														
3														
4														
5														
6														
	Ort und Datum							Unterschrift d	es Mel	dende	en			

Anlage 4b (zu § 16 Abs. 3 Satz 2) DIN A4/Farbe weiß

ERLÄUTERUNGEN

zum Ausfüllen der Mitteilung über den Wechsel der vorwiegend benutzten Wohnung (Hauptwohnung) gemäß § 12 Abs. 4 SächsMG

1. Allgemeine Hinweise

- a) Jeder Wechsel der Hauptwohnung muss der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt werden. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- b) Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß, vollständig und deutlich lesbar auszufüllen und von Ihnen zu unterschreiben. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 10 und 13 SächsMG.
- c) Für jede meldepflichtige Person ist eine eigene Mitteilung auszufüllen. Angehörige einer Familie mit denselben Wohnungen können eine Mitteilung gemeinsam verwenden, wenn der Wechsel der Hauptwohnung für alle Personen zum selben Datum wirksam wird. Die Mitteilung ist nur von einem der volljährigen Meldepflichtigen zu unterschreiben. Bei der Anmeldung von mehr als sechs Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass diese Mitteilung nicht von der Verpflichtung befreit, den Wohnungsstatuswechsel gegebenenfalls anderen Behörden mitzuteilen (z. B. Kraftfahrzeugzulassungsstelle).
- e) Auf Verlangen der Meldebehörde hat der Meldepflichtige die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Geburts-, Heiratsurkunde, Mietvertrag) vorzulegen oder persönlich zu erscheinen.
- f) Datenübermittlungen: Die Meldebehörden übermitteln regelmäßig Daten an andere Behörden. Anlass und Zweck der Datenübermittlungen, die Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten werden im Sächsischen Meldegesetz, in der Sächsischen Meldeverordnung sowie in der 1. BMeldDÜV und der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung 2. BMeldDÜV) vom 31. Juli 1995 (BGBI. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2933, 2937), in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.
- g) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über
 - aa) die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf die Herkunft der Daten beziehen.
 - bb) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
 - cc) die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von Datenübermittlungen.
 - Die Meldebehörde bestimmt das Verfahren der Auskunftserteilung. Kosten werden nicht erhoben.

h) Auskunfts- und Übermittlungssperren:

Eine **Auskunftssperre** wird auf Antrag im Melderegister eingetragen, wenn Sie gegenüber der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Auskunftssperre gilt nur für die Wohnung, für die sie beantragt und im Melderegister eingetragen wurde. Sie ist gebührenfrei und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

j) Abkürzungsverzeichnis:

z. B.	zum Beispiel	gesch.	geschieden
PLZ	Postleitzahl	m	männlich
ggf.	gegebenenfalls	W	weiblich
Whg.	Wohnung	Lfd. (lfd.) Nr.	laufende Nummer
whg.	wohnung	Nr. `´	Nummer
Led.	ledig		
verh.	verheiratet		

2. Ausfüllen des Meldescheins

 Haben Sie mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, ist die von Ihnen vorwiegend benutzte Wohnung Ihre Hauptwohnung.

Sind Sie verheiratet oder führen Sie eine Lebenspartnerschaft und leben nicht dauernd getrennt von Ihrer Familie oder Ihrem Lebenspartner, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner die Hauptwohnung.

In Zweifelsfällen, wenn keine Ihrer Wohnungen vorwiegend benutzt wird, ist Ihre Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehungen liegt.

Hauptwohnung von **Minderjährigen** ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend genutzt wird.

Sollten Unklarheiten bestehen, unterstützt Sie die Meldebehörde. Aufgrund Ihrer Angaben und ggf. eigener Erkenntnisse bestimmt die Meldebehörde, welche Wohnung die Hauptwohnung ist.

Bei mehreren Vornamen geben Sie diese bitte vollständig in der Reihenfolge an, wie sie in Personenstandsurkunden (z. B. Geburtsurkunde) eingetragen sind.

Frühere Namen: Geben Sie bitte frühere Familiennamen an (Geburtsname, alle früheren Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen und Namen vor Namensänderungen).

- Staatsangehörigkeit(en): Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- Religionsgesellschaft: Hier ist die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche oder die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:

EV: Evangelische Landeskirche

RK: römisch-katholisch.

Gehören Sie einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, geben Sie diese bitte an.

- Durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie:
 - falls Sie deutscher Staatsangehöriger sind, der Weitergabe Ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen** zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z. B. bei Kommunal- oder Landtagswahlen) oder falls Sie ausländischer Unionsbürger sind, der Nutzung Ihrer Daten zum Versand der Wahlwerbung durch die Meldebehörde selbst (in diesem Fall werden Ihre Daten nicht weitergegeben),
 - b) der Übermittlung Ihrer Daten an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von **Alters- und Ehejubilaren**,
 - c) der Veröffentlichung Ihrer Daten in **Adressbüchern oder ähnlichen Nachschlagewerken** oder der Weitergabe Ihrer Daten an Adressbuchverlage o. a. zur Veröffentlichung in solchen Werken,
 - d) der Weitergabe Ihrer Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**, wenn Ihr Ehegatte oder ein Elternteil eines minderjährigen Kindes dieser zwar angehört, Sie oder das Kind jedoch nicht,
 - e) der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte mittels **Internetauskunft** (dies gilt nicht für die Erteilung schriftlicher Melderegisterauskünfte),
 - f) der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte zu erkennbaren Zwecken der **Direktwerbung** widersprechen. Dies ist kostenfrei und bedarf keiner Begründung. Der Widerspruch kann auch nachträglich kostenfrei erfolgen.
- Hier ist die Zugehörigkeit Ihres Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche oder die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:

EV: Evangelische Landeskirche

RK: römisch-katholisch.

Gehört der Ehegatte einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, geben Sie diese bitte an.

Anlage 5 (zu § 17 Satz 1) DIN A5 quer

Meldeschein der Beherbergungsstätten

Registration form for hotels and lodgings/Déclaration d'arrivée/Karta meldunkowa w hotelu lub w innych obiektach noclegowych/Pihlašovací lístek po ubytovny

Bitte beachten Sie die umseitigen Hinweise für das Ausfüllen des Meldescheins. Before completing this registration form, read the directions overleaf./Pour remplir cette declaration, veuillez vouz reporter aux indications du verso./Przed wypelnieniem proszę zapoznać się ze wsakzów-kami zamieszczonymi na odwrocie formularza meldunkowego./Pii vyplňování tohoto formuláře dodržujte prosím pokyny uvedené na jeho zadní straně.

	Gast Guest/Client/Gos¢/Host	Begleitender Ehegatte/Lebenspartner Accompanying civil partner/Pacsé accompagnat/Osoba towarzyszą- ca/małżonek/małżonka/partner/Doprovażajici manżel/manżelka, druh/drużka	Begleitender Ehegatte/Lebenspartner Accompanying civil partner/Pacsé accompagnat/Osoba towarzyszą: nałżonek/małżonka/partner/Doprovázející manžel/manželka, druh/dr	ı spartner ŋnat/Osoba towarzysz ınžel/manželka, druh/
Tag der Ankuntt Date of arrival/Date d'arrivée/Dzień przyjazdu/Den přijezdu				
Familiennamen (ggt auch abweichende frühere Familiennamen, z. B. Geburtsnamen) Surname (including former surname or name at birth)/Nom de familile (event. noms de familie antérieurs, p. e. nom de sussance)/Naxus/isko (rowine'z obdiegagies od niego dawniej używane nazwiska np. nazwiska rodowe)/Pfijmeni (popr. i dfiwejści pfijmeni, napr. odne pfijmeni, sou-il-odiśna)				
Vorname (nur Rufname) Christian name (first name only/Prénom (uniquement prénom usuel/Imię (tylko imię używane)/Křestní jméno (pouze jedno, jímž jste oslovován/a)				
Geburtsdatum Date of birth/Date de naissance/Dzień urodzenia/Datum narození	Tag Monat Jahr		Monat	Jahr
Geburtsort Place of birth/Lieu de naissance/Miejsce urodzenia/Misto narození				
Staatsangehörigkeit(en) Nationality (nationalities)/Nationalitie(s)/Obywatelstwo (wszystkie posiadane obywatelstwa)/Státní přislušnostýřislušnosti				
Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung) Postal code, address (usual residence)/Code postal, domicile (principal)/Kod pocztowy, miejscowość (miejsce stalego zamieszkania)/PSČ a obec pobytu (misto trvalého pobytu)				
Straße, Hausnummer Street, number/Rue, numéro/Ulica, numer domu/Ulice, číslo domu				
Staat (bei Wohnori außerhalb Deutschlands) Country, State (if residence is outside of Germany)/Etat (si domicile est en dehors de l'Allemagne)/Kraj (jeżeli miejsce stalego zameieszkania znajduje się poza Republiką Fderahą Niemiec)/Stát (je-il bydišté mimo územi Némecka)				
Anzahl der begleitenden Kinder unter 18 Jahren No. of accompanying children/Nombre d'enfants accompagnants/llość towarzyszących dzieci poniżej lat 18/Počet doprovázejících dětí ve věku do 18 let				
Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen For travel groups of more than ten persons/Si'l s'agit de groupes de plus de dix personnes/Grupy liczące powyżej Zahi der Mitreisenden: No. of group members/Nombre de participants/llość członków grupy/Počet spolucestujících osob	Nur durch die Beherbergungsstätte auszufüllen	Zufr	Zutreffendes bitte ankreuzen	
	Personaldokument wurde vorgelegt und die Angaben wurden verglichen	ï <u>a</u>		nein
Unterschrift des Gastes oder des Reiseleiters Signature of guest or courier/Signature du client, responsable du groupe/Podpis gościa lub kierownika gru- py/podpis hosta popř. vedoucího výpravy (průvodce)	Ergänzungen waren erforderlich	ëį		nein

Rückseite Anlage 5 (zu § 17 Satz 1) DIN A 5

Hinweise für das Ausfüllen des Meldescheins:

(Rechtsgrundlage für die Erhebung der aufgeführten Daten sind die §§ 18 und 19 SächsMG in der jeweils geltenden Fassung)

- 1. Der Meldeschein ist
 - a) am Tag der Ankunft,
 - b) handschriftlich,
 - c) leserlich,
 - d) richtig und vollständig

auszufüllen, zu unterschreiben und mit Ihrem Personalausweis, Pass oder Passersatz vorzulegen.

- 2. Personen mit einer körperlichen Behinderung usw. können sich beim Ausfüllen fremder Hilfe bedienen.
- Ehegatten oder Lebenspartner k\u00f6nnen einen gemeinsamen Meldeschein verwenden, der von einem Ehegatten oder Lebenspartner zu unterschreiben ist.
- 4. Minderjährige Kinder in Begleitung eines oder mehrerer Erwachsener sind nur der Zahl nach anzugeben.
- 5. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen braucht nur der Reiseleiter den Meldeschein auszufüllen. Dabei ist die Anzahl der Mitreisenden anzugeben.
- 6. Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Before completing this registration form, please read these directions:

- The registration form must be completed
 - a) on the date of arrival,
 - b) by hand,
 - c) clearly and legibly,
 - d) correctly and completely

signed and submitted together with your identity card, passport or passport substitute.

- Physically handicapped persons may be assisted when completing this form.
- 3. Married Couples and civil partners may use a joint registration form which must be signed by one spouse.
- 4. Minor Children accompanying one ore both parent(s), enter number of children only.
- 5. For travel groups of more than ten persons, the registration form needs to be completed by the courier only. Please state number of travel group members.
- 6. Contraventions are liable to a fine.

Avant de remplir la declaration, lire attentivement les indications:

- . La declaration doit êtreremplie
 - a) le jour de l'arrivée,
 - b) à la main,
 - c) de façon lisible,
 - d) de façon exacte et complète
 - signee et présentée avec votre carte d'identité, votre passeport ou un titre tenant lieu de passeport.
- 2. Les handicapés peuvent se servir d'aide étrangère pour la remlir.
- 3. Les époux et les pacsé utiliseront un seul formulaire à singer par l'un des conjoints.
- 4. Si les enfants mineur des adultes accompagnent: Veuillez seulement le nombre d'enfant indiqué.
- 5. S'il s'agit de groupes touristiques de plus de 10 personnes, seul le responsable du groupe doit remplir la déclaration. Il doit indiquer le nombre des participants.
- 6. Pour une infraction relative à cette declaration une amende pourra être infligée.

Wskazówki ułatwiające prawidłowe wypełnienie karty meldunkowej:

- . Kartę meldunkową należy wypełnić
 - a) w dniu przyjazdu,
 - b) własnoręcznie,
 - c) czytelnie,
 - d) prawidłowo i podać wszystkie żądane dane

własnoręcznie podpisać i wraz z dowodem osobistym, paszportem lub zastępczym dokumentem paszportowym przedłożyć w recepcji.

- 2. Osoby niepełnosprawne fizycznie i niepełnosprawne mogą przy wypełnianiu formularza korzystać z pomocy osób trzecich.
- 3. Małżonkowie lub osoby żyjące w związku partnerskim mogą wypełnić wspólną kartę meldunkową, którą podpisuje własnoręcznie jedno z małżonków lub jedna osoba ze związku partnerskiego.
- 4. W przypadku dzieci pozostających pod opieką matki, ojca lub obydwojga rodziców wystarczy podanie ich liczby.
- W przypadku grup liczących powyżej 10 osób kartę meldunkową wypełnia tylko kierownik grupy. Przy czym należy podać ilość członków grupy.
- 6. Za podanie fałszywych danych grozi kara pieniężna.

Pokyny k vyplnění přihlašovacího lístku:

- Tento přihlašovací lístek je třeba vyplnit
 - a) v den příjezdu,
 - b) vlastní rukou,
 - c) čitelně,
 - d) správně a úplně,

podepsat jej a předložit spolu s Vaším občanským průkazem, pasem nebo dokladem nahrazujícím pas.

- Tělesně postižení apod. mohou při vyplňování formuláře využít pomoc jiné osoby.
- 3. Manželé popř. životní partneři mohou využít společně jeden přihlašovací lístek, který podepíše jeden z nich.
- 4. U nezletilých dětí v doprovodu jedné nebo více dospělých osob je třeba uvést pouze jejich počet.
- 5. U cestovních výprav skupin s více než 10 osobami vyplňuje přihlašovací lístek pouze vedoucí výpravy (průvodce) a uvede v něm přitom počet ostatních členů výpravy (skupiny).
- 6. Porušení těchto pokynů lze potrestat uložením peněžité pokuty.

Zweite Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung des Achten Sächsischen Kostenverzeichnisses*

Vom 2. Dezember 2009

Es wird verordnet aufgrund von

- § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium für Kultus und Sport, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
- 2. § 7 SächsVwKG im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie
- § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

Artikel 1

Die Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achtes Sächsisches Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 661), geändert durch Verordnung vom 12. November 2009 (SächsGVBl. S. 565), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

,,§ 1

Anwendungsbereich

Die Anlagen 1 bis 7 regeln

- 1. die Höhe der Verwaltungsgebühren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SächsVwKG,
- Fälle der Nichterhebung von Kosten gemäß § 7 SächsVwKG.
- 3. die Ausnahmen gemäß § 12 Abs. 2 SächsVwKG,
- 4. die Höhe der Schreibauslagen gemäß § 13 Satz 2 SächsVwKG,
- die Höhe der Gebühren und Auslagen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsEAG."
- 2. Es wird folgender § 2 eingefügt:

..§ 2

Rahmengebühren bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG

Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb der Gebührenrahmen der Anlage 1

- 1. laufende Nummer 4 Tarifstelle 9,
- 2. laufende Nummer 16 Tarifstellen 8.1 bis 8.3,
- 3. laufende Nummer 17 Tarifstellen 7.1.1 bis 7.1.3,
- 4. laufende Nummer 18 Tarifstellen 5.1, 5.4.1 und 5.4.2,
- 5. laufende Nummer 25 Tarifstellen 1, 5.16, 6 und 8,
- 6. laufende Nummer 28 Tarifstellen 1 bis 3,
- 7. laufende Nummer 33 Tarifstelle 1,
- 8. laufende Nummer 34,

- 9. laufende Nummer 35,
- 10. laufende Nummer 42 Tarifstellen 1, 2 und 4 bis 10,
- 11. laufende Nummer 44 Tarifstelle 22,
- 12. laufende Nummer 46 Tarifstellen 2, 4 bis 9, 11 bis 13, 15 bis 19, 21, 23, 24, 26, 28, 30 bis 36, 40 bis 42, 44 bis 46, 50 und 52.
- 13. laufende Nummer 50 Tarifstellen 1 bis 8,
- 14. laufende Nummer 54 Tarifstellen 1, 2 und 5,
- 15. laufende Nummer 55 Tarifstellen 1.26, 1.31, 2.1, 3.1, 6.6, 10.1, 11.2, 15.1, 16.1 und 17.3,
- 16. laufende Nummer 64 Tarifstelle 5.1 sowie
- 17. laufende Nummer 65 Tarifstelle 3.1

sind die Maßstäbe des Artikels 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) und des § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsVwKG anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für die Gebühren nach Anlage 1 laufende Nummer 25 Tarifstelle 6 und laufende Nummer 64 Tarifstelle 5.1, soweit sich die Erlaubnis nicht auf eine Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG bezieht."

- 3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: "(2) Für Kosten, die seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung und vor dem 28. Dezember 2009 entstanden sind, ist diese Verordnung in der am 27. Dezember 2009 geltenden Fassung anzuwenden."
- 4. Der bisherige § 3 wird § 4.
- 5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die laufende Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Gesetzeszitat "Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG)" wird durch das Gesetzeszitat "Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2094)" ersetzt.
 - bb) Das Gesetzeszitat "Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG)" wird durch das Gesetzeszitat "Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 442)" ersetzt.

^{*} Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

cc) Die Tarifstelle 9 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle		Gebühren EUR
		Erteilung einer Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG	100 bis 280".

- b) Die laufende Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Gesetzeszitat "Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)" wird durch das Gesetzeszitat "Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885)" ersetzt.
 - bb) Das Gesetzeszitat "Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)" wird durch das Gesetzeszitat "Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940)" ersetzt.
 - cc) Die Tarifstelle 8.3 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle		Gebühren EUR
		Erweiterung oder Änderung der Anerkennung der Weiterbildungseinrichtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsGfbWBG	15 bis 60".

- c) Die laufende Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Überschrift werden die Gesetzes- und Verordnungszitate wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707, 1712)	
		Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)	
		Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2574)	
		Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)	
		Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165)	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954)	
		Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Ok- tober 2009 (BGBI. I S. 3250)	
		Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438)	
		Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (SächsEntEG) vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 159)	
		Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 594)	
		Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung – SächsVStättVO) vom 7. September 2004, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 430)".	

bb) In Tarifstelle 1.2 wird in Spalte 3 Absatz 2 wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		Die Rohbauwerte der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 1,00 für das Jahr 2005. In ihnen ist die Umsatzsteuer enthalten. Diese Werte werden einmal jährlich mit Gültigkeit ab 1. Mai eines jeden Jahres mit einer Indexzahl, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt für das jeweils vergangene Jahr veröffentlichten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden einschließlich der Umsatzsteuer errechnet, vervielfältigt. Sie werden auf volle EUR gerundet. Die fortgeschriebenen Werte werden durch das Staatsministerium des Innern im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben."	

- cc) Die Tarifstelle 6.6 wird gestrichen.
- dd) Die bisherigen Tarifstellen 6.7 bis 6.9.2 werden die Tarifstellen 6.6 bis 6.8.2.

ee) Die Tarifstellen 7.1 bis 7.1.2 werden wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	7.1	Prüfingenieure	
	7.1.1	Anerkennung als Prüfingenieur für Standsicherheit je Fachrichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 DVOSächsBO oder als Prüfingenieur für Brandschutz nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DVOSächsBO	
			An merkungen: (1) Darüber hinaus werden Auslagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG für die Vergütung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne der §§ 24 und 28 DVOSächsBO nicht erhoben. (2) Die Gebühr ist auch zu erheben, wenn die Genehmigung der Verlängerung nach § 19 Abs. 2a Satz 2 DVOSächsBO als genehmigt gilt.
	7.1.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anerkennung als Prüfingenieur für Standsicherheit je Fachrichtung oder als Prüfingenieur für Brandschutz nach § 19 Abs. 1 Satz 3 DVOSächsBO	

ff) Nach Tarifstelle 7.1.2 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle		Gebühren EUR
		Genehmigung der Errichtung einer weiteren Niederlassung als Prüfingenieur nach § 19a Satz 1 DVOSächsBO	Gebühr nach Tarifstelle 1.4".

d) In der laufenden Nummer 18 werden die Tarifstellen5.1 bis 5.6 wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	5.1	Anerkennung als Markscheider nach § 1 MarkG	45 bis 100
	5.2	Veränderung der Nachtrags- und Einreichungsfristen nach § 10 Abs. 3 MarkschBergV auf Antrag des Unternehmens	50 bis 125
	5.3	Ausnahme vom Erfordernis eines Grubenbildes nach § 12 Abs. 1 MarkschBergV	100
	5.4	Anerkennung anderer Personen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 MarkschBergV	
	5.4.1	Anerkennung einer Person für einen Betrieb	45 bis 100
	5.4.2	Anerkennung für jeden weiteren Betrieb im Rahmen von Tarifstelle 5.4.1	10 bis 25 je Betrieb
	5.5	Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BBergG	50 bis 350
	5.6	Festlegung eines Einwirkungswinkels nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EinwirkungsBergV	50 bis 500".

- e) Die laufende Nummer 25 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Gesetzeszitat "Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)" wird durch das Gesetzeszitat "Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940)" ersetzt.
 - bb) Die Tarifstelle 1 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle		Gebühren EUR
		GLP-Inspektion einschließlich Erteilung einer GLP-Bescheinigung nach § 19b Abs. 1 Satz 1 ChemG	500 bis 11 500".

cc) Die Tarifstellen 5.17 bis 5.20 werden wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	5.17	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 1 GefStoffV	50 bis 250
	5.18	Anerkennung von Lehrgängen für Begasungen nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV	100 bis 650
	5.19	Erteilung eines Zeugnisses zur Sachkundeprüfung nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV	40
	5.20	Anordnung nachträglicher Auflagen für die Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 3 Satz 2 GefStoffV	25 bis 150".

- dd) Die Tarifstelle 5.22 wird gestrichen.
- ee) Die bisherigen Tarifstellen 5.23 und 5.24 werden die Tarifstellen 5.22 und 5.23 und wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle		Gebühren EUR
		Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungen für Schädlingsbekämpfung nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2 GefStoffV	
		Rücknahme der Anerkennungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach den Tarifstellen 5.1, 5.2, 5.4, 5.7 bis 5.11, 5.13 bis 5.18, 5.21 und 5.22 nach § 1 Satz 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG	

ff) Die Tarifstelle 6 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle		Gebühren EUR
		Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 ChemVOCFarbV	60 bis 700".

f) Die laufende Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
28		Dolmetscherprüfung	
		Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die staatliche Prüfung von Dolmetschern und Übersetzern zum Nachweis der fachlichen Eignung (Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung – SächsDolmPrüfVO) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 236)	
	1.	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsDolmPrüfVO	55
	2.	Feststellung der Gleichwertigkeit einer Prüfung als Dolmetscher oder Übersetzer nach § 19 Satz 1 SächsDolmPrüfVO	50 bis 400
	3.	Zuerkennung der fachlichen Eignung ohne Prüfung nach § 20 Satz 1 SächsDolmPrüfVO	60".

- g) Die laufende Nummer 33 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Gesetzeszitat "Gesetz über die Elektrizitätsund Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –
 EnWG)" wird durch das Gesetzeszitat "Gesetz über
 die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I
 S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2
 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I
 S. 2870, 2873)" ersetzt.
 - bb) Die Tarifstelle 1 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle		Gebühren EUR
	1.	Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 Abs. 1 EnWG	250 bis 6 000."

h) Die laufende Nummer 34 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
34		Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1124)	
	1.	Verleihung des Prüfrechts nach § 63 GenG	100 bis 630".

i) Die laufende Nummer 35 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle		Gebühren EUR
35		Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz	
		Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 197 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2431)	
	1.	Anerkennung von Erzeugergemeinschaften oder Widerruf einer Anerkennung nach § 3 Abs. 1 und 4 des Marktstrukturgesetzes	100 bis 600".

- j) Die laufende Nummer 41 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Gesetzeszitat "Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)" wird durch das Gesetzeszitat "Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBI. S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 940)" ersetzt.
 - bb) Die Tarifstelle 12 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle		Gebühren EUR
		Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	260".

- k) Die laufende Nummer 42 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Überschrift werden die Gesetzes- und Verordnungszitate wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257)	
		Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) vom 16. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 413)".	

bb) Die Tarifstellen 1 bis 10 werden wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	1.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes	50 bis 1 500
	2.	Ergänzung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes bei Änderung der Betriebsart oder der Räume	20 bis 600
	3.	Erteilung von Auflagen oder Erlass von Anordnungen nach den §§ 5 und 12 Abs. 3 des Gaststättengesetzes	15 bis 300
	4.	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Satz 4 des Gaststättengesetzes	20 bis 130
	5.	Fristverlängerung nach § 8 Satz 2, § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 oder § 24 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes	10 bis 170
	6.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Satz 1 des Gaststättengesetzes	30 bis 310
	7.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes	20 bis 130
	8.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes	20 bis 130
	9.	Gestattung nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes	15 bis 350
	10.	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GastVO	30 bis 120."

1) Die laufende Nummer 44 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Gesetzeszitat "Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz GenTG)" wird durch das Gesetzeszitat "Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2575)" ersetzt.
- bb) Die Tarifstelle 22 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Gebühren EUR
		Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 2 GenTSV	300 bis 1 300".

m) Die laufende Nummer 46 wird wie folgt gefasst:

, 1510		minici 40 wild wie folgt gelasst.	
"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
46		Gewerberecht	
		Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2269)	
		Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940)	
		Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleiherverordnung – PfandlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550, 552)	
		Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung – VerstV) vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550, 552)	
	1.	Erteilung von Auskünften aus Gewerbeanzeigen nach § 14 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 der Gewerbeordnung	
	1.1	Auskunft über einen Gewerbebetrieb	
	1.1.1	einfache Gewerbeauskunft nach § 14 Abs. 6 Satz 2 der Gewerbe- ordnung	5
	1.1.2	erweiterte Gewerbeauskunft nach § 14 Abs. 8 der Gewerbeordnung	10
	1.2	Auskunft über mehrere Gewerbebetriebe	
	1.2.1	einfache Gewerbeauskunft nach § 14 Abs. 6 Satz 2 der Gewerbe- ordnung	5
		Ordinaling	für den ersten, zuzüglich 2,50 für jeden weiteren Gewerbebetrieb
	1.2.2	erweiterte Gewerbeauskunft nach § 14 Abs. 8 der Gewerbeordnung	10 für den ersten, zuzüglich 2,50 für jeden weiteren Gewerbebetrieb
	2.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung	10 bis 65
	3.	Maßnahme nach § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung	25 bis 400
	4.	Erteilung einer Konzession nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung	900 bis 5 500
	5.	Änderung einer Konzession nach § 30 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung	100 bis 1 500
	6.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbe- ordnung	25 bis 500
	7.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbe- ordnung	50 bis 500

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	8.	Erteilung einer Bestätigung nach § 33c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung	25 bis 250
	9.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbe- ordnung	50 bis 500
	10.	Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 33d Abs. 4 oder 5 der Gewerbeordnung	25 bis 150
	11.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbe- ordnung	100 bis 1 000
	12.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbe- ordnung	50 bis 600
	13.	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Satz 1 Halbsatz 2 PfandIV	20 bis 80
	14.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbe- ordnung	100 bis 1 000
	15.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34b Abs. 1 Satz 1 der Gewerbe- ordnung	100 bis 600
	16.	Öffentliche Bestellung nach § 34b Abs. 5 Satz 1 der Gewerbe- ordnung	100 bis 1 000
	17.	Verkürzung der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VerstV	20 bis 100
	18.	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Satz 2 VerstV	30 bis 90
	19.	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 VerstV	15 bis 150
	20.	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung nach § 9 VerstV	15 bis 100
	21.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbe- ordnung	100 bis 1 000
	22.	Untersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung	75 bis 2 000
	23.	Gestattung nach § 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung	20 bis 500
	24.	Gestattung nach § 35 Abs. 6 Satz 1 der Gewerbeordnung	20 bis 600
	25.	Bestellung von Sachverständigen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung	
	25.1	Bestellung als Sachverständiger	
	25.1.1	für ein Sachgebiet	400
	25.1.2	für mehrere Sachgebiete	300, zuzüglich 100 je Sachgebiet
	25.2	Verlängerung der Bestellung als Sachverständiger	
	25.2.1	für ein Sachgebiet	300
	25.2.2	für mehrere Sachgebiete	200, zuzüglich 100 je Sachgebiet
	26.	Gestattung nach § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung	15 bis 250
	27.	Bestimmung nach § 47 der Gewerbeordnung	15 bis 100

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	28.	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung für Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a und 33i der Gewerbeordnung	
	29.	Rücknahme oder Widerruf nach § 1 Satz 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 49 Abs. 2 Satz 1 VwVfG der nach § 30 Abs. 1 Satz 1, § 33a Abs. 1 Satz 1, § 33c Abs. 1 Satz 1, § 33i Abs. 1 Satz 1, § 34a Abs. 1 Satz 1, § 34b Abs. 1 Satz 1, § 34c Abs. 1 Satz 1 sowie § 36 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 der Gewerbeordnung mit einer Gebühr bewerteten Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bestellungen	
	30.	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung	40 bis 400
			Anmerkung:
			Wird eine Reisegewerbekarte für eine kürzere Dauer oder für bestimmte Tage erteilt, kann die Gebühr bis auf 5 EUR ermäßigt werden.
	31.	Erlaubnis nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung	20 bis 100
	32.	Zulassung einer Ausnahme nach § 55a Abs. 2 der Gewerbeordnung	20 bis 250
	33.	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung	30 bis 170
	34.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 55c Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung	10 bis 50
	35.	Zulassung einer Ausnahme nach § 55e Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung	20 bis 100
	36.	Zulassung einer Ausnahme nach § 56 Abs. 2 Satz 3 der Gewerbeordnung	10 bis 80
	37.	Untersagung nach § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung	15 bis 50
	38.	Rücknahme oder Widerruf nach § 1 Satz 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 49 Abs. 2 Satz 1 VwVfG der nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung erteilten Reisegewerbekarte	
	39.	Untersagung nach § 59 Satz 1 der Gewerbeordnung	25 bis 300
	40.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 60a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbe- ordnung	15 bis 150
	41.	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 der Gewerbeordnung	20 bis 50
	42.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 60a Abs. 3 Satz 1 der Gewerbe- ordnung	15 bis 150
	43.	Maßnahmen nach § 60d der Gewerbeordnung	10 bis 200
	44.	nachträgliche Ergänzung der Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder nach § 55 Abs. 3 der Gewerbeordnung	
	44.1	Namens- und Anschriftenänderung	kostenfrei

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	44.2	sonstige Änderungen	5 bis 50
	45.	Zulassung einer Ausnahme nach § 61a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung	20 bis 120
	46.	Festsetzung einer Messe, einer Ausstellung, eines Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmarktes oder eines Volksfestes nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung	
	47.	nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 69a Abs. 2 der Gewerbeordnung	15 bis 200
	48.	abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1 der Gewerbeordnung	15 bis 200
		Zurücknahme oder Widerruf nach § 69b Abs. 2 der Gewerbeordnung	25 bis 350
	50.	Änderung oder Aufhebung nach § 69b Abs. 3 der Gewerbeordnung	15 bis 200
	51.	Untersagung nach § 70a Abs. 1 der Gewerbeordnung	25 bis 300
		Zulassung einer Ausnahme nach § 71b Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung	20 bis 120".

n) Die laufende Nummer 50 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
50		Handwerksordnung	
		Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2094)	
		Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung – EU/EWR HwV) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075)	
	1.	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a Abs. 1 der Handwerksordnung	50 bis 500
		Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b Abs. 1 der Handwerksordnung	30 bis 500
		Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung	50 bis 500
		Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 EU/EWR HwV	50 bis 500
	5.	Untersagung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung	25 bis 500
	6.	Zuerkennung nach § 22b Abs. 5 der Handwerksordnung	20 bis 300

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	7.	Erteilung einer Satzungs- oder Änderungsgenehmigung nach § 80 Satz 2 der Handwerksordnung	90 bis 370
	8.	Ausstellung einer Vorstandsbescheinigung nach § 66 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Nr. 3 und § 80 Satz 2 der Handwerksordnung	
			Anmerkung zu den Tarifstellen 1 bis 8:
			Neben der Gebühr werden Auslagen nach § 12 SächsVwKG nicht erhoben."

o) Die laufende Nummer 54 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
54		Hufbeschlag	
		Verordnung über Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlagverordnung – HufBeschlV) vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3205)	
		staatliche Anerkennung als Hufbeschlagschmied oder Hufbeschlaglehrschmied nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder § 2 Abs. 1 Satz 1 HufBeschlV	70
		staatliche Anerkennung einer Hufbeschlagschule nach § 3 Satz 1 HufBeschlV	500 bis 1 100
		Zulassung zur Prüfung nach § 5 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 HufBeschlV	60
		Zulassung zur Wiederholungsprüfung nach den §§ 15 oder 22 HufBeschlV	35
		Anerkennung des Einführungslehrgangs nach § 6 Abs. 4 Satz 1 HufBeschlV	100 bis 510".

- p) Die laufende Nummer 55 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Gesetzeszitat "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG)" wird durch das Gesetzeszitat "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727)" ersetzt.

- bb) Das Verordnungszitat "Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV)" wird durch das Verordnungszitat "Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2728)" ersetzt.
- cc) Das Verordnungszitat "Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV)" wird durch das Verordnungszitat "Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2474)" ersetzt.
- dd) Das Verordnungszitat "32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV)" wird durch das Verordnungszitat "32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 277)" ersetzt.
- ee) Die Tarifstelle 1.26 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle		Gebühren EUR
		Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Satz 1 BImSchG für die Ermittlung von	
	1.26.1	Luftverunreinigungen	300 bis 5 500
	1.26.2	Geräuschen und Erschütterungen	300 bis 4 000".

ff) Die Tarifstelle 1.31 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle		Gebühren EUR
		Bekanntgabe eines Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG	150 bis 1 800".
		BImSchG	150 bis 1 800".

gg) Die Tarifstelle 2.1 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	2.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 17a Abs. 2 Satz 1 1. BImSchV	100 bis 550".

hh) Die Tarifstelle 3.1 wird wie folgt gefasst:

hh)	hh) Die Tarifstelle 3.1 wird wie folgt gefasst:				
"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR		
	,		100 bis 1 200".		
ii)	Die Tarifst	elle 6.6 wird wie folgt gefasst:			
"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR		
	6.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Nr. 2 5. BImSchV	100 bis 550".		
jj)	Die Tarifst	elle 10.1 wird wie folgt gefasst:			
"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR		
		Bekanntgabe einer Stelle nach § 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 13. BImSchV	100 bis 1 800".		
kk)	Die Tarifst	elle 11.2 wird wie folgt gefasst:			
"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR		
		Bekanntgabe einer Stelle nach § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1 17. BImSchV	100 bis 1 800".		
11)	Die Tarifst	elle 15.1 wird wie folgt gefasst:			
"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR		
	15.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3 Satz 1 27. BImSchV	100 bis 1 800".		
mm)) Die Tarifst	elle 16.1 wird wie folgt gefasst:			
"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR		
	16.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 Abs. 3 und 4 Satz 1 30. BImSchV	100 bis 1 200".		
nn)	nn) Die Tarifstelle 17.3 wird wie folgt gefasst:				
"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR		
		Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 Satz 1 31. BImSchV	100 bis 1 200".		

- q) Die laufende Nummer 64 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Gesetzeszitat "Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2431), geändert durch Artikel 205 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2432)" wird durch das Gesetzeszitat "Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358)" ersetzt.
 - bb) Die Tarifstellen 5.1 und 5.2 werden wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle		Gebühren EUR
		Beleihung von Kontrollstellen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz und deren Widerruf nach § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz	
	5.2	Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen bei vorangegangenen Kontrollen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ÖLG	115 bis 1 120".

r) Die laufende Nummer 65 wird wie folgt gefasst:

"Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
65		Lebensmittel tierischer Herkunft Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABI. L 299 vom 16. November 2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1047/2009 (ABI. L 290 vom 6. November 2009, S. 1)	
		Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17. Juni 2008, S. 38, L 8 vom 13. Januar 2009, S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 508/2009 (ABl. L 151 vom 16. Juni 2009, S. 28)	
		Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABI. L 163 vom 24. Juni 2008, S. 6), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 598/2008 (ABI. L 164 vom 25. Juni 2008, S. 14)	
		Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. L 168 vom 28. Juni 2008, S. 5)	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 209 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2432)	
		Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern (Rindfleischetikettierungsgesetz – RiFlEtikettG) vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2539)	
		Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischerzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz – FischEtikettG) vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980), zuletzt geändert durch Artikel 207 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2432)	
		Fleischgesetz vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025)	
		Verordnung über Butter und andere Milchstreichfette (Butterverordnung) vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1897)	
		Erteilung des Rechts zur Führung der Bezeichnung "Deutsche Markenbutter" sowie Wiederverleihung dieses Rechts nach vorausgegangenem Entzug nach § 8 Abs. 1 und 3 der Butterverordnung	
	2.	Eier und Geflügel	
		Erlaubnis zum Sortieren von Eiern einschließlich der Erteilung einer Kennnummer nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008	
		Erweiterung der Zulassung von Eierpackstellen nach Tarifstelle 2.1	28 bis 60
		Erteilung von Kennnummern für Brütereien nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008	28 bis 60
		Nachkontrollen oder zusätzliche Kontrollen des Fremdwassergehaltes bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen nach Artikel 16 Abs. 3 bis 6 der Verordnung (EG) 543/2008 sowie bei frischen, gefrorenen und tiefgefrorenen Geflügelteilstücken nach Artikel 20 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 3 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008	
	3.	Fleisch, Rindfleisch- und Fischetikettierung	
	3.1	Zulassung von Klassifizierern nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Fleischgesetzes	50 bis 165
		Nachkontrollen bei vorangegangenen Kontrollen mit Beanstandungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Handelsklassengesetzes	22 bis 43 je angefangene halbe Arbeitsstunde

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		Nachkontrolle Rindfleischetikettierung bei vorangegangener Kontrolle mit Beanstandungen nach § 4a Abs. 2 Satz 1 RiFlEtikettG	
		Nachkontrolle Fischetikettierung bei vorangegangener Kontrolle mit Beanstandungen nach § 5 Abs. 2 FischEtikettG	18 je angefangene halbe Arbeitsstunde".

6. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 2 (zu Anlage 1 laufende Nr. 17 Tarifstelle 1.2)

Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte Basisjahr 2005 = 1,00

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m³	
1	Wohngebäude	92	
2	Wochenendhäuser	81	
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	124	
4	Schulen	118	
5	Kindergärten	105	
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	105	
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	123	
8	Krankenhäuser	137	
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12	105	
10	Kirchen	118	
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	97	
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21	70	
13	Hallenbäder	114	
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Bei-		
	spiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern	89	
15	Verkaufsstätten ¹⁾ , soweit sie eingeschossig sind	70	
16	Verkaufsstätten ²⁾ , soweit sie mehrgeschossig sind	125	
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	56	
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	68	
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	82	
20	Tiefgaragen	126	
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt		
21.1	mit nicht geringen Einbauten	61	
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten		
21.2.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt		
21.2.1.1	Bauart schwer ³⁾	44	
21.2.1.2	sonstige Bauart	38	
21.2.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³		
21.2.2.1	Bauart schwer ³⁾	38	
21.2.2.2	sonstige Bauart	30	
21.2.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³		
21.2.3.1	Bauart schwer ³⁾	30	
21.2.3.2	sonstige Bauart	24	
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m ³ Brutto-Rauminhalt		
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten	89	
22.2	mit nicht geringen Einbauten	103	
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21	75	
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen		
	Güllekeller	wie Nummer 21	
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden		
	liegen	73	
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	34	

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m³
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	24
27.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

- $^{1)}\,\,$ Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren.
- 2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren.
- Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Anmerkungen:

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohbausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 EUR je m² zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen."

 In Anlage 4 wird in der Angabe "bei einer Rohbausumme bis 30 000 EUR" bei der Prüfung des Standsicherheitsnachweises der Bauwerksklasse 4 die Angabe "364" durch die Angabe "564" ersetzt. 8. Es wird folgende Anlage 7 angefügt:

,,**Anlage 7** (zu § 1 Nr. 5)

Gebühren und Auslagen für Leistungen des einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Sachsen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung,	
1.	Erteilung von Informationen	
1.1	auf elektronischem Weg durch Zurverfügungstellen des Internetportals des einheitlichen Ansprechpartners	gebührenfrei
1.2	im Übrigen auf elektronischem Weg, zum Beispiel durch E-Mail oder Fax, sowie durch telefonische, persönliche Beratung oder schriftliche Auskunft	
1.2.1	soweit sich die Erteilung von Informationen auf die im Internetportal des einheitlichen Ansprechpartners zur Verfügung stehenden Informationen be- schränkt	gebührenfrei
1.2.2	im Übrigen	11,50 je angefangene Viertelstunde
2.	Abwicklung von Verfahren bei Durchführung und bei Rücknahme des Antrags auf Abwicklung von Verfahren	11,50 je angefangene Viertelstunde, höchstens die Summe der für die Verfah- ren von den Genehmigungsbehörden zu erhebenden Gebühren

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
3.	Auslagen	
	Als Auslagen sind zu erheben:	
	Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	
	Übersetzungs- oder Dolmetscherkosten".	

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 28. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. bb und Nr. 6 treten am 1. Mai 2010 in Kraft.

Dresden, den 2. Dezember 2009

Der Staatsminister der Finanzen Prof. Dr. Georg Unland

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO)

Vom 2. Dezember 2009

Es wird verordnet

- 1. durch das Staatsministerium für Kultus und Sport aufgrund von
 - a) § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 62 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 bis 10, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 874) geändert worden ist,
 - b) § 19 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
- durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von § 62 Abs. 6 SchulG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und Sport:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Inhalt der Ausbildung
- § 4 Ausbildungszeit

Abschnitt 2 Aufnahme

- § 5 Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Versagungsgründe

Abschnitt 3 Grundsätze der Leistungsermittlung

- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Bewertung der Leistungen
- § 11 Facharbeit
- § 12 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises
- § 13 Täuschungshandlung

Abschnitt 4 Fortgang und Ende des Schulverhältnisses

- § 14 Versetzung
- § 15 Wiederholung der Klassenstufe
- § 16 Beurlaubung und Unterrichtsbefreiung
- § 17 Schulwechsel und Beendigung des Schulverhältnisses

Abschnitt 5 Abschlussprüfung

- § 18 Zweck der Abschlussprüfung
- § 19 Aufgabenerstellungskommission
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Fachausschuss
- § 22 Protokoll
- § 23 Festsetzung der Vornote
- § 24 Zulassung
- § 25 Schriftliche Prüfung
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Zusätzliche mündliche Prüfung
- § 28 Praktische Prüfung
- § 29 Nachteilsausgleich
- § 30 Prüfungs- und Zeugnisnoten
- § 31 Bestehen der Ausbildung
- § 32 Versäumnis und Nachholung
- § 33 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße
- § 34 Wiederholung der Abschlussprüfung

Abschnitt 6 Abschlussprüfung für Schulfremde

- § 35 Allgemeines
- § 36 Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 37 Prüfungsfächer
- § 38 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und Abschlusszeugnis
- § 39 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 7

Halbjahresinformationen, Zeugnisse und Bildungsabschlüsse

- § 40 Halbjahresinformationen, Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 41 Mittlerer Bildungsabschluss
- § 42 Anerkennung von Befähigungsnachweisen

Teil 2 Besondere Vorschriften

Abschnitt 1 Fachbereich Gestaltung

- § 43 Ausbildungsziel
- § 44 Fachrichtungen
- § 45 Dauer der Ausbildung
- § 46 Schriftliche Prüfung
- § 47 Praktische Prüfung
- § 48 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 49 Berufsbezeichnung

Abschnitt 2 Fachbereich Sozialwesen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

C	$rac{1}{2}$	Fachrichtungen
\circ	711	Hachrichtlingen
×	20	1 acmicinumecm

- § 51 Berufspraktische Ausbildung
- § 52 Praktikantenstelle
- § 53 Leistungsnachweise und Beurteilungen
- § 54 Vornote für die berufspraktische Ausbildung
- § 55 Zulassung zum berufspraktischen Teil der Abschlussprüfung
- § 56 Praktische Prüfung

Unterabschnitt 2 Fachrichtung Heilerziehungspflege

- § 57 Ausbildungsziel
- § 58 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 59 Aufnahmevoraussetzungen
- § 60 Schriftliche Prüfung
- § 61 Praktische Prüfung
- § 62 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 63 Berufsbezeichnung

Unterabschnitt 3 Fachrichtung Heilpädagogik

- § 64 Ausbildungsziel
- § 65 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 66 Aufnahmevoraussetzungen
- § 67 Schriftliche Prüfung
- § 68 Mündliche Prüfung
- § 69 Praktische Prüfung
- § 70 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 71 Berufsbezeichnung

Unterabschnitt 4 Fachrichtung Sozialpädagogik

- § 72 Ausbildungsziel
- § 73 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 74 Aufnahmevoraussetzungen
- § 75 Schriftliche Prüfung
- § 76 Praktische Prüfung
- § 77 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 78 Berufsbezeichnung

Abschnitt 3 Fachbereich Technik

- § 79 Ausbildungsziel
- § 80 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 81 Dauer der Ausbildung
- § 82 Schriftliche Prüfung
- § 83 Praktische Prüfung
- § 84 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 85 Berufsbezeichnung

Abschnitt 4 Fachbereich Wirtschaft

- § 86 Ausbildungsziel
- § 87 Fachrichtungen
- § 88 Dauer der Ausbildung

- § 89 Schriftliche Prüfung
- § 90 Mündliche Prüfung
- § 91 Praktische Prüfung
- § 92 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 93 Berufsbezeichnung

Abschnitt 5 Landwirtschaftliche Fachschulen

- § 94 Ausbildungsziel
- § 95 Aufnahmevoraussetzungen
- § 96 Gelenktes Praktikum

Unterabschnitt 1 Zweijährige Fachschule

- § 97 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 98 Dauer der Ausbildung und Aufnahmeverfahren
- § 99 Schriftliche Prüfung
- § 100 Mündliche Prüfung
- § 101 Praktische Prüfung
- § 102 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 103 Berufsbezeichnung

Unterabschnitt 2 Dreijährige Fachschule

- § 104 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 105 Dauer der Ausbildung und Aufnahmeverfahren
- § 106 Schriftliche Prüfung
- § 107 Praktische Prüfung
- § 108 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 109 Berufsbezeichnung

Abschnitt 6 Erwerb der Fachhochschulreife

- § 110 Ausbildungsziel
- § 111 Zulassung und Nichtteilnahme
- § 112 Schriftliche und mündliche Prüfung
- § 113 Zeugnisnote im Fach Deutsch
- § 114 Bestehen der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife und Zuerkennung der Fachhochschulreife
- § 115 Wiederholung der Prüfung
- § 116 Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife für Schulfremde
- § 117 Anwendung von Vorschriften zur Abschlussprüfung

Teil 3 Schlussbestimmungen

- § 118 Übergangsvorschriften
- § 119 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung an öffentlichen und die Prüfung an öffentlichen und als Ersatzschule staatlich anerkannten Fachschulen sowie den ihnen entsprechenden berufsbildenden Förderschulen der Fachbereiche Gestaltung, Sozialwesen, Technik und Wirtschaft sowie die Ausbildung und Prüfung an den landwirtschaftlichen Fachschulen.

(2) Soweit in dieser Verordnung die Ausbildung und Prüfung an landwirtschaftlichen Fachschulen geregelt wird, ist anstelle der Sächsischen Bildungsagentur das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zuständig.

§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung ist in Klassenstufen gegliedert und kann in Vollzeit- oder Teilzeitform durchgeführt werden. Ein Wechsel zwischen der Vollzeit- und Teilzeitform ist nur zum Ende einer Klassenstufe möglich.
- (2) Die Ausbildung in Vollzeitform dauert zwei oder drei Schuljahre. Eine Klassenstufe dauert bei Unterricht in Vollzeitform ein Schuljahr, bei Unterricht in Teilzeitform in der Regel zwei Schuljahre.
- (3) Teil 2 Abschnitt 5 bleibt unberührt.

§ 3 Inhalt der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln nach Fächern oder Lernfeldern. Lernfelder sind an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientierte thematische Einheiten. Die Vorschriften für Fächer gelten für Lernfelder entsprechend.
- (2) Die schulische Ausbildung besteht aus berufsübergreifendem und berufsbezogenem Unterricht. Der berufsbezogene Unterricht kann fachpraktische Anteile enthalten. Die Ausbildung im Fachbereich Sozialwesen umfasst zusätzlich eine berufspraktische Ausbildung in verschiedenen Tätigkeitsfeldern nach Maßgabe der Stundentafel. Fachpraktische Anteile des berufsbezogenen Unterrichts können, die berufspraktische Ausbildung muss außerhalb der Schule stattfinden. Die Ausbildung an den landwirtschaftlichen Fachschulen umfasst zusätzlich ein gelenktes Praktikum.
- (3) Unter den Voraussetzungen von Teil 2 Abschnitt 6 kann die Fachschulausbildung mit der Zusatzausbildung zum Erwerb der Fachhochschulreife verbunden werden.
- (4) Zum Nachweis der vermittelten Unterrichtsinhalte und des ordnungsgemäßen Unterrichtsablaufs wird ein Klassenbuch geführt.

§ 4 Ausbildungszeit

- (1) Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Am Sonnabend kann Unterricht
- 1. in den Wahlfächern und
- 2. in der Ausbildung in Teilzeitform

durchgeführt werden. Wird Unterricht außerhalb der Schule durchgeführt, soll dieser frühestens um 6.00 Uhr beginnen und spätestens um 22.00 Uhr enden. Er soll acht Stunden täglich ohne Anrechnung der Pausenzeiten nicht überschreiten.

(2) Für die berufspraktische Ausbildung gilt Absatz 1 entsprechend. Zusätzlich kann diese auch am Wochenende, an Feiertagen und in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Abschnitt 2 Aufnahme

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufnahmevoraussetzungen für die Fachbereiche Gestaltung, Technik und Wirtschaft sind
- a) der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht und, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule und
 - b) eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr oder
- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule in einer nicht einschlägigen Berufsausbildung oder ein gleichwertiger Bildungsstand und
 - b) eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren.
- (2) Ist eine Berufstätigkeit oder sonstige Tätigkeit von bestimmter Dauer Aufnahmevoraussetzung nach dieser Verordnung, verlängert sich diese Dauer bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend. Die Dauer verringert sich auf Antrag um höchstens die Hälfte auf mindestens ein halbes Jahr, wenn die Ausbildung in Teilzeitform durchgeführt wird und durch eine Nebenbestimmung der Aufnahmeentscheidung gesichert ist, dass die noch fehlende Dauer der Tätigkeit während der schulischen Ausbildung abgeleistet wird.
- (3) Ist zu erwarten, dass nicht vorliegende Aufnahmevoraussetzungen nach dieser Verordnung bis zum Beginn des Schuljahres erfüllt werden, kann die Aufnahme unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.
- (4) Die Sächsische Bildungsagentur kann an Schulen in freier Trägerschaft erworbene Abschlüsse als dem Abschluss der Berufsschule gleichwertige Bildungsabschlüsse anerkennen; § 1 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme an einer Fachschule setzt einen Aufnahmeantrag an der Schule voraus. Die Bewerbungsfrist wird von der Schule im Rahmen der Festlegungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse, welche die Aufnahmevoraussetzungen nachweisen,
- 2. Nachweise über die Aufnahmevoraussetzungen, die nicht durch Zeugnisse nachgewiesen werden können,
- 3. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
- 4. eine Erklärung darüber,
 - a) ob der Bewerber bereits zu einer Abschlussprüfung in demselben Bildungsgang zugelassen wurde, an der Abschlussprüfung teilgenommen hat und welche Ergebnisse er dabei erzielt hat,
 - an welchen Fachschulen sich der Bewerber bereits zuvor oder bei Antragstellung zusätzlich beworben hat,
 - ob und an welcher Fachschule der Bewerber in einem Auswahlverfahren bisher unberücksichtigt geblieben ist und

- 5. soweit erforderlich, eine Erklärung über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.
- (2) Vom Bewerber werden folgende Daten verarbeitet:
- 1. Vor- und Familienname,
- 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 3. Geschlecht,
- 4. Anschrift,
- 5. Telefonnummer,
- 6. Staatsangehörigkeit und
- Art und Grad einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, soweit sie für die Ausbildung von Bedeutung ist.

Für die Verarbeitung der Daten nach Nummer 7 muss die Einwilligung des Bewerbers gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. Sie ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Im Fachbereich Sozialwesen erfolgt die Aufnahmeentscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass sich der Bewerber eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches einen Versagungsgrund gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 darstellt. Ergänzend zu Absatz 3 Satz 1 wird der Bewerber mit der Entscheidung über die Aufnahme aufgefordert, unverzüglich ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Liegt das Führungszeugnis zu Beginn der Ausbildung noch nicht vor, hat der Schüler dessen Antragstellung nach Aufforderung durch den Schulleiter diesem gegenüber innerhalb von 2 Wochen nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die Aufnahmeentscheidung unverzüglich zu widerrufen. Im Nachrückverfahren ergeht die Aufforderung zum Nachweis der Antragstellung in der Regel nach Ablauf von 8 Wochen seit Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung.
- (5) Der Bewerber hat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung schriftlich mitzuteilen, ob er den Platz in Anspruch nehmen wird. Nach Ablauf der Frist erlischt der Anspruch auf Aufnahme.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Können trotz Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten nicht alle Bewerber in die gewünschte Fachschule aufgenommen werden, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:
- 75 Prozent an die Gruppe der Bewerber mit einschlägiger oder förderlicher Berufsausbildung,
- 20 Prozent an die Gruppe der Bewerber ohne einschlägige oder f\u00f6rderliche Berufsausbildung,
- 5 Prozent an die Gruppe der Bewerber, für welche die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.

Die von einer Bewerbergruppe nicht beanspruchten Plätze stehen den anderen Bewerbergruppen im jeweiligen Quotenverhältnis zusätzlich zur Verfügung.

(3) Innerhalb einer Bewerbergruppe gemäß Absatz 2 sind die Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der berufsbildenden Schule oder eines gleichwertigen

- Bildungsabschlusses zu vergeben. Die Durchschnittsnote ist das arithmetische Mittel aller Fächer dieses Zeugnisses, ohne die Fächer Sport, Evangelische und Katholische Religion sowie Ethik. Sie wird mit zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung gebildet
- (4) Die Durchschnittsnote von Bewerbern, die nicht berücksichtigt werden konnten, wird bei jeder erneuten Bewerbung zu einem späteren Schuljahr um einen viertel Notenpunkt fiktiv angehoben.
- (5) Bewerber, deren Antrag einschließlich beizufügender Unterlagen bei Ablauf der Antragsfrist nicht oder nicht vollständig vorlag, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig und vollständig eingegangenen Anträge beschieden oder anderweitig erledigt sind.
- (6) Nicht in Anspruch genommene Plätze werden im Nachrückverfahren vergeben. Das Nachrückverfahren ist spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn abzuschließen.

§ 8 Versagungsgründe

- (1) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn der Bewerber
- 1. in dem Bildungsgang
 - a) die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt,
 - b) mehr als einmal
 - aa) zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurde oder
 - bb) ohne Erfolg an der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
- im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnte oder
- 3. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die persönliche Nichteignung und die Unzuverlässigkeit für die Ausübung des Berufs im Fachbereich Sozialwesen ergibt. Von der persönlichen Nichteignung ist in der Regel auszugehen, wenn der Bewerber insbesondere wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die persönliche Freiheit und gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten verurteilt worden ist.
- (2) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Bewerber seinen Hauptwohnsitz nicht im Freistaat Sachsen hat und die Aufnahme die Einrichtung einer weiteren Klasse an der Schule zur Folge hätte.

Abschnitt 3 Grundsätze der Leistungsermittlung

§ 9 Leistungsnachweise

- (1) Während der Ausbildung dienen schriftliche, mündliche sowie praktische Leistungsnachweise der Leistungsermittlung. Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassenarbeiten, Projektarbeiten, Facharbeiten, Dokumentationen, Berichte und Kurzkontrollen. Mündliche Leistungsnachweise sind Kurzbeiträge, Präsentationen und die Unterrichtsbeteiligung. Praktische Leistungsnachweise sind die Ausführungen praktischer Aufgaben und Projekte.
- (2) Projektarbeiten, Facharbeiten, Präsentationen und praktische Leistungsnachweise können als Gruppenarbeit erbracht werden. Die Leistung jedes Schülers ist einzeln auszuweisen und zu bewerten.

(3) Die Art, die Gesamtzahl und Gewichtung sowie die Anzahl der für die Jahresnoten erforderlichen Leistungsnachweise werden zu Beginn des Schuljahres von der Fachkonferenz festgelegt und den Schülern bekannt gegeben.

§ 10 Bewertung der Leistungen

- (1) Die Note eines Leistungsnachweises ist eine pädagogischfachliche Gesamtbewertung der vom Schüler erbrachten Leistung. Die Leistung des Schülers ist bezogen auf die Anforderungen der im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte zu beurteilen und nach folgender Notenskala zu bewerten:
- 1. sehr gut (1), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- 2. gut (2), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- 3. befriedigend (3), wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- 6. ungenügend (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und erkennen lässt, dass selbst die notwendigen Grundkenntnisse erhebliche Lücken aufweisen.

Die Leistungsnachweise werden von der Lehrkraft bewertet. Es werden nur ganze Noten vergeben.

- (2) Der erbrachten Leistung sollen unter Berücksichtigung der erwarteten Leistung folgende Noten zugeordnet werden:
- 100 bis 92 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note sehr gut,
- 2. unter 92 bis 81 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note gut,
- 3. unter 81 bis 67 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note befriedigend,
- 4. unter 67 bis 50 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note ausreichend,
- 5. unter 50 bis 30 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note mangelhaft,
- unter 30 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note ungenügend.
- (3) Die Jahresnote eines Faches wird aus den Noten der in der jeweiligen Klassenstufe erhobenen Leistungsnachweise gebildet. Die Gesamtnote eines Faches wird aus den Noten aller in der bisherigen Ausbildung in diesem Fach erbrachten Leistungsnachweise gebildet. Wurde eine Klassenstufe wiederholt, sind nur die in der Wiederholung erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen.
- (4) Leistungsnachweise in Wahlfächern werden nicht benotet. Die Teilnahme am Unterricht in einem Wahlfach wird im Zeugnis bescheinigt und kann durch eine verbale Einschätzung ergänzt werden.
- (5) Bei Schülern mit Behinderung sind Maßnahmen hinsichtlich Organisation und Gestaltung der Leistungsnachweise festzulegen, die der Behinderung Rechnung tragen, jedoch die Maßstäbe der Leistungsbewertung nicht verändern.

(6) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und der Festsetzung von Vornoten, Prüfungsnoten und Zeugnisnoten. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen gilt auch Absatz 2 entsprechend.

§ 11 Facharbeit

- (1) In jedem Bildungsgang ist eine Facharbeit in der letzten Klassenstufe anzufertigen. Der Schüler wählt das Thema der Facharbeit im Einvernehmen mit dem Fachlehrer oder dem Lehrer, der die berufspraktische Ausbildung fachlich begleitet. Die Facharbeit muss ohne Anlagen einen Umfang von mindestens zwölf, bei Gruppenarbeiten von mindestens 18 Seiten haben. An der Gruppenarbeit dürfen höchstens drei Schüler beteiligt sein.
- (2) Die Facharbeit ist Gegenstand eines fachlichen Gesprächs, das in der Regel 30 Minuten dauern soll. Bei Gruppenarbeit verlängert sich das fachliche Gespräch um 10 Minuten für jeden weiteren Schüler. Zu Beginn des fachlichen Gesprächs erhält der Schüler Gelegenheit, die Ergebnisse der Facharbeit vorzustellen.
- (3) Der Schulleiter bestimmt für die Bewertung der Facharbeit einen Erst- und Zweitkorrektor. Erstkorrektor ist der Betreuer der Facharbeit. Die Facharbeit, einschließlich des fachlichen Gesprächs, wird wie folgt bewertet:
- Aus den Bewertungen beider Korrektoren ist das arithmetische Mittel zu bilden. Bei n,5 gibt die Note des Erstkorrektors den Ausschlag.
- Das fachliche Gespräch wird vom Erst- und Zweitkorrektor der Facharbeit durchgeführt und bewertet. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.
- Die Gesamtnote der Facharbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gemäß den Nummern 1 und 2 gebildet, wobei die Facharbeit zweifach und das fachliche Gespräch einfach gewichtet wird.
- (4) Wurde für die Facharbeit gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 die Note "ungenügend" erteilt, entfällt das fachliche Gespräch. Der Fachschüler kann einmal erneut eine Facharbeit erstellen. Das fachliche Gespräch findet in diesem Fall spätestens drei Monate nach Beginn des folgenden Schuljahres statt.

§ 12 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises

- (1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis, wird die Note "ungenügend" erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Liegt ein wichtiger Grund vor, entscheidet die Lehrkraft nach Rückkehr des Schülers unverzüglich, ob und zu welchem Termin der Leistungsnachweis nachzuholen ist.
- (2) Weigert sich ein Schüler, einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird die Note "ungenügend" erteilt.

§ 13 Täuschungshandlung

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Schüler es unternimmt, das Ergebnis eines Leistungsnachweises oder einer Prüfung durch das Bereithalten oder Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe eines Dritten oder durch die Hilfe für einen Dritten zu beeinflussen.

(2) Wird eine Täuschungshandlung festgestellt, ist der Leistungsnachweis mit der Note "ungenügend" unter Angabe des Grundes zu bewerten.

Abschnitt 4 Fortgang und Ende des Schulverhältnisses

§ 14 Versetzung

- (1) Die Klassenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der Jahresnoten aller Fächer über die Versetzung in die nächste Klassenstufe.
- (2) Die Versetzung ist zu versagen, wenn
- die Leistungen in mindestens einem Fach mit der Note "ungenügend" bewertet wurden,
- die Leistungen in mehr als einem Fach mit der Note "mangelhaft" bewertet wurden,
- aufgrund einer nicht ausreichenden Zahl von Leistungsnachweisen eine Jahresnote in mindestens einem Fach nicht gebildet werden konnte oder
- 4. mindestens ein Tätigkeitsfeld der berufspraktischen Ausbildung schlechter als "ausreichend" bewertet wurde.

§ 15 Wiederholung der Klassenstufe

Ein Schüler, der nicht versetzt oder zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurde, kann die Klassenstufe einmal wiederholen, wenn er in dem Bildungsgang nicht bereits eine Klassenstufe wiederholt hat

§ 16 Beurlaubung und Unterrichtsbefreiung

- (1) Ein Schüler kann auf Antrag bis zu vier Wochen beurlaubt werden, um Teile der Ausbildung im Ausland zu absolvieren.
- (2) Verfügt ein Schüler bereits über die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife, kann er auf Antrag vom Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch befreit werden, sofern der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegt.
- (3) Über die Beurlaubung und Unterrichtsbefreiung entscheidet der Schulleiter.

§ 17 Schulwechsel und Beendigung des Schulverhältnisses

- (1) Ein Schulwechsel ist innerhalb des gleichen Bildungsgangs auf Antrag aus wichtigem Grund möglich, wenn an der aufnehmenden Schule ein Platz zur Verfügung steht. Bei einem Schulwechsel erhält die aufnehmende Fachschule von der abgebenden Fachschule sämtliche Unterlagen des Schülers, einschließlich der im laufenden Schuljahr erteilten Noten; bei der abgebenden Schule verbleiben die Zeugniskopien. Wechselt der Schüler auf eine Fachschule in freier Trägerschaft, verbleiben die Originalunterlagen bei der abgebenden Fachschule.
- (2) Das Schulverhältnis endet mit Aushändigung des Abschlusszeugnisses. Wird im Fachbereich Sozialwesen die berufspraktische Ausbildung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der schulischen Ausbildung oder parallel zu ihr

durchgeführt, endet das Schulverhältnis mit Aushändigung des Zwischenzeugnisses und lebt mit dem Beginn der berufspraktischen Ausbildung wieder auf.

- (3) Das Schulverhältnis endet mit Aushändigung eines Abgangszeugnisses:
- nach schriftlicher Erklärung des Schülers über sein Ausscheiden.
- 2. bei Ausschluss aus der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen über Ordnungsmaßnahmen,
- 3. bei zweimaliger Nichtversetzung,
- 4. bei Nichtbestehen der Ausbildung, wenn bereits eine Klassenstufe wiederholt wurde,
- mit Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, wenn eine Wiederholung der letzten Klassenstufe ausgeschlossen ist oder
- 6. im Fachbereich Sozialwesen, wenn sich der Schüler während der Ausbildung eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die persönliche Nichteignung und die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Werden Fehlzeiten der berufspraktischen Ausbildung mit Genehmigung des Schulleiters unverzüglich nachgeholt, verlängert sich das Schulverhältnis entsprechend, längstens jedoch um ein Jahr.
- (5) Wird die berufspraktische Ausbildung mit weniger als der wöchentlichen tariflichen Regelarbeitszeit abgeleistet, verlängert sich das Schulverhältnis um den Zeitraum der erforderlich ist, um mindestens 90 Prozent des Ausbildungsumfangs nachweisen zu können.

Abschnitt 5 Abschlussprüfung

§ 18 Zweck der Abschlussprüfung

Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Schüler das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

§ 19 Aufgabenerstellungskommission

- (1) Die Sächsische Bildungsagentur bildet für jede Aufsichtsarbeit eine Aufgabenerstellungskommission. Diese setzt sich aus mindestens drei Lehrkräften zusammen, welche zum Zeitpunkt ihrer Berufung in den Prüfungsfächern unterrichten. In der Regel sind in die Aufgabenerstellungskommission Lehrkräfte verschiedener Fachschulen zu berufen.
- (2) Jede Aufgabenerstellungskommission erarbeitet für jede Aufsichtsarbeit zwei Vorschläge. Die Vorschläge bestehen aus einem Aufgabenteil und einem Lösungsteil. Die Sächsische Bildungsagentur wählt aus den eingereichten Vorschlägen einen Vorschlag für jede Aufsichtsarbeit aus.

§ 20 Prüfungsausschuss

- (1) An der Fachschule wird für jeden Bildungsgang ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Vorsitzender für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlich ist. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
- 1. als Vorsitzender der Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,

- 2. als Vertreter des Vorsitzenden der stellvertretende Schulleiter oder eine vom Vorsitzenden beauftragte Lehrkraft und
- 3. die Lehrkräfte, die in den Fächern der Abschlussprüfung in der letzten Klassenstufe unterrichtet haben.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Sächsische Bildungsagentur den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seinen Vertreter benennen sowie andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.
- (4) Kommt ein Ausschluss gemäß § 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (SächsGVBl. S. 2837) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Betracht, meldet dies der Vorsitzende rechtzeitig vor Prüfungsbeginn der Sächsischen Bildungsagentur. Diese entscheidet über den Ausschluss.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Ist der Vorsitzende der Auffassung, dass ein Beschluss des Prüfungs- oder eines Fachausschusses gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, muss er ihn beanstanden, seinen Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Sächsischen Bildungsagentur herbeiführen.
- (7) Ist zwischen Prüfungsfächern auszuwählen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Fachausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Bewertung der mündlichen und praktischen Prüfung Fachausschüsse und bestimmt jeweils den Vorsitzenden. Ein Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Fachausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Mitgliedes sowie mindestens eines weiteren Mitgliedes. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der von ihm beauftragten Lehrkraft.
- (2) Fachausschüsse können durch Festlegung der Sächsischen Bildungsagentur auch schulübergreifend gebildet werden.

§ 22 Protokoll

- (1) Jeder Ausschuss fertigt über Verlauf und Ergebnis einer Sitzung ein Protokoll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere Angaben über Beginn und Ende der Prüfung, die Belehrungen über die Bestimmungen der §§ 32 und 33 sowie über besondere Vorkommnisse enthält. Es ist von den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterschreiben.
- (3) Das Protokoll der mündlichen Prüfung enthält die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Prüfungsteilnehmers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgaben, den wesentlichen Inhalt der Beiträge des Prüfungsteilnehmers sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung.
- (4) Das Protokoll der praktischen Prüfung enthält die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Prüfungsteilnehmers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgabe, die Art und Weise der Umsetzung der Aufgabe und das Ergebnis der praktischen Prüfung. Für die Protokollierung einer Präsentation gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder eines Fachgesprächs gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 23 Festsetzung der Vornote

- (1) Vor Beginn der Abschlussprüfung ermittelt der Prüfungsausschuss die Vornote für jedes Fach der Stundentafel. Für die Facharbeit wird keine Vornote gebildet. Die Vornote ist eine Gesamtnote unter Einschluss der Leistungsnachweise in der Zusatzausbildung Fachhochschulreife, soweit dieser Abschluss angestrebt wird.
- (2) Die Vornote für die Komplexprüfung wird aus sämtlichen Leistungsnachweisen der Fächer ermittelt, die Gegenstand der Komplexprüfung sind.
- (3) Wird eine frühere Fachschulausbildung auf die Ausbildung angerechnet, zählen bei der Bildung der Vornoten in den fortgeführten Fächern die Zeugnisnoten der früheren Fachschulausbildung zweifach.
- (4) Die Vornoten werden dem Schüler mindestens drei Werktage vor Beginn der Abschlussprüfung mitgeteilt.

§ 24 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Abschlussprüfung wird ein Schüler nicht zugelassen, wenn
- seine Leistungen in mindestens einem Fach mit der Vornote "ungenügend" oder in mehr als einem Fach mit der Vornote "mangelhaft" bewertet wurden, ohne Berücksichtung der Vornote für die Komplexprüfung gemäß § 23 Abs. 2, oder
- aufgrund einer in der letzten Klassenstufe nicht ausreichenden Zahl von Leistungsnachweisen in einem Fach keine Jahresnote gebildet werden konnte.

Wurde eine frühere Fachschulausbildung gemäß der § 45 Satz 2, § 81 Satz 2 und § 88 Satz 2 angerechnet, gilt für die Zeugnisnoten der nicht fortgeführten Fächer Satz 2 Nr. 1 entsprechend.

- (2) § 55 bleibt unberührt.
- (3) Mit der Nichtzulassung gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

§ 25 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Aufsichtsarbeiten. Eine Aufsichtsarbeit kann aus fächerbezogenen Prüfungsaufgaben oder einer Komplexprüfung bestehen. Eine Komplexprüfung enthält Prüfungsaufgaben aus mehr als einem Lernfeld zu berufsbezogenen Handlungsabläufen und Problemstellungen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für jede Aufsichtsarbeit zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zum Erst- und Zweitkorrektor.
- (3) Können sich die beiden Korrektoren nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der beiden vorgeschlagenen Noten.

§ 26 Mündliche Prüfung

- (1) Der Fachausschuss legt die Prüfungsaufgaben und, soweit erforderlich, die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung dauert je Schüler und Fach in der Regel 15 Minuten. Eine Gruppenprüfung ist mit bis zu drei Schülern zulässig. Bei einer Gruppenprüfung ist die Leistung jedes Schülers einzeln zu bewerten.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Schüler unverzüglich nach Abschluss der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (4) An der mündlichen Prüfung, einschließlich der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses, können als Zuhörer Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden und bei berechtigtem dienstlichen oder wissenschaftlichen Interesse mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere Personen teilnehmen. Die Teilnahme von mehr als zwei Zuhörern bedarf des Einverständnisses des Prüfungsteilnehmers.
- (5) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn schon vorher feststeht, dass ein Bestehen der schulischen Ausbildung nicht möglich ist. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 27 Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer wird auf schriftlichen Antrag einmal in einem Prüfungsfach oder einer Komplexprüfung zusätzlich mündlich geprüft, wenn bei der Zeugnisnote aufgrund der schriftlichen Prüfungsnote gemäß § 30 Abs. 3 Satz 4 aufzurunden wäre. Der Antrag ist spätestens am 3. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

- (2) Der Termin für die zusätzliche mündliche Prüfung wird dem Schüler vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel drei Werktage vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Die zusätzliche mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll in der Regel 15 Minuten dauern. War die schriftliche Prüfung eine Komplexprüfung, ist jedes Fach aus der Komplexprüfung zu berücksichtigen.
- (4) Eine zusätzliche mündliche Prüfung nach Absatz 1 wird nicht durchgeführt, wenn schon vorher feststeht, dass ein Bestehen der schulischen Ausbildung nicht möglich ist. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 28 Praktische Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsaufgaben fest. Aus der Aufgabenstellung muss sich ergeben, ob die praktische Prüfung
- 1. eine Ausführung einer komplexen beruflichen Handlung,
- 2. eine Übergabe des Ergebnisses in schriftlicher Form,
- 3. eine Präsentation des Ergebnisses vor dem Fachausschuss,
- 4. ein Fachgespräch mit dem Fachausschuss oder
- 5. eine Kombination der in den Nummern 1 bis 4 genannten Aufgabenstellungen beinhaltet.

Die Präsentation, das Fachgespräch oder die Präsentation in Verbindung mit einem Fachgespräch soll in der Regel 30 Minuten in Anspruch nehmen.

- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Schüler unverzüglich nach Abschluss der praktischen Prüfung mitzuteilen.
- (3) § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Eine praktische Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn schon vorher feststeht, dass ein Bestehen der schulischen Ausbildung nicht möglich ist. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 29 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange behinderter Schüler zu berücksichtigen.
- (2) Auf Antrag des Schülers legt der Prüfungsausschuss Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, welche die Belange des behinderten Schülers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen nicht verändern. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor der ersten Prüfung gestellt werden.

§ 30 Prüfungs- und Zeugnisnoten

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt für jedes Prüfungsfach und jede Komplexprüfung die Prüfungsnoten und nach Beendigung der Abschlussprüfung die Zeugnisnoten fest.
- (2) In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Vornote gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 als Zeugnisnote übernommen.
- (3) In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Zeugnisnote als arithmetisches Mittel aus der Vornote gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 und der Prüfungsnote gebildet. Wur-

de die Prüfung als Komplexprüfung durchgeführt, wird abweichend von Satz 1 die Zeugnisnote aus der Vornote gemäß § 23 Abs. 2 und der Prüfungsnote gebildet. Vornote und Prüfungsnote sind gleichwertig. Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt die Prüfungsnote den Ausschlag. Wurde eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 27 durchgeführt, wird abgerundet, sofern die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung besser ist als die Prüfungsnote.

- (4) Im Fachbereich Sozialwesen wird die Prüfungsnote für die berufspraktische Ausbildung gemäß § 57 Abs. 5 gebildet.
- (5) Die Zeugnisnote der Facharbeit ist die Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3.
- (6) Wurde der Schüler in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik gemäß § 16 Abs. 2 vom Unterricht befreit, sind die entsprechenden Noten aus dem Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife in das Abschlusszeugnis der Fachschule zu übertragen und entsprechend zu kennzeichnen.

§ 31 Bestehen der Ausbildung

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Ausbildung. Die Ausbildung ist bestanden, wenn
- in keinem Fach und in keiner Komplexprüfung eine schlechtere Zeugnisnote als "ausreichend" erteilt wurde,
- 2. in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, höchstens einmal die Zeugnisnote "mangelhaft" durch mindestens eine Zeugnisnote "befriedigend" in einem anderen Fach oder einer Komplexprüfung ausgeglichen werden kann und im Übrigen keine Note schlechter als "ausreichend" ist und
- in Bildungsgängen mit berufspraktischer Ausbildung die erfolgreiche Teilnahme an der berufspraktischen Ausbildung in einem Umfang von mindestens 90 Prozent nachgewiesen werden kann.

Zeugnisnoten gemäß \S 40 Abs. 6 Satz 3 bleiben beim Notenausgleich unberücksichtigt.

(2) Das Gesamtergebnis der Ausbildung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". § 40 Abs. 8 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 32 Versäumnis und Nachholung

- (1) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer die Abschlussprüfung, einen Prüfungsteil oder eine Prüfung, wird dafür die Note "ungenügend" erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Der Prüfungsteilnehmer hat den wichtigen Grund des Versäumnisses unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen. Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit, die unverzüglich durch ärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, nachzuweisen ist. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, muss der Prüfungsteilnehmer die Abschlussprüfung, den versäumten Prüfungsteil oder die Prüfung nachholen. Dies geschieht in der Regel innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgen-

den Schulhalbjahres. Versäumt der Prüfungsteilnehmer auch die Nachprüfung aus einem wichtigen Grund, findet eine weitere Nachprüfung erst zum Ende des Schuljahres statt. Die Pflicht zur Unterrichtsteilnahme besteht in der Regel bis zur Nachprüfung fort. Auf Antrag kann der Schulleiter den Prüfungsteilnehmer von der Teilnahme am Unterricht befreien.

- (3) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Abschlussprüfung, einem Prüfungsteil oder einer Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

§ 33 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

- (1) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung im Sinne von § 13 Abs. 1 begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist dieser Sachverhalt zu protokollieren.
- (2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist wie folgt zu verfahren:
- Eine noch nicht beendete Prüfung wird für die an der Täuschungshandlung beteiligten Prüfungsteilnehmer abgebrochen. Die Entscheidung trifft bei einer schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Übrigen der Vorsitzende des Fachausschusses oder die von ihm beauftragte Lehrkraft.
- Die Prüfungsleistung wird mit der Note "ungenügend" bewertet
- In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausschließen.

In der schriftlichen Prüfung sind die Aufsichtführenden, im Übrigen der Vorsitzende des Fachausschusses oder die von ihm beauftragte Lehrkraft berechtigt, nicht zugelassene Hilfsmittel sicherzustellen.

- (3) Bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung setzt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fort.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer eine Prüfung so, dass es nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß durchzuführen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Stellt sich nach Aushändigung des Zeugnisses eine Täuschungshandlung heraus, kann die Sächsische Bildungsagentur die Prüfungsentscheidung aufheben und das Abschlusszeugnis einziehen.
- (6) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

§ 34 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Ein Schüler, der bei der Festsetzung der Zeugnisnoten bis zu zweimal die Note "mangelhaft" oder einmal die Note "ungenügend" und in allen weiteren Fächern mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat, kann die Komplexprüfung oder die Prüfung in den nicht bestandenen Fächern der Abschlussprüfung einmal wiederholen. Der Termin der Wiederholungsprüfung findet in der Regel innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn

des folgenden Schuljahres statt und ist dem Schüler mindestens zehn Werktage vor Beginn dieser Prüfung bekannt zu geben. § 32 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

- (2) Ein Schüler, der sich einer Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 unterziehen will, hat dies schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist spätestens 5 Werktage nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Der Schüler ist bei Bekanntgabe der Zeugnisnoten auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 und der Antragsfrist gemäß Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen.
- (3) Ein Schüler hat die Ausbildung nicht bestanden und muss die Klassenstufe im anschließenden Schuljahr wiederholen, bevor er erneut zur Abschlussprüfung zugelassen werden kann, wenn er
- bei der Festsetzung der Zeugnisnoten mehr als zweimal die Note "mangelhaft" oder mindestens je einmal die Noten "ungenügend" und "mangelhaft" erhalten hat,
- 2. an der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 erfolglos teilgenommen oder diese nicht beantragt hat oder
- 3. gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 4 von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen wurde.

Eine Wiederholung der Abschlussprüfung umfasst alle Prüfungsfächer und Komplexprüfungen. Schüler, welche zu dieser Abschlussprüfung nicht zugelassen werden oder sie nicht bestehen, haben die Ausbildung endgültig nicht bestanden.

Abschnitt 6 Abschlussprüfung für Schulfremde

§ 35 Allgemeines

- (1) Für die Abschlussprüfung für Schulfremde gilt § 10 Abs. 1, 2 und 6 sowie Teil 1 Abschnitt 5 und Abschnitt 7 dieser Verordnung, mit Ausnahme des § 27, entsprechend, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts und des Teils 2 keine besonderen Regelungen enthalten.
- (2) Die Abschlussprüfung kann von dem Bewerber nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt werden, als dies im Fall des Besuchs des entsprechenden Bildungsgangs an einer öffentlichen Schule möglich wäre.
- (3) Die Sächsische Bildungsagentur beauftragt einen Prüfungsausschuss mit der Durchführung der Prüfung. In der Regel ist dies der Prüfungsausschuss einer öffentlichen Schule.

§ 36 Zulassung und Prüfungsverfahren

- (1) Ein Bewerber wird auf Antrag von der Sächsischen Bildungsagentur zur Abschlussprüfung für Schulfremde zugelassen, wenn
- er die Aufnahmevoraussetzungen für den entsprechenden Bildungsgang erfüllt,
- 2. kein Versagungsgrund gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt und
- 3. er nicht bereits zweimal erfolglos an der Schulfremdenprüfung in dem entsprechenden Bildungsgang teilgenommen hat.
- (2) Antragsberechtigt sind
- Schüler einer staatlich genehmigten Ersatzschule im entsprechenden Bildungsgang oder
- Teilnehmer an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen, dem Bildungsgang entsprechenden Fernlehrgang (Fernlehrgangsteilnehmer) oder

- 3. Bewerber, die im Freistaat Sachsen ihren Hauptwohnsitz haben und nachweisen, dass sie Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, die den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs entsprechen, in dem die Abschlussprüfung abgelegt werden soll.
- (3) Für Prüfungen, die bis März des Schuljahres stattfinden, ist die Zulassung bis zum 15. November des Vorjahres zu beantragen, im Übrigen endet die Antragsfrist am 15. Januar des Schuljahres, in dem die Prüfung liegt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. Nachweise gemäß Absatz 2,
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse, welche die Aufnahmevoraussetzungen nachweisen,
- 3. Nachweise über die Aufnahmevoraussetzungen, die nicht durch Zeugnisse nachgewiesen werden können,
- eine lückenlose tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs,
- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an Abschlussprüfungen in dem entsprechenden Bildungsgang teilgenommen und welches Ergebnis er dabei erzielt hat.
- (4) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Aufnahmeentscheidung die Entscheidung über die Zulassung tritt und die Aufforderung zum Nachweis der Antragstellung durch die Sächsischen Bildungsagentur in der Regel 8 Wochen seit Bekanntgabe der Zulassung erfolgt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber
- 1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt,
- 2. die Nachweise gemäß Absatz 3 Satz 2 nicht erbringt,
- 3. als Schulfremder gemäß Absatz 2 Nr. 3 nicht geprüft werden kann, weil in den Prüfungsausschuss keine Fachlehrer mit Lehrbefähigung für das betreffende Prüfungsfach berufen werden können.
- (6) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegt.
- (7) Der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung.
- (8) Die Prüfungsteilnehmer haben sich vor Beginn jeder Prüfung durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen.
- (9) Für Schüler einer staatlich genehmigten Ersatzschule und Fernlehrgangsteilnehmer findet § 11 Abs. 1, 2, 3 und Abs. 4 Satz 1 und für Bewerber gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3, § 11 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Schulleiters der Prüfungsausschuss tritt. Bewerber gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 erhalten zeitgleich mit der Zulassung das Thema der Facharbeit. Die Bearbeitungszeit für die Facharbeit beträgt in diesem Fall 12 Wochen.

§ 37 Prüfungsfächer

- (1) Die Abschlussprüfung wird in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches der Stundentafel durchgeführt.
- (2) Die Sächsische Bildungsagentur befreit einen Fernlehrgangsteilnehmer auf Antrag in einem oder in mehreren Fächern von der Prüfung, wenn

- das Fach des Fernlehrgangs dem Fach des Bildungsgangs inhaltlich entspricht,
- das Zeugnis über die Teilnahme am Fernlehrgang Noten gemäß § 10 Abs. 1 ausweist, die in keinem Fach "ungenügend" und in nicht mehr als einem Fach "mangelhaft" sind,
- das Zeugnis über die Teilnahme am Fernlehrgang weniger als ein Jahr vor der Antragstellung auf Prüfungszulassung ausgestellt wurde und
- das Fach für Schüler entsprechender öffentlicher Fachschulen nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

Die Gesamtzahl der Prüfungen soll nicht unter acht sinken. Satz 1 Nr. 3 bleibt bei Wiederholung der Abschlussprüfung unberührt.

(3) Für Schüler einer genehmigten Ersatzschule im entsprechenden Bildungsgang können innerhalb der Abschlussprüfung einzelne Fächer zusammengefasst und gemeinsam geprüft werden. Bei dieser fächerübergreifenden Prüfung ist jedes Fach der Stundentafel gesondert zu benoten. Fächer, die für Schüler entsprechender öffentlicher Fachschulen Gegenstand der Abschlussprüfung sind, dürfen nicht zu einer fächerübergreifenden Prüfung zusammengefasst werden.

§ 38

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und Abschlusszeugnis

- (1) Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Fernlehrgangsteilnehmer § 30 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 bis 4, wobei die Note aus dem Zeugnis über die Teilnahme am Fernlehrgang die Vornote bildet. Ist der Prüfungsteilnehmer gemäß § 16 Abs. 2 vom Unterricht oder gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 von der Prüfung befreit worden, werden die Noten der betreffenden Fächer aus dem Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder über die Teilnahme am Fernlehrgang als Zeugnisnoten übernommen und entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- in jedem Fach, das bei Besuch des entsprechenden Bildungsgangs einer öffentlichen Schule Gegenstand der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung wäre, keine schlechtere Zeugnisnote als "ausreichend" erteilt wurde und
- 2. höchstens einmal in einem Fach, das nicht Gegenstand der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Nummer 1 war, zwar die Zeugnisnote "mangelhaft" erteilt wurde, diese Note aber durch mindestens eine Zeugnisnote "befriedigend" in einer Komplexprüfung oder einem anderen Fach ausgeglichen werden kann und im Übrigen keine Note schlechter als "ausreichend" ist.

Bei Fernlehrgangsteilnehmern ist ein Notenausgleich mit Fächern gemäß § 40 Abs. 6 Satz 3 nicht möglich.

§ 39 Wiederholung der Prüfung

- (1) Für die Wiederholung der Abschlussprüfung findet § 34 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 keine Anwendung.
- (2) Ein Prüfungsteilnehmer, der bei der Festsetzung der Zeugnisnoten mehr als zweimal die Note "mangelhaft" oder mindestens je einmal die Noten "ungenügend" und "mangelhaft" erhalten hat, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden und kann frühestens zum Termin der Abschlussprüfung des folgenden Schuljahres erneut zugelassen werden.

(3) Prüfungsteilnehmer, die zweimal die Abschlussprüfung in diesem Bildungsgang nicht bestanden haben, haben die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

Abschnitt 7

Halbjahresinformationen, Zeugnisse und Bildungsabschlüsse

§ 40

Halbjahresinformationen, Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Die Schule erteilt Halbjahresinformationen, Jahreszeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Zwischenzeugnisse, Abschlusszeugnisse, Abgangszeugnisse und Bescheinigungen nach den vom Staatsministerium für Kultus und Sport vorgegebenen Mustern gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Zeugnisse für berufsbildende Schulen (VwV Zeugnisse berufsbildende Schulen) vom 5. November 2009 (MBl. SMK S. 478) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende des ersten Schulhalbjahres; bei Teilzeitausbildungen verschiebt sich der maßgebende Zeitpunkt entsprechend. Halbjahresinformationen enthalten auf der Grundlage der im Schulhalbjahr erbrachten Leistungsnachweise eine Note für jedes Fach und werden am letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres ausgegeben.
- (3) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, in denen dem Schüler der erreichte Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende einer Klassenstufe bescheinigt wird. Sie enthalten Jahresnoten über die Leistungen in jedem Fach der Stundentafel und werden in der Regel am letzten Unterrichtstag der Klassenstufe ausgegeben. Im Fachbereich Sozialwesen enthalten die Jahreszeugnisse zusätzlich Jahresnoten für die Tätigkeitsfelder der berufspraktischen Ausbildung. Wird ein Zwischen-, Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt, entfällt das Jahreszeugnis.
- (4) Halbjahreszeugnisse werden bei mehrjährigen Bildungsgängen im letzten Jahr der Ausbildung anstelle der Halbjahresinformationen gemäß Absatz 2 erteilt. Sie enthalten eine Gesamtnote für jedes unterrichtete Fach. Bei Teilzeitausbildung verschiebt sich der maßgebende Zeitpunkt entsprechend.
- (5) Zwischenzeugnisse sind im Fachbereich Sozialwesen staatliche Urkunden für Schüler oder Schulfremde, welche die Abschlussprüfung der schulischen Ausbildung bestanden haben. Sie enthalten die Zeugnisnoten, das Gesamtergebnis der schulischen Ausbildung und die Zulassung zur berufspraktischen Ausbildung. Wird die berufspraktische Ausbildung parallel zur schulischen Ausbildung abgeleistet, entfällt das Zwischenzeugnis. Für die Facharbeit wird in den Zwischenzeugnissen keine Zeugnisnote ausgewiesen.
- (6) Abschlusszeugnisse sind staatliche Urkunden für Schüler oder Schulfremde, welche den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben. Sie enthalten die Zeugnisnoten, das Gesamtergebnis der Ausbildung, die Angabe des Schwerpunktes der Ausbildung und die Berechtigung zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung. Die Vornoten der Fächer, die Gegenstand der Komplexprüfung waren, werden nachrichtlich auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- (7) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden für Schüler, die ohne Abschluss der Ausbildung aus der Schule ausscheiden. Sie enthalten in den Fällen des § 17 Abs. 3 Nr. 3 und 4 die Zeugnisnoten und das Gesamtergebnis der schulischen Ausbildung, im

Übrigen auf der Grundlage sämtlicher Leistungsnachweise eine Darstellung des bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Leistungsstandes. Auf Antrag eines zur Abschlussprüfung zugelassenen Schülers ist im Abgangszeugnis auch auszuweisen, dass das Schulverhältnis nach der Zulassung zur Abschlussprüfung beendet wurde.

- (8) Unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 2 wird im Abschlusszeugnis ferner der Erwerb der Fachhochschulreife ausgewiesen. Dabei wird auch eine Durchschnittsnote bescheinigt, die aus dem arithmetischen Mittel aller Noten des Abschlusszeugnisses gemäß Absatz 6 mit Ausnahme der Fächer Sport, Religion und Ethik auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung gebildet wird. Schülern des Fachbereichs Sozialwesen werden auf Antrag auch im Zwischenzeugnis die in der Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 und 3 erbrachten Leistungen bescheinigt.
- (9) Ein Schüler, der die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Absatz 6 mit einem Hinweis über das Nichtbestehen der Fachhochschulreife. Auf Antrag erhält er zusätzlich eine Bescheinigung über die in dieser Prüfung erbrachten Leistungen.
- (10) Ein Schulfremder, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen. Sie enthält die Zeugnisnoten und die Feststellung, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde.

§ 41 Mittlerer Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss wird einem Schüler oder Schulfremden, der noch keinen Realschulabschluss hat, mit dem erfolgreichen Fachschulabschluss zuerkannt, wenn die Dauer des Bildungsgangs in Vollzeitform mindestens zwei Jahre beträgt. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass der Schüler oder Schulfremde einen Bildungsstand erreicht hat, der dem Realschulabschluss entspricht.

§ 42 Anerkennung von Befähigungsnachweisen

- (1) Ein Befähigungsnachweis ist auf Antrag einem Zwischenzeugnis oder Abschlusszeugnis gemäß § 40 Abs. 5 oder 6 als gleichwertig anzuerkennen, wenn der erfolgreich abgeschlossene Bildungsgang und ein in dieser Verordnung geregelter Bildungsgang einander nach Art, Umfang und Inhalt entsprechen.
- (2) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4. April 2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag zu bescheiden.
- (3) Für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen ist in Verfahren gemäß Absatz 2 die Sächsische Bildungsagentur, im Übrigen die oberste Schulaufsichtsbehörde zuständig.

Teil 2 Besondere Vorschriften

Abschnitt 1 Fachbereich Gestaltung

§ 43 Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist es, Fachkräfte zu produkt- oder handwerksgerechter Gestaltung zu befähigen sowie für Führungsaufgaben unter Berücksichtigung technischer, ökologischer und sozialer Gesichtspunkte zu qualifizieren. Sie sollen in der Lage sein, mit Vorgesetzten und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten, Entwurfs- und Fertigungsaufgaben produkt- und marktbezogen selbständig zu bearbeiten und zu realisieren.

§ 44 Fachrichtungen

Der Fachbereich Gestaltung kann in den Fachrichtungen

- 1. Kommunikationsdesign und
- 2. Produktdesign geführt werden.

§ 45 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre. Wurde bereits eine Ausbildung in der anderen Fachrichtung des Fachbereichs Gestaltung oder in den Fachrichtungen Bekleidungs- oder Textiltechnik des Fachbereichs Technik erfolgreich abgeschlossen, ist diese Ausbildung auf das erste Ausbildungsjahr anzurechnen.

§ 46 Schriftliche Prüfung

- (1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Aufgaben aus den Fächern
- 1. Zusammenarbeit und Führung,
- 2. Produktentwicklungsprozesse,
- 3. Marktorientiertes Handeln und
- 4. Projektmanagement.
- (2) Die Prüfung dauert insgesamt 600 bis 660 Minuten.

§ 47 Praktische Prüfung

Gegenstand der praktischen Prüfung ist in der Fachrichtung Kommunikationsdesign eine Aufgabe aus dem Fach Bild- und Textgestaltung und in der Fachrichtung Produktdesign eine Aufgabe aus dem Fach Komplexes Gestalten. Die Prüfung dauert 60 bis 90 Minuten.

§ 48 Abschlussprüfung für Schulfremde

- (1) Die Prüfung wird gemäß der §§ 46 und 47 durchgeführt.
- (2) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern finden schriftliche Prüfungen statt. Die Prüfungen dauern 60 bis 120 Minuten je Fach. Die Sächsische Bildungsagentur kann für einzelne Fächer anordnen, dass statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung durchgeführt wird.

§ 49 Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung berechtigt entsprechend der Fachrichtung zum Führen der Berufsbezeichnung

- "Staatlich geprüfte Gestalterin für Kommunikationsdesign" oder "Staatlich geprüfter Gestalter für Kommunikationsdesign" oder
- 2. "Staatlich geprüfte Gestalterin für Produktdesign" oder "Staatlich geprüfter Gestalter für Produktdesign".

Abschnitt 2 Fachbereich Sozialwesen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 50 Fachrichtungen

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen kann in den Fachrichtungen
- 1. Heilerziehungspflege,
- 2. Heilpädagogik und
- 3. Sozialpädagogik geführt werden.
- (2) Während der Teilzeitausbildung muss eine einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt werden. Der Nachweis hierüber ist dem Aufnahmeantrag gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ergänzend beizufügen. Endet die berufliche Tätigkeit während der Ausbildung, wird die Aufnahmeentscheidung in der Regel widerrufen, sofern nicht auf Antrag des Schülers ein Wechsel in die Vollzeitausbildung möglich ist.

§ 51 Berufspraktische Ausbildung

- (1) Die berufspraktische Ausbildung dient der fachgerechten Einarbeitung in die selbständige Tätigkeit, indem erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angewendet und vertieft werden.
- (2) Die berufspraktische Ausbildung kann, wenn die Stundentafel nichts anderes vorsieht, auch nach erfolgreichem Abschluss der schulischen Ausbildung abgeleistet werden. Wird die berufspraktische Ausbildung nach Abschluss der schulischen Ausbildung durchgeführt, ist diese spätestens vier Jahre danach zu beginnen. Während der berufspraktischen Ausbildung kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Schulleiters die tarifliche Regelarbeitszeit bis maximal zur Hälfte unterschritten werden, wobei sich die Ausbildungszeit entsprechend verlängert.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung gilt als vollständig abgeleistet, wenn der Schüler nicht mehr als zehn Prozent der in der Stundentafel ausgewiesenen Mindeststundenzahl aufgrund Krankheit oder aus anderen, vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen, versäumt hat.
- (4) Vor Beginn der berufspraktischen Ausbildung hat die Praktikantenstelle der Schule einen mit dieser abgestimmten Ausbildungsplan vorzulegen. Der Ausbildungsplan soll folgende Ausbildungsschwerpunkte vorsehen:
- 1. Vertiefung und Erweiterung der fachlichen, personellen und sozialen Kompetenz,

- Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der praktischen Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs-, Förderungs- oder Pflegearbeit und
- 3. Einführung in die Verwaltungsarbeit.
- (5) Der Schüler wird während der berufspraktischen Ausbildung durch eine Fachkraft der Praktikantenstelle angeleitet und ausgebildet. Die Fachkraft muss über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung sowie die Kompetenzen zur Praxisanleitung verfügen, welche in der Regel durch eine entsprechend fachbezogene Fortbildung von mindestens 80 Stunden Dauer nachzuweisen ist.
- (6) Der Schüler wird gleichzeitig von einer Lehrkraft der Schule fachlich begleitet. Die fachliche Begleitung umfasst die Bewertung der Tätigkeit des Schülers in der Praxiseinrichtung, die Einsichtnahme in Vor- und Nachbereitungsunterlagen und in Dokumentationen sowie reflektierende und beratende Gespräche mit dem Schüler und der anleitenden Fachkraft der Praktikantenstelle. Die fachliche Begleitung soll je Schüler ein Prozent der in der Stundentafel für die berufspraktische Ausbildung ausgewiesenen Stundenzahl betragen.

§ 52 Praktikantenstelle

Die berufspraktische Ausbildung ist an einer geeigneten Praktikantenstelle durchzuführen. Der Schüler wählt die Praktikantenstelle aus und zeigt sie der Schule an. Ist die Praktikantenstelle für die Ausbildung nicht geeignet, hat die Schule der Anzeige innerhalb von drei Wochen zu widersprechen und den Schüler aufzufordern, eine erneute Auswahl zu treffen. Eine Praktikantenstelle ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie die berufspraktische Ausbildung nicht gemäß § 51 durchführt.

§ 53 Leistungsnachweise und Beurteilungen

- (1) Der Schüler hat als schriftliche Leistungsnachweise in der berufspraktischen Ausbildung eine schriftliche Situationsanalyse und eine schriftliche Reflexion anzufertigen. Unterschreitet die berufspraktische Ausbildung 900 Stunden, ist anstelle der Leistungsnachweise gemäß Satz 1 ein Erfahrungsbericht anzufertigen.
- (2) Der Schüler wird für jedes Tätigkeitsfeld von der Fachkraft der Praktikantenstellen schriftlich beurteilt. Auf der Grundlage dieser Beurteilung und der eigenen Bewertung erteilt die Lehrkraft, welche den Schüler fachlich begleitet, im Benehmen mit der Fachkraft der Praktikantenstelle für jedes Tätigkeitsfeld eine Jahresnote gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1.

§ 54 Vornote für die berufspraktische Ausbildung

Die Vornote wird gebildet

- aus den Noten der Leistungsnachweise oder der Note des Erfahrungsberichts gemäß § 53 Abs. 1 und
- der Jahresnoten gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 mit doppelter Gewichtung.

§ 55 Zulassung zum berufspraktischen Teil der Abschlussprüfung und Nichtzulassung

(1) Zur Abschlussprüfung wird ergänzend zu § 24 Abs. 1 nicht zugelassen, wenn

- die Vornote für die berufspraktische Ausbildung und die Note für ein Tätigkeitsfeld schlechter als "ausreichend" ist,
- der Schüler weniger als 80 Prozent der in der Stundentafel ausgewiesenen Stundenzahl für die berufspraktische Ausbildung absolviert hat oder
- der Antragsteller als Schulfremder über keine gleichwertige berufspraktische Ausbildung verfügt oder diese länger als 3 Jahre seit dem Antrag auf Zulassung zurückliegt.
- § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Bei Nichtzulassung gemäß Absatz 1 Nr. 1 ist die berufspraktische Ausbildung zu wiederholen. Ist lediglich ein Tätigkeitsfeld schlechter als "ausreichend" bewertet worden, beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Tätigkeitsfeld. Erfolgt die Nichtzulassung gemäß Absatz 1 Nr. 2, verlängert sich die berufspraktische Ausbildung entsprechend.

§ 56 Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung umfasst eine berufspraktische Aufgabe einschließlich der schriftlichen Vorbereitung sowie ein Fachgespräch. Gegenstand der berufspraktischen Aufgabe ist ein Tätigkeitsfeld, in dem der Prüfungsteilnehmer während der berufspraktischen Ausbildung eingesetzt war. Die Bearbeitung der berufspraktischen Aufgabe soll an der Praktikantenstelle erfolgen.
- (2) Die Lehrkraft, welche den Schüler während der berufspraktischen Ausbildung fachlich begleitet, muss Mitglied des Fachausschusses für die praktische Prüfung sein.
- (3) Schwerpunkt des Fachgesprächs sind didaktisch-methodische Inhalte aus den Tätigkeitsfeldern der Stundentafel.
- (4) Die Prüfung dauert insgesamt 150 bis 180 Minuten, wobei in der Regel 30 Minuten auf das Fachgespräch entfallen. Der Zeitplan für die Durchführung der berufspraktischen Aufgabe wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Praktikantenstelle festgelegt und dem Prüfungsteilnehmer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens fünf Werktage vor Beginn der praktischen Prüfung schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Die Note der praktischen Prüfung wird ermittelt aus den Noten für
- 1. die berufspraktische Aufgabe und
- 2. das Fachgespräch.

Beide Noten sind gleichwertig. Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt die Note der berufspraktischen Aufgabe den Ausschlag.

Unterabschnitt 2 Fachrichtung Heilerziehungspflege

§ 57 Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist es, Schüler zu befähigen, selbständig und eigenverantwortlich Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist, zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen und deren Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation zu fördern. Als sozialpädagogisch-pflegerische Fachkräfte übernehmen sie selbständig Erziehungs-, Pflege- und außerschulische Bildungsaufgaben.

§ 58 Dauer und Gliederung der Ausbildung

Die Gesamtausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre. Die berufspraktische Ausbildung findet in den heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern nach Maßgabe der Stundentafel statt.

§ 59 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufnahmevoraussetzungen sind
- ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung, das bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf,
- 2. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
- a) der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang förderlichen, nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
 - b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens
 zweijähriger Dauer und eine mindestens zweijährige
 oder, soweit sie für den Bildungsgang förderlich ist, mindestens einjährige Berufstätigkeit oder
 - eine pflegende berufliche T\u00e4tigkeit von mindestens sieben Jahren in Vollzeitbesch\u00e4ftigung.

Auf Tätigkeiten gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c werden das freiwillige soziale Jahr und der Zivildienst angerechnet, soweit dabei eine für die Arbeit in der Heilerziehungspflege förderliche Tätigkeit abgeleistet wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a und b ist auch der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang förderlichen Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik von mindestens eineinhalbjähriger Dauer ausreichend, wenn die Ausbildung regelmäßig den Abschluss der Klasse 10 der Zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule voraussetzte.

§ 60 Schriftliche Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben aus den Lernfeldern

- Menschen mit Behinderung oder Behinderungen individuell begleiten und pflegen, Bearbeitungsdauer 240 Minuten, und
- Die Lebenswelt mit Menschen mit Behinderung oder Behinderungen strukturieren und gestalten, Bearbeitungsdauer 180 Minuten.

§ 61 Praktische Prüfung

Gegenstand der berufspraktischen Aufgabe in der praktischen Prüfung ist die Planung, Gestaltung und Reflexion eines Tagesablaufes für Menschen mit Behinderung oder Behinderungen einschließlich der aus dem individuellen Förderbedarf abgeleiteten spezifischen Ziele und Maßnahmen.

§ 62 Abschlussprüfung für Schulfremde

- (1) Die Prüfung wird gemäß der §§ 60 und 61 durchgeführt.
- (2) Darüber hinaus wird in folgenden Fächern schriftlich geprüft:
- 1. Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten, Bearbeitungsdauer 120 Minuten,

- Heilerziehungspflegerische Prozesse planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren, Bearbeitungsdauer 60 Minuten und
- 3. Deutsch, Bearbeitungsdauer 60 Minuten.
- (3) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern finden ergänzend zu Absatz 2 schriftliche Prüfungen statt. Die Sächsische Bildungsagentur kann für einzelne Fächer anordnen, dass statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung durchgeführt wird.

§ 63 Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin" oder "Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger".

Unterabschnitt 3 Fachrichtung Heilpädagogik

§ 64 Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist es, Schüler zu befähigen, Menschen jeder Altersstufe mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen oder drohenden Behinderungen zu fördern und im Alltag zu begleiten und Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten und -beeinträchtigungen sowie Heranwachsende mit Verhaltensauffälligkeiten und -störungen zu bilden und zu erziehen.

§ 65 Dauer und Gliederung der Ausbildung

Die Gesamtausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre. Sie gliedert sich in eineinhalb Jahre schulische Ausbildung und ein halbes Jahr berufspraktische Ausbildung.

§ 66 Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind

- 1. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss,
- die staatliche Anerkennung als Erzieher oder Heilerziehungspfleger oder ein einschlägiger höherwertiger Berufsabschluss und
- 3. eine mindestens einjährige, für den Bildungsgang förderliche Berufstätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen.

§ 67 Schriftliche Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben aus den Fächern

- Heilpädagogik mit Berufskunde, Bearbeitungsdauer 180 Minuten,
- 2. Psychologie, Bearbeitungsdauer 180 Minuten, und
- 3. Medizin, Bearbeitungsdauer 60 Minuten.

§ 68 Mündliche Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben aus den Fächern

- 1. Soziologie und
- 2. Rechtskunde.

§ 69 Praktische Prüfung

Abweichend von § 56 beschränkt sich die praktische Prüfung auf ein Fachgespräch, das Kolloquium, mit einer Dauer von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium wird gegen Ende der Ausbildung durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfungsteilnehmer den Prüfungstermin spätestens zehn Werktage vor Beginn der Prüfung schriftlich bekannt. Die gleichzeitige Prüfung von maximal zwei Prüfungsteilnehmern ist zulässig. Wird die Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Prüfungsdauer auf insgesamt 40 Minuten. Die Leistungen jedes Prüfungsteilnehmers sind einzeln zu bewerten.

§ 70 Abschlussprüfung für Schulfremde

- (1) Die Prüfung wird gemäß der §§ 67 und 69 durchgeführt.
- (2) Darüber hinaus wird in folgenden Fächern schriftlich geprüft:
- 1. Soziologie, Bearbeitungsdauer 120 Minuten, und
- 2. Rechtskunde, Bearbeitungsdauer 120 Minuten.
- (3) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern, ausgenommen Wahlfächer, finden mündliche Prüfungen statt.

§ 71 Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Heilpädagogen" oder "Staatlich anerkannter Heilpädagoge".

Unterabschnitt 4 Fachrichtung Sozialpädagogik

§ 72 Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist es, Schüler zu befähigen, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.

§ 73 Dauer und Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Gesamtausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre. Die berufspraktische Ausbildung findet in den sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern nach Maßgabe der Stundentafel statt.
- (2) Die Ausbildung kann für Bewerber, die einen Abschluss als "Fachkraft für soziale Arbeit" oder "Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger" oder "Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin" nachweisen, auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden. Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage eines fachbezogenen Eignungsgesprächs von 20 Minuten Dauer, das vom Schulleiter gemeinsam mit einem Fachlehrer für das fachrichtungsbestimmende Unterrichtsfach geführt wird. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

§ 74 Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind

- der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
- a) der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang förderlichen, nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
 - b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und eine mindestens zweijährige oder, soweit sie für den Bildungsgang förderlich ist, mindestens einjährige Berufstätigkeit oder
 - eine erziehende oder pflegende berufliche Tätigkeit von mindestens sieben Jahren in Vollzeitbeschäftigung.

Auf Tätigkeiten gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c werden das freiwillige soziale Jahr und der Zivildienst angerechnet, soweit dabei eine für die Arbeit in der Sozialpädagogik förderliche Tätigkeit abgeleistet wurde.

§ 75 Schriftliche Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben aus den Fächern

- Bildungs- und Entwicklungsprozesse anregen und unterstützen, Bearbeitungsdauer 240 Minuten, sowie
- Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung besonderer Lebenssituationen unterstützen, Bearbeitungsdauer 180 Minuten.

§ 76 Praktische Prüfung

Gegenstand der berufspraktischen Aufgabe in der praktischen Prüfung ist die Planung, Gestaltung und Reflexion eines Tagesablaufes von Kindern und Jugendlichen mit den daraus abgeleiteten Aktivitäten.

§ 77 Abschlussprüfung für Schulfremde

- (1) Die Prüfung wird gemäß der §§ 75 und 76 durchgeführt.
- (2) Darüber hinaus wird in folgenden Fächern schriftlich geprüft:
- Pädagogische Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten, Bearbeitungsdauer 120 Minuten,
- Die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen analysieren, strukturieren und mitgestalten, Bearbeitungsdauer 60 Minuten, und
- 3. Deutsch, Bearbeitungsdauer 60 Minuten.
- (3) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern finden ergänzend zu Absatz 2 schriftliche Prüfungen statt. Die Sächsische Bildungsagentur kann für einzelne Fächer anordnen, dass statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung durchgeführt wird.

§ 78 Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Erzieherin" oder "Staatlich anerkannter Erzieher".

Abschnitt 3 Fachbereich Technik

§ 79 Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist es, Fachkräfte für technisch-naturwissenschaftliche Tätigkeiten zu befähigen sowie für Führungsaufgaben unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Gesichtspunkte zu qualifizieren. Sie sollen in der Lage sein, mit Vorgesetzten und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten, selbständig Probleme des Berufsbereiches zu erkennen, zu analysieren, zu strukturieren, zu beurteilen und Entscheidungsvorgaben in wechselnden Situationen eigenständig zu realisieren.

§ 80 Fachrichtungen und Schwerpunkte

Der Fachbereich Technik kann in den Fachrichtungen und Schwerpunkten geführt werden

- 1. Bautechnik,
 - a) Schwerpunkt Bauerneuerung und Bausanierung,
 - b) Schwerpunkt Hochbau,
 - c) Schwerpunkt Tiefbau,
 - d) Schwerpunkt Verkehrsbau,
- 2. Bekleidungstechnik,
- 3. Bohrtechnik,
- 4. Chemietechnik,
 - a) Schwerpunkt Biochemie,
 - b) Schwerpunkt Labortechnik,
 - c) Schwerpunkt Umweltanalytik und Umweltschutz,
- 5. Elektrotechnik,
 - a) Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik,
 - Schwerpunkt Kommunikationselektronik und Datenverarbeitungstechnik,
 - c) Schwerpunkt Projektierung und Systemmanagement,
- 6. Farb- und Lacktechnik,
 - a) Schwerpunkt Bausanierung,
 - b) Schwerpunkt Industrielle Verfahrenstechnik,
- 7. Feinwerktechnik,
- 8. Gebäudesystemtechnik,
- 9. Geologietechnik,
- 10. Gießereitechnik,
- 11. Glastechnik,
- 12. Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik,
- 13. Holztechnik,
- 14. Informatik,
 - a) Schwerpunkt Datenbanktechnologie,
 - b) Schwerpunkt Netzwerktechnologie,
 - c) Schwerpunkt Softwaretechnologie,
- 15. Kältetechnik,
- 16. Kraftfahrzeugtechnik,
- 17. Kunststofftechnik,
- 18. Lebensmitteltechnik,
 - a) Schwerpunkt Bäckereitechnik,
 - b) Schwerpunkt Lebensmittelverarbeitungstechnik,
- 19. Maschinentechnik,
 - a) Schwerpunkt Betriebstechnik,
 - b) Schwerpunkt Fertigung,
 - c) Schwerpunkt Konstruktion,
 - d) Schwerpunkt Maschinenbau,
 - e) Schwerpunkt Umweltschutzverfahrenstechnik,
 - f) Schwerpunkt Verbindungstechnik,
 - g) Schwerpunkt Werkzeugbau,
- 20. Mechatronik,
- 21. Medizintechnik,

- 22. Metallbautechnik,
- 23. Sanitärtechnik,
- 24. Textiltechnik und
- 25. Umweltschutztechnik,
 - a) Schwerpunkt Labortechnik,
 - b) Schwerpunkt Verfahrenstechnik.

§ 81 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre. Auf die Dauer der Ausbildung ist auf Antrag die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Fachbereich Technik in einer anderen Fachrichtung bis zu einer Klassenstufe, in einem anderen Schwerpunkt derselben Fachrichtung bis zu eineinhalb Klassenstufen anzurechnen.

§ 82 Schriftliche Prüfung

- (1) Gegenstand der Prüfung in den einzelnen Fachrichtungen sind Aufgaben aus den Fächern
- 1. Bautechnik:
 - a) Schwerpunkt Bauerneuerung und Bausanierung:
 - aa) Baubetrieb oder Kunst- und Kulturgeschichte,
 - bb) Baustatik und Festigkeitslehre,
 - cc) Beton und Stahlbeton oder Spezielle Baustoffkunde,
 - dd) Bauerneuerung oder Baukonstruktion und Sicherung,
 - b) Schwerpunkt Hochbau:
 - aa) Baubetrieb,
 - bb) Baustatik und Festigkeitslehre,
 - cc) Beton und Stahlbeton,
 - dd) Hochbaukonstruktion und Entwurf,
 - c) Schwerpunkt Tiefbau:
 - aa) Baubetrieb,
 - bb) Baustatik und Festigkeitslehre,
 - cc) Beton und Stahlbeton,
 - dd) Tiefbaukonstruktion,
 - d) Schwerpunkt Verkehrsbau:
 - aa) Baubetrieb,
 - bb) Baustatik und Festigkeitslehre,
 - cc) Beton und Stahlbeton,
 - dd) Verkehrsbau,
- 2. Bekleidungstechnik:
 - a) Kunden beraten und Marketingziele bestimmen,
 - b) Unternehmensprozesse planen, steuern und abrechnen,
 - c) Fertigungsabläufe planen, erproben und abrechnen,
 - d) Schnitte und Produktionsunterlagen erstellen und modifizieren,
- 3. Bohrtechnik:
 - a) Bohrtechnik,
 - b) Berg- und Umweltrecht,
 - c) Betriebswirtschaftslehre,
 - d) Maschinentechnik,
- 4. Chemietechnik:
 - a) Schwerpunkt Biochemie:
 - aa) Allgemeine und anorganische Chemie,
 - bb) Organische Chemie oder Analytische Chemie,
 - cc) Physikalische Chemie,
 - dd) Biotechnologie,
 - b) Schwerpunkt Labortechnik:
 - aa) Allgemeine und anorganische Chemie,
 - bb) Organische Chemie oder Analytische Chemie,
 - cc) Physikalische Chemie,
 - dd) Chemische Betriebstechnik,

- c) Schwerpunkt Umweltanalytik und Umweltschutz:
 - aa) Allgemeine und anorganische Chemie,
 - bb) Organische Chemie oder Analytische Chemie,
 - cc) Physikalische Chemie,
 - dd) Umweltanalytik und Analytische Chemie,
- 5. Elektrotechnik:
 - a) Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik:
 - aa) Erzeugeranlagen, Versorgungsnetze und Verteilungsanlagen konzipieren und instand halten,
 - bb) Elektrische Maschinen und Antriebe sowie deren Ansteuerung dimensionieren und bewerten,
 - cc) Steuerungs- und regelungstechnische Systeme analysieren, programmieren und testen,
 - dd) Prozessrechentechnik anwenden und industrielle Übertragungsverfahren auswählen,
 - b) Schwerpunkt Kommunikationselektronik und Datenverarbeitungstechnik:
 - aa) Elektrische und elektronische Baugruppen und Geräte analysieren, auswählen und konfigurieren,
 - bb) Komponenten von Kommunikationssystemen analysieren, planen, bereitstellen und betreiben,
 - cc) Übertragungssysteme der Informationstechnik analysieren und nutzen,
 - dd) Industrielle Systeme hardwareseitig konfigurieren und implementieren,
 - c) Schwerpunkt Projektierung und Systemmanagement:
 - aa) Elektronische Systeme kundengerecht projektieren,
 - bb) Fertigungs- und Prüfsysteme prozessgerecht projektieren und einrichten,
 - cc) Produktionsprozesse planen,
 - dd) Produktionsprozesse überwachen und sichern,
- 6. Farb- und Lacktechnik:
 - a) Schwerpunkt Bausanierung:
 - aa) Chemie- und Werkstofftechnik,
 - bb) Verdingung, Kalkulation und Abrechnung,
 - cc) Anwendungs- und Prüftechniken,
 - dd) Handwerkliche gestaltende Techniken,
 - b) Schwerpunkt Industrielle Verfahrenstechnik:
 - aa) Chemie- und Werkstofftechnik,
 - bb) Verdingung, Kalkulation und Abrechnung,
 - cc) Anwendungs- und Prüftechniken,
 - dd) Industrielle gestaltende Techniken,
- 7. Feinwerktechnik:
 - a) Bauelemente der Feinwerktechnik,
 - b) Betriebswirtschaftslehre,
 - c) Steuerungs- und Regelungstechnik,
 - d) Fertigungstechnik,
- 8. Gebäudesystemtechnik:
 - a) Automatisierungstechnik,
 - b) Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik,
 - c) Ver- und Entsorgungsanlagen,
 - d) Kalkulation und Vertragsrecht,
- 9. Geologietechnik:
 - a) Angewandte Geologie,
 - b) Berg- und Umweltrecht,
 - c) Ingenieurgeologie,
 - d) Hydrogeologie,
- 10. Gießereitechnik:
 - a) Gusswerkstoffe,
 - b) Form- und Kernherstellung,
 - c) Technologie der Gusserzeugung,
 - d) Schmelztechnik,
- 11. Glastechnik:
 - a) Fertigungstechnik,
 - b) Betriebswirtschaftslehre,

- c) Fertigungsprozessgestaltung,
- d) Stoffe der Glastechnik,
- 12. Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik:
 - a) Steuerungs- und Regelungstechnik,
 - b) Angebotswesen und Kalkulation,
 - c) Heizungstechnik,
 - d) Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik,
- 13. Holztechnik:
 - a) Fertigungstechnik,
 - b) Betriebswirtschaftslehre,
 - Möbelbau oder Türen- und Fensterbau oder Treppen- und Innenausbau.
 - d) Betriebseinrichtungen,

14. Informatik:

- a) Schwerpunkt Datenbanktechnologie:
 - aa) Geschäfts- und Unternehmensprozesse analysieren,
 - bb) Mitarbeiterführung und Personalmanagement,
 - cc) Datenbanken planen und bereitstellen,
 - dd) Datenbankanwendungen entwickeln und anpassen,
- b) Schwerpunkt Netzwerktechnologie:
 - aa) Geschäfts- und Unternehmensprozesse analysieren,
 - bb) Mitarbeiterführung und Personalmanagement,
 - cc) Netzwerkdienste planen, bereitstellen und betreiben,
 - dd) Netzwerkkomponenten und -strukturen planen, bereitstellen und betreiben,
- c) Schwerpunkt Softwaretechnologie:
 - aa) Geschäfts- und Unternehmensprozesse analysieren,
 - bb) Mitarbeiterführung und Personalmanagement,
 - cc) Applikationen entwickeln,
 - dd) Applikationen anpassen,

15. Kältetechnik:

- a) Steuerungs- und Regelungstechnik,
- b) Maschinenkunde,
- c) Fertigungstechnik,
- d) Kältetechnik,
- 16. Kraftfahrzeugtechnik:
 - a) Komplexprüfung: Geschäftsprozesse steuern; Betrieblichen Leistungsprozess gestalten,
 - Komplexprüfung: Montage mechanischer Baugruppen analysieren und bewerten; Fahrzeugkomponenten und -baugruppen herstellen; Instandhaltungsprozesse gestalten und überwachen,
 - c) Komplexprüfung: Diagnosevorgänge konzipieren und Diagnosedaten auswerten; Fahrzeugkomponenten nach Beanspruchung und Qualitätsstandards auslegen,
 - d) Komplexprüfung: Funktionen elektrischer, elektronischer, pneumatischer und hydraulischer Baugruppen erfassen, vergleichen und optimieren; Mechatronische Systeme entwickeln,

17. Kunststofftechnik:

- a) Entwicklungstechnik und computergestütztes Konstruieren
- b) Technologische Prozesse,
- c) Produktionsmanagement,
- d) Qualitätsmanagement,

18. Lebensmitteltechnik:

- a) Schwerpunkt Bäckereitechnik:
 - aa) Maschinenkunde und Energietechnik,
 - bb) Betriebswirtschaftslehre,
 - cc) Chemisch-technische Analyse,
 - dd) Backwarentechnologie,
- b) Schwerpunkt Lebensmittelverarbeitungstechnik:
 - aa) Maschinenkunde und Energietechnik,
 - bb) Betriebswirtschaftslehre,
 - cc) Chemisch-technische Analyse,
 - dd) Lebensmitteltechnologie,

19. Maschinentechnik:

- a) Schwerpunkt Betriebstechnik:
 - aa) Fertigungstechnik,
 - bb) Maschinenelemente oder maschinentechnische Anlagen
 - cc) Betriebswirtschaftslehre,
 - dd) Kraft- und Arbeitsmaschinen,
- b) Schwerpunkt Fertigung:
 - aa) Fertigungstechnik,
 - bb) Maschinenelemente oder maschinentechnische Anlagen.
 - cc) Betriebswirtschaftslehre,
 - dd) Werkzeugmaschinen,
 -) Schwerpunkt Konstruktion:
 - aa) Fertigungstechnik,
 - bb) Maschinenelemente oder maschinentechnische Anlagen,
 - cc) Betriebswirtschaftslehre,
 - dd) Konstruktion,
- d) Schwerpunkt Maschinenbau:
 - aa) Fertigungstechnik,
 - bb) Maschinenelemente oder maschinentechnische Anlagen,
 - cc) Betriebswirtschaftslehre,
 - dd) Kraft- und Arbeitsmaschinen,
- e) Schwerpunkt Umweltschutzverfahrenstechnik:
 - aa) Steuerungs- und Regelungstechnik,
 - bb) Maschinenelemente oder maschinentechnische Anlagen,
 - cc) Chemie und Werkstofftechnik,
 - dd) Abfallbehandlung,
- f) Schwerpunkt Verbindungstechnik:
 - aa) Fertigungstechnik,
 - bb) Maschinenelemente oder maschinentechnische Anlagen,
 - cc) Betriebswirtschaftslehre,
 - dd) Verbindungs- und Montagetechnik,
- g) Schwerpunkt Werkzeugbau:
 - aa) Fertigungstechnik,
 - bb) Maschinenelemente oder maschinentechnische Anlagen,
 - cc) Betriebswirtschaftslehre,
 - dd) Werkzeugbau,

20. Mechatronik:

- a) Elektrische und mechanische Größen erfassen und analysieren
- b) Mechatronische Teilsysteme programmieren und testen,
- Mechatronische Systeme instand halten, Mechanische Bauelemente und Baugruppen konzipieren oder Elektrische und elektronische Bauelemente und Teilsysteme konzipieren,
- d) Unternehmen gründen und führen, oder Personal führen
- 21. Medizintechnik:
 - a) Medizintechnik,
 - b) Medizinisches Basiswissen,
 - c) Medizinische Messtechnik,
 - d) Elektronik,
- 22. Metallbautechnik:
 - a) Metallbauelemente,
 - b) Baukonstruktionslehre,c) Statik und Stabilität,
 - d) Glas, Dach und Fassade,
- 23. Sanitärtechnik:
 - a) Trink- und Abwassertechnik,
 - b) Planung und Projektierung,
 - c) Angebotswesen und Kalkulation,
 - d) Gas- und Abgastechnik,

24. Textiltechnik:

- a) Kunden beraten und Marketingziele bestimmen,
- b) Unternehmensprozesse planen, steuern und abrechnen,
- c) Eigenschaften textiler Produkte bestimmen und entwickeln,
- d) ein Lernfeld aus dem Wahlpflichtbereich nach Maßgabe der Stundentafel,

25. Umweltschutztechnik:

- a) Schwerpunkt Labortechnik:
 - aa) Wasserwirtschaft,
 - bb) Luftreinhaltung oder Biologie und Ökologie,
 - cc) Abfallwirtschaft,
 - dd) Umweltanalytik,
- b) Schwerpunkt Verfahrenstechnik:
 - aa) Wasserwirtschaft,
 - bb) Luftreinhaltung oder Biologie und Ökologie,
 - cc) Abfallwirtschaft,
 - dd) Verfahrenstechnik und Apparatebau.
- (2) Die Prüfung dauert insgesamt 600 bis 660 Minuten.
- (3) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben in den Fachrichtungen Bohrtechnik und Geologietechnik soll im Benehmen mit dem Sächsischen Oberbergamt erfolgen.

§ 83 Praktische Prüfung

- (1) Gegenstand der praktischen Prüfung in der Fachrichtung
- Bekleidungstechnik sind Aufgaben aus dem Lernfeld Eine Kollektion planen, realisieren und dokumentieren und
- 2. Textiltechnik sind Aufgaben aus dem Lernfeld Ein komplexes Textilprojekt planen, realisieren und dokumentieren.

Die Prüfung dauert 60 Minuten.

- (2) Gegenstand der praktischen Prüfung in der Fachrichtung Chemietechnik im Schwerpunkt Labortechnik sind Aufgaben aus zwei der drei Lernfelder:
- 1. Anorganisch-analytische Arbeitsmethoden,
- 2. Organisch-chemische Arbeitsmethoden,
- 3. Physikalische und physikalisch-chemische Arbeitsmethoden. Die Prüfung dauert insgesamt 600 bis 660 Minuten. Sie findet an zwei Tagen statt.

§ 84 Abschlussprüfung für Schulfremde

- (1) Die Prüfung wird gemäß der $\S\S$ 82 und 83 durchgeführt.
- (2) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern, ausgenommen das Wahlfach, finden schriftliche Prüfungen statt. Die Prüfungen dauern 60 bis 120 Minuten je Fach. Die Sächsische Bildungsagentur kann für einzelne Fächer anordnen, dass statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung durchgeführt wird.

§ 85 Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung berechtigt entsprechend der Fachrichtung zum Führen der Berufsbezeichnung

- 1. "Staatlich geprüfte Technikerin für Bautechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Bautechnik",
- 2. "Staatlich geprüfte Technikerin für Bekleidungstechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Bekleidungstechnik",

- 3. "Staatlich geprüfte Technikerin für Bohrtechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Bohrtechnik",
- 4. "Staatlich geprüfte Technikerin für Chemietechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Chemietechnik",
- 5. "Staatlich geprüfte Technikerin für Elektrotechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Elektrotechnik",
- "Staatlich geprüfte Technikerin für Farb- oder Lacktechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Farb- oder Lacktechnik".
- 7. "Staatlich geprüfte Technikerin für Feinwerktechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Feinwerktechnik",
- "Staatlich geprüfte Technikerin für Gebäudesystemtechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Gebäudesystemtechnik".
- 9. "Staatlich geprüfte Technikerin für Geologietechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Geologietechnik",
- "Staatlich geprüfte Technikerin für Gießereitechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Gießereitechnik",
- 11. "Staatlich geprüfte Technikerin für Glastechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Glastechnik",
- 12. "Staatlich geprüfte Technikerin für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik",
- 13. "Staatlich geprüfte Technikerin für Holztechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Holztechnik",
- 14. "Staatlich geprüfte Technikerin für Informatik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Informatik",
- 15. "Staatlich geprüfte Technikerin für Kältetechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Kältetechnik",
- "Staatlich geprüfte Technikerin für Kraftfahrzeugtechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Kraftfahrzeugtechnik".
- 17. "Staatlich geprüfte Technikerin für Kunststofftechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Kunststofftechnik",
- 18. "Staatlich geprüfte Technikerin für Lebensmitteltechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Lebensmitteltechnik",
- 19. "Staatlich geprüfte Technikerin für Maschinentechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Maschinentechnik",
- 20. "Staatlich geprüfte Technikerin für Mechatronik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Mechatronik",
- 21. "Staatlich geprüfte Technikerin für Medizintechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Medizintechnik",
- 22. "Staatlich geprüfte Technikerin für Metallbautechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Metallbautechnik",
- 23. "Staatlich geprüfte Technikerin für Sanitärtechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Sanitärtechnik",
- 24. "Staatlich geprüfte Technikerin für Textiltechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Textiltechnik" oder
- 25. "Staatlich geprüfte Technikerin für Umweltschutztechnik" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Umweltschutztechnik"

Abschnitt 4 Fachbereich Wirtschaft

§ 86 Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist es, Fachkräfte zur Übernahme betriebswirtschaftlich ausgerichteter Tätigkeiten und zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben zu befähigen. Es werden fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den jeweiligen Fachrichtungen unmittelbar in Bezug zur Praxis unter Beachtung wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und rechtlicher Gesichtspunkte vermittelt. Die Absolventen sollen in der Lage sein, mit

Vorgesetzten und nachgeordneten Mitarbeitern zusammenzuarbeiten, selbständig Probleme des Berufsbereiches zu erkennen, zu analysieren, zu strukturieren, zu beurteilen und Entscheidungsvorgaben in wechselnden Situationen eigenständig vorzubereiten und umzusetzen.

§ 87 Fachrichtungen

Der Fachbereich Wirtschaft kann in den Fachrichtungen geführt werden

- 1. Betriebswirtschaft,
- 2. Hotel- und Gaststättengewerbe und
- 3. Wohnungswirtschaft.

§ 88 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre. Auf die Dauer der Ausbildung ist auf Antrag die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einer anderen Fachrichtung auf das erste Ausbildungsjahr anzurechnen.

§ 89 Schriftliche Prüfung

- (1) Gegenstand der Prüfung in der Fachrichtung Betriebswirtschaft sind Aufgaben aus den Lernfeldern:
- 1. Komplexprüfung: Marketingentscheidung kundenorientiert vorbereiten, umsetzen und reflektieren; Beschaffungs- und Bereitstellungsprozesse gestalten; Leistungserstellung planen, steuern und kontrollieren; Bearbeitungsdauer 240 Minuten,
- Komplexprüfung: Werteflüsse analysieren, kontrollieren und steuern; Den Jahresabschluss erstellen und als Controllinginstrument nutzen; Bearbeitungsdauer 180 Minuten, und
- 3. Aufgaben mit Inhalten aus dem Lernfeld
 - a) Betriebliche Steuertatbestände pr
 üfen und steuerliche Aufgaben
 übernehmen,
 - b) Betriebliche Prozesse und Strukturen mittels ausgewählter branchentypischer Software gestalten,
 - c) Den Jahresabschluss nach den Vorschriften des International Financial Reporting Standards erstellen, nach den United States Generally Accepted Accounting Pinciples analysieren und Controllingverfahren einsetzen,
 - d) Absatz- und Beschaffungsprozesse auf internationalen Märkten vorbereiten, durchführen und kontrollieren,
 - e) Regionale Standorte touristisch vermarkten oder
 - f) den Jahresabschluss für kleinere und mittlere Unternehmen erstellen und das Controlling durchführen; Bearbeitungsdauer 120 Minuten.
- (2) Gegenstand der Prüfung in der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe sind Aufgaben aus den Fächern:
- 1. Betriebswirtschaft,
- 2. Unternehmensführung und Kommunikation,
- 3. Recht in Gastgewerbe und Touristik,
- 4. Technologie des Gastgewerbes.

Die Prüfung dauert insgesamt 600 bis 660 Minuten.

- (3) Gegenstand der Prüfung in der Fachrichtung Wohnungswirtschaft sind Aufgaben aus den Fächern:
- 1. Rechnungswesen und Statistik,
- 2. Wohnungsbewirtschaftung und Wohnungsverwaltung,
- 3. Mietrecht und Grundstücksverkehr,
- 4. Wohnungseigentum oder Bau und Sanierung.

Die Prüfung dauert insgesamt 600 bis 660 Minuten.

§ 90 Mündliche Prüfung

Gegenstand der mündlichen Prüfung in der Fachrichtung Wohnungswirtschaft sind Aufgaben aus dem Fach Unternehmensführung und Kommunikation in der Wohnungswirtschaft.

§ 91 Praktische Prüfung

- (1) Gegenstand der praktischen Prüfung in der Fachrichtung Betriebswirtschaft sind Aufgaben aus den Lernfeldern
- 1. Ein Unternehmen gründen und führen,
- 2. Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten oder
- Finanzierungsentscheidungen treffen und Investitionen vorbereiten.
- (2) Die Prüfung dauert 90 Minuten. Hiervon sollen 60 Minuten für die Bearbeitung der Aufgabenstellung zur Verfügung stehen und 30 Minuten auf die Präsentation des Ergebnisses und das Prüfungsgespräch entfallen.

§ 92 Abschlussprüfung für Schulfremde

- (1) Die Prüfung wird gemäß der §§ 89 bis 91 durchgeführt.
- (2) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern, ausgenommen Wahlfächer, finden schriftliche Prüfungen statt. Die Prüfungen dauern 60 bis 120 Minuten je Fach. Die Sächsische Bildungsagentur kann für einzelne Fächer anordnen, dass statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung durchgeführt wird.

§ 93 Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung berechtigt entsprechend der Fachrichtung zum Führen der Berufsbezeichnung

- "Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Betriebswirtschaft" oder "Staatlich geprüfter Betriebswirt für Betriebswirtschaft",
- 2. "Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Hotel- und Gaststättengewerbe" oder "Staatlich geprüfter Betriebswirt für Hotel- und Gaststättengewerbe" oder
- "Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Wohnungswirtschaft" oder "Staatlich geprüfter Betriebswirt für Wohnungswirtschaft".

Abschnitt 5 Landwirtschaftliche Fachschulen

§ 94 Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Erweiterung und Vertiefung der in der Berufsausbildung und Berufspraxis erworbenen beruflichen Handlungskompetenz, die zur selbständigen Ausführung verantwortungsvoller Tätigkeiten und zur Übernahme von Führungsaufgaben in gärtnerischen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Unternehmen befähigen. Zusätzlich können ergänzende Kompetenzen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung erworben werden.

§ 95

Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind

- der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht und, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule oder
- im Ausnahmefall der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule oder ein gleichwertiger Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren, auf die ein für die Ausbildung in der Fachrichtung einschlägiger Besuch der Berufsfachschule angerechnet werden kann.

§ 96 Gelenktes Praktikum

- (1) Ziel des Praktikums ist die Vertiefung und Erweiterung fachlicher, personeller und sozialer Kompetenzen sowie der Erwerb von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen.
- (2) Das Praktikum dauert ein Jahr. Die tarifliche Regelarbeitszeit ist einzuhalten. Es gilt als vollständig abgeleistet, wenn der Schüler nicht mehr als 20 Praktikumstage aufgrund Krankheit oder aus anderen, vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen, versäumt hat. Aufgrund von Krankheit oder anderen, vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen versäumte Zeiten können auch nach dem erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung absolviert werden. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Praktikum kann nur in für den einschlägigen Beruf anerkannten Ausbildungsbetrieben absolviert werden. Es ist ein Praktikumsvertrag zu schließen. Dieser ist von der Schule zu genehmigen.
- (4) Die Schule berät bei der Wahl der Praktikantenstelle. Der Schüler wählt eine Praktikantenstelle aus und zeigt sie der Schule an. Die Schule hat innerhalb von drei Wochen nach der Anzeige der Auswahl zu widersprechen und den Schüler zur erneuten Auswahl aufzufordern, wenn die Praktikantenstelle nicht geeignet ist.
- (5) Während des Praktikums findet an 15 von der Schule festzulegenden Tagen fachtheoretischer Unterricht statt. An jedem dieser Tage ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.
- (6) Im Rahmen des Praktikums sind
- 1. eine Projektarbeit,
- 2. eine Erfassung und Aufbereitung betriebswirtschaftlicher Daten und
- 3. eine Analyse und Bewertung eines betrieblichen Teilbereiches im Produktionsablauf

zu erstellen und der Schule vorzulegen.

Unterabschnitt 1 Zweijährige Fachschule

§ 97 Fachrichtungen und Schwerpunkte

Es können die Fachrichtungen geführt werden:

- 1. Landwirtschaft,
- 2. Hauswirtschaft und
- 3. Gartenbau.

Die Fachrichtung Gartenbau umfasst die Schwerpunkte

- 1. Einzelhandelsgärtnerei,
- 2. Friedhofsgärtnerei,
- 3. Gartenbauliche Erzeugung sowie
- 4. Garten- und Landschaftsbau.

§ 98

Dauer der Ausbildung und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre. Die Ausbildung gliedert sich in ein Praktikum gemäß § 96 und eine berufstheoretische Ausbildung. Eine vor Beginn der Fachschule absolvierte einschlägige Berufstätigkeit gemäß § 95 Nr. 2 in Vollzeitform von mindestens einem Jahr wird auf Antrag auf das Praktikum angerechnet. Im Fall der Anrechnung findet § 96 Abs. 5 und 6 keine Anwendung. Für die Zeit der Anrechnung ruht das Schulverhältnis.
- (2) In den Fachrichtungen Landwirtschaft und Gartenbau wird die berufstheoretische Ausbildung in Vollzeitform in zwei aufeinanderfolgenden Winterhalbjahren jeweils vom 1. November bis zum 15. April des folgenden Kalenderjahres durchgeführt. § 96 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Ergänzend zu § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist, sofern kein Fall des Absatzes 1 Satz 3 gegeben ist, dem Aufnahmeantrag der Ausbildungsvertrag beizufügen.

§ 99 Schriftliche Prüfung

- (1) Gegenstand der Prüfung sind unter Berücksichtigung der im berufstheoretischen Unterricht und im Praktikum vermittelten Kompetenzen Aufgaben aus den Fächern in der Fachrichtung
- 1. Landwirtschaft:
 - a) Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung,
 - b) Tierische Erzeugung und Vermarktung,
 - c) Betriebswirtschaft,
 - d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
- 2. Hauswirtschaft:
 - a) Ernährungslehre,
 - b) Haushaltstechnik,
 - c) Hauswirtschaftliche Betriebslehre,
 - d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
- 3. Gartenbau:
 - a) Schwerpunkt Einzelhandelsgärtnerei: Pflanzenproduktion,
 - b) Schwerpunkt Friedhofsgärtnerei: Friedhofsgärtnerei,
 - c) Schwerpunkt Gartenbauliche Erzeugung: Zierpflanzenbau, Obstbau, Gemüsebau oder Baumschulgärtnerei,
 - d) Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau: Bau- und Vegetationstechnik,
 - e) Betriebswirtschaft,
 - f) Unternehmensführung,
 - g) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.
- (2) Die Prüfung dauert insgesamt 720 bis 780 Minuten.

§ 100 Mündliche Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind unter Berücksichtigung der im berufstheoretischen Unterricht und im Praktikum vermittelten Kompetenzen Aufgaben aus den Fächern in der Fachrichtung

1. Landwirtschaft:

- a) Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung,
- b) Tierische Erzeugung und Vermarktung oder
- c) Betriebswirtschaft,

2. Gartenbau:

- a) Schwerpunkt Einzelhandelsgärtnerei: Gestaltung oder Grundlagen der Kulturführung,
- b) Schwerpunkt Friedhofsgärtnerei: Pflanzenvermehrung und Kultur oder Grundlagen der Kulturführung,
- c) Schwerpunkt Gartenbauliche Erzeugung: Grundlagen der Kulturführung oder Technik,
- d) Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau: Pflanzen und Pflege oder Bauabwicklung.

§ 101 Praktische Prüfung

Gegenstand der Prüfung in der Fachrichtung Hauswirtschaft ist unter Berücksichtigung der im berufstheoretischen Unterricht und im Praktikum vermittelten Kompetenzen eine Aufgabe aus dem Fach Arbeiten im Privathaushalt. Die Prüfung dauert in der Regel 180 Minuten für die schriftliche Ausarbeitung und 240 Minuten für die praktische Durchführung.

§ 102 Abschlussprüfung für Schulfremde

- (1) Die Prüfung wird gemäß der §§ 99 bis 101 durchgeführt.
- (2) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern, ausgenommen das Wahlfach, finden schriftliche Prüfungen statt. Die Prüfungen dauern 60 bis 120 Minuten je Fach. Die Schulaufsichtsbehörde kann für einzelne Fächer anordnen, dass statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung durchgeführt wird.

§ 103 Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt entsprechend der Fachrichtung zum Führen der Berufsbezeichnung

- 1. "Staatlich geprüfte Wirtschafterin für Gartenbau" oder "Staatlich geprüfter Wirtschafter für Gartenbau",
- "Staatlich geprüfte Wirtschafterin für Landwirtschaft" oder "Staatlich geprüfter Wirtschafter für Landwirtschaft" oder
- 3. "Staatlich geprüfte Wirtschafterin für Hauswirtschaft" oder "Staatlich geprüfter Wirtschafter für Hauswirtschaft".

Unterabschnitt 2 Dreijährige Fachschule

§ 104 Fachrichtungen und Schwerpunkte

Es werden die Fachrichtungen Agrartechnik und Agrarwirtschaft geführt. Die Fachrichtung Agrartechnik umfasst die Schwerpunkte

- Gartenbau.
- 2. Garten- und Landschaftsbau,
- 3. Hauswirtschaft und Ernährung,
- 4. Landbau und
- 5. Umwelt und Landschaft.

Die Fachrichtung Agrarwirtschaft umfasst die Schwerpunkte

- 1. Unternehmensführung in der Landwirtschaft und
- 2. Unternehmensführung im Gartenbau.

§ 105

Dauer der Ausbildung und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre. § 98 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (2) Auf die Dauer der berufstheoretischen Ausbildung wird auf Antrag die erfolgreich abgeschlossene berufstheoretische Ausbildung in einer anderen Fachrichtung bis zu einer Klassenstufe, in einem anderen Schwerpunkt derselben Fachrichtung bis zu eineinhalb Klassenstufen oder in der zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule bis zu einer Klassenstufe angerechnet. Es entscheidet der Schulleiter.
- (3) Auf die Dauer der Ausbildung wird ein absolviertes Praktikum gemäß § 96 angerechnet.
- (4) Ergänzend zu § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist, sofern kein Fall des § 98 Abs. 1 Satz 3 oder des Absatzes 3 gegeben ist, dem Aufnahmeantrag der Ausbildungsvertrag beizufügen.

§ 106 Schriftliche Prüfung

- (1) Gegenstand der Prüfung sind in den einzelnen Fachrichtungen unter Berücksichtigung der im berufstheoretischen Unterricht und im Praktikum vermittelten Kompetenzen Aufgaben mit Inhalten aus den Fächern
- 1. Agrartechnik:
 - a) Schwerpunkt Gartenbau:
 - aa) zwei der Fächer Zierpflanzenbau, Obstbau, Gemüsebau oder Baumschule,
 - bb) Betriebswirtschaft,
 - cc) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
 - b) Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau:
 - aa) Bau- und Vegetationstechnik,
 - bb) Betriebswirtschaft,
 - cc) Pflanzen, Pflege und Gestaltung,
 - dd) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
 - c) Schwerpunkt Hauswirtschaft und Ernährung:
 - aa) Ernährungslehre und Lebensmittelkunde,
 - bb) Haushaltstechnik,
 - cc) Hauswirtschaftliche Betriebslehre,
 - dd) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
 - d) Schwerpunkt Landbau:
 - aa) Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung,
 - bb) Tierische Erzeugung und Vermarktung,
 - cc) Betriebswirtschaft,
 - dd) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
 - e) Schwerpunkt Umwelt und Landschaft:
 - aa) Angewandte Landschaftspflege,
 - bb) Umweltökonomie und Umweltrecht,
 - cc) Umweltschutztechnik,
 - dd) Raumordnung und Landesentwicklung,
- 2. Agrarwirtschaft:
 - a) Schwerpunkt Unternehmensführung in der Landwirtschaft:
 - aa) Betriebswirtschaft,
 - bb) Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung,
 - cc) Tierische Erzeugung und Vermarktung,
 - dd) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
 - b) Schwerpunkt Unternehmensführung im Gartenbau:
 - aa) Betriebswirtschaft,
 - bb) Gartenbauliche Erzeugung und Vermarktung,
 - cc) Dienstleistungen im Gartenbau,
 - dd) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.

(2) Die Prüfung dauert insgesamt 600 bis 660 Minuten.

§ 107 Praktische Prüfung

- (1) Gegenstand der Prüfung sind in den einzelnen Fachrichtungen unter Berücksichtigung der im berufstheoretischen Unterricht und im Praktikum vermittelten Kompetenzen Aufgaben aus dem Fach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung. Die Prüfung dauert 60 Minuten und soll zu gleichen Teilen aus der praktischen Durchführung einer Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch bestehen.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind in der Fachrichtung Agrartechnik im Schwerpunkt Hauswirtschaft und Ernährung unter Berücksichtigung der im berufstheoretischen Unterricht und im Praktikum vermittelten Kompetenzen Aufgaben aus dem Fach Hauswirtschaftliche Betriebsführung. Die Prüfung dauert insgesamt 420 Minuten, wovon 180 Minuten für die Planung und schriftliche Ausarbeitung und 240 Minuten für die praktische Durchführung der Aufgabe vorgesehen sind. Sie kann an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

§ 108 Abschlussprüfung für Schulfremde

- (1) Die Prüfung wird gemäß der §§ 106 und 107 durchgeführt.
- (2) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern, ausgenommen das Wahlfach, finden schriftliche Prüfungen statt. Die Prüfungen dauern 60 bis 120 Minuten je Fach. Die Schulaufsichtsbehörde kann für einzelne Fächer anordnen, dass statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung durchgeführt wird.

§ 109 Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung berechtigt entsprechend der Fachrichtung zum Führen der Berufsbezeichnung

- 1. in der Fachrichtung Agrartechnik je nach Schwerpunkt
 - a) "Staatlich geprüfte Technikerin für Gartenbau" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Gartenbau",
 - b) "Staatlich geprüfte Technikerin für Garten- und Landschaftsbau" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Garten- und Landschaftsbau",
 - c) "Staatlich geprüfte Technikerin für Hauswirtschaft und Ernährung" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Hauswirtschaft und Ernährung",
 - d) "Staatlich geprüfte Technikerin für Landbau" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Landbau",
 - e) "Staatlich geprüfte Technikerin für Umwelt und Landwirtschaft" oder "Staatlich geprüfter Techniker für Umwelt und Landwirtschaft",
- 2. in der Fachrichtung Agrarwirtschaft
 - a) "Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin für Landwirtschaft" oder "Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt für Landwirtschaft",
 - b) "Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin für Gartenbau" oder "Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt für Gartenbau".

Abschnitt 6 Erwerb der Fachhochschulreife

§ 110 Ausbildungsziel

- (1) In den Fachbereichen
- 1. Gestaltung,
- 2. Sozialwesen in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik,
- 3. Technik,
- 4. Wirtschaft mit Ausnahme der Fachrichtung Wohnungswirtschaft und
- 5. in der dreijährigen landwirtschaftlichen Fachschule kann in Verbindung mit der Fachschulausbildung und der Zusatzausbildung nach Maßgabe der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Stundentafel die Fachhochschulreife erworben werden.
- (2) Grundlagen für den Erwerb der Fachhochschulreife sind:
- 1. die Zeugnisnote in dem in § 112 Abs. 1 genannten Fach,
- 2. die Zeugnisnote gemäß § 113 im Fach Deutsch und
- 3. a) in den Fachbereichen Gestaltung und Technik sowie in der dreijährigen landwirtschaftlichen Fachschule die Zeugnisnote im Fach Englisch,
 - b) im Fachbereich Sozialwesen die Zeugnisnote im Fach Mathematik und
 - c) im Fachbereich Wirtschaft die Zeugnisnoten im Fach Englisch und einem naturwissenschaftlichen Fach der Stundentafel.

§ 111 Zulassung und Nichtteilnahme

- (1) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife zugelassen sind Schüler, die
- den mittleren Schulabschluss vor der Abschlussprüfung der Fachschule erworben haben,
- mindestens sechs Schuljahre in der Sekundarstufe I fortlaufend an einer allgemeinbildenden Schule im Fach Englisch unterrichtet worden sind oder einen gleichwertigen Kenntnisstand erworben haben und
- an dem in der Stundentafel als Zusatzausbildung Fachhochschulreife ausgewiesenen Unterricht teilgenommen und nicht mehr als 20 Prozent dieser Zusatzausbildung unentschuldigt versäumt haben.

Für den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß Satz 1 Nr. 2 gilt § 4 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fachoberschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachoberschule – FOSO) vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 434) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

- (2) Der Schüler kann bis zum Beginn des Schulhalbjahres, in dem die Prüfung gemäß § 112 stattfindet, schriftlich erklären, dass er an der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht teilnimmt. In diesem Fall werden die in der Zusatzausbildung Fachhochschulreife erbrachten Leistungsnachweise bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.
- (3) Ein Schüler wird zur Prüfung nicht zugelassen, wenn er in dem in § 110 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fach seines Fachbereichs
- 1. eine schlechtere Vornote als "ausreichend" erhalten hat und
- 2. in diesem Fach nicht mindestens sieben, darunter mindestens vier schriftliche Leistungsnachweise erbracht hat.

Damit gilt die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife als nicht bestanden.

§ 112 Schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist eine Aufgabe
- im Fachbereich Gestaltung aus dem Fach Mathematik, Bearbeitungsdauer 210 Minuten,
- 2. im Fachbereich Sozialwesen aus dem Fach Englisch, Bearbeitungsdauer 160 Minuten,
- 3. im Fachbereich Technik aus dem Fach Mathematik, Bearbeitungsdauer 210 Minuten,
- 4. im Fachbereich Wirtschaft aus dem Fach Mathematik, Bearbeitungsdauer 210 Minuten und
- 5. in der dreijährigen landwirtschaftlichen Fachschule aus dem Fach Mathematik, Bearbeitungsdauer 210 Minuten.

Die Aufgaben werden vom Staatsministerium für Kultus und Sport vorgegeben.

- (2) § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. Für die Leistungsbewertung findet § 15 Abs. 1 der Schulordnung Fachoberschule Anwendung.
- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfung im Fachbereich Sozialwesen sind Aufgaben aus dem Fach Englisch. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie kann als Gruppenprüfung mit bis zu maximal drei Schülern durchgeführt werden. Die Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten je Schüler. Die Prüfungsaufgaben werden den Prüfungsteilnehmern schriftlich vorgelegt. Jeder Prüfungsteilnehmer kann sich unter Aufsicht 20 Minuten vorbereiten, wobei die während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen in der mündlichen Prüfung benutzt werden können. Die Prüfungsnote im Fach Englisch wird aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet. Beide Prüfungsteile sind gleichwertig. Die Prüfungsnote wird nicht gerundet.
- (4) Sieht der Bildungsgang im Anschluss an die schulische Ausbildung eine berufspraktische Ausbildung vor, sind die schriftliche und mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife vor Beginn der berufspraktischen Ausbildung abzulegen.

§ 113 Zeugnisnote im Fach Deutsch

- (1) Die Zeugnisnote im Fach Deutsch wird zu gleichen Teilen aus der Vornote für das Fach Deutsch und der Note für die Facharbeit gebildet.
- (2) Die Note für die Facharbeit wird aus den gemäß § 11 Abs. 3 ermittelten Noten gebildet, wobei abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 die Note des fachlichen Gesprächs mit dem Bewertungsschwerpunkt mündlicher Sprachkompetenz doppelt gewichtet wird. Die Note für die Facharbeit wird nicht gerundet. Der Zweitkorrektor soll die Lehrbefähigung für das Fach Deutsch haben.

§ 114

Bestehen der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife und Zuerkennung der Fachhochschulreife

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungsnoten fest und entscheidet über das Bestehen der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schüler in
- 1. der Zeugnisnote in dem in § 112 Abs. 1 genannten Fach und

- 2. der Zeugnisnote im Fach Deutsch jeweils mindestens die Note "ausreichend" erreicht hat.
- (2) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn
- 1. die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden ist und
- der Bildungsgang an der Fachschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 115 Wiederholung der Prüfung

Wer aufgrund einer schlechteren Prüfungsnote als "ausreichend" gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Fachhochschulreife nicht zuerkannt bekommt, kann diese Prüfung unabhängig vom Fortbestehen des Schulverhältnisses einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schulhalbjahres statt.

§ 116 Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife für Schulfremde

Eine Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife für Schulfremde findet nicht statt. Die Möglichkeit der Teilnahme an der Schulfremdenprüfung gemäß der Schulordnung Fachoberschule bleibt unberührt.

§ 117 Anwendung von Vorschriften zur Abschlussprüfung

Teil 1 Abschnitt 5 gilt entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 118 Übergangsvorschriften

- (1) Für Schüler, die sich am 14. Mai 2009 in einer beruflichen Ausbildung an einer Fachschule befanden, Fernlehrgangsteilnehmer waren oder zur Schulfremdenprüfung an der Fachschule zugelassen waren, gilt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule FSO) vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 323), in der ab 1. August 2007 geltenden Fassung bis zum Abschluss der Ausbildung fort.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Schüler einer Fachschule,
- die seit dem 1. August 2007 eine Ausbildung im Fachbereich Technik in der Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik oder
- 2. die seit dem 1. August 2008 eine Ausbildung
 - a) im Fachbereich Sozialwesen in der Fachrichtung Heilerziehungspflege
 - b) im Fachbereich Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik
 - c) im Fachbereich Technik in der Fachrichtung Bekleidungstechnik und
- d) im Fachbereich Technik in der Fachrichtung Textiltechnik begonnen haben. Für Schüler in diesen Fachrichtungen dieser Fachbereiche, Fernlehrgangsteilnehmer mit Ausnahme der in

Satz 1 Nr. 1 genannten Fachrichtung, sowie Schulfremde, die zur Schulfremdenprüfung 2009 in diesen Fachrichtungen dieser Fachbereiche zugelassen waren, findet diese Verordnung ohne Übergangsregelung Anwendung.

(3) Im Schuljahr 2009/2010 beginnt für Schüler der Fachrichtung Landwirtschaft das Schuljahr am 1. November 2009. Für diese Schüler gilt die Schulordnung Fachschule in der ab dem 1. August 2007 geltenden Fassung bis zum Abschluss der Ausbildung fort.

§ 119 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 323), außer Kraft.

Dresden, den 2. Dezember 2009

Der Staatsminister für Kultus und Sport Prof. Dr. Roland Wöller

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft Frank Kupfer

Zweite Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMS

Vom 1. Dezember 2009

Es wird verordnet aufgrund von

- § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank Förderbank (FördbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161),
- § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1
 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140)
 geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (Förderzuständigkeitsverordnung SMS – SMSFördZuVO) vom 21. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 366), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 496, 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.

- 2. Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. von Projekten zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben sowie von Projekten zur Stärkung der Selbsthilfe sowie zur fachlichen Weiterentwicklung von Diensten und offenen Angeboten,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dresden, den 1. Dezember 2009

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz Christine Clauß

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie*

Vom 24. November 2009

Es wird verordnet aufgrund von

- § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz – LSpG) vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 54 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2413) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vom 31. März 2006 (SächsGVBl. S. 76), die durch Verordnung vom 11. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 427) geändert worden ist,
- § 139 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft,
- § 13b Nr. 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), das zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,
- § 65 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 442) geändert worden ist.
- § 46 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 4, § 52 Abs. 4, § 53 Abs. 2, § 119 Abs. 2 Satz 1, § 120 Abs. 2 Nr. 1 und § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz und dem Markengesetz

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz und dem Markengesetz vom 27. November 2000 (SächsGVBl. S. 540), die durch Verordnung vom 14. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Zuständige Kontrolleinrichtung und Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/ 2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 93 vom 31. März 2006, S. 1) sowie Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABI. L 93 vom 31. März 2006, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 417/2008 der Kommission vom 8. Mai 2008 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABI. L 125 vom 9. Mai 2008, S. 27), ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Kontrollbehörde)."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "(EWG) Nr. 2082/92 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92" durch die Angabe "(EG) Nr. 509/2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 510/2006" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 und Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92" durch die Angabe "Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 und Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006" ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Zur privaten Kontrollstelle kann bestellt werden, wer die in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 sowie in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und einen Betriebssitz innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat."
 - d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - "(3) Das Zulassungsverfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 161) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 71a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs.1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden. § 42a VwVfG findet Anwendung."
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 "(1) Die private Kontrollstelle ist verpflichtet,

^{*} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

- jeweils die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 510/2006, soweit Aufgaben der privaten Kontrollstelle übertragen werden, zu überwachen,
- 2. die Erzeuger, Verwender und Hersteller durch Hinweise und Aufforderungen dazu anzuhalten, die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 und von Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 sowie deren ordnungsgemäße Bezeichnung gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 und Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zu beachten,
- festgestellte Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 unverzüglich der Kontrollbehörde mitzuteilen und darüber eine Niederschrift anzufertigen, die fünf Jahre lang aufzubewahren ist,"
 - b) Absatz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

Artikel 2 Änderung der Verordnung über Sachverständige nach § 18 BBodSchG

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Sachverständige nach § 18 BBodSchG (SächsSachVO) vom 16. Dezember 2002 (SächsGVBl. 2003 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Feststellung einer Behörde eines anderen Bundeslandes, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über das Vorliegen von Voraussetzungen, die dieser Verordnung gleichwertig sind, entfaltet dieselben Wirkungen wie eine Feststellung nach Absatz 1. § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG sechs Monate beträgt. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit dürfen Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente nur nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) verlangt werden."

2. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: "(3) Das Feststellungsverfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 71a bis e VwVfG abgewickelt werden."

Artikel 3 Änderung der Eigenkontrollverordnung

Nach § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen

(Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 447) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a Bestätigungen

- (1) Bestätigungen von Laboren, die am 28. Dezember 2009 bestehen, gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung fort.
- (2) Ein Labor wird auf Antrag durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bestätigt, wenn es erfolgreich an den Ringversuchen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, die nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sind und den Nachweis der Geeignetheit hinsichtlich des beschäftigten Personals, der Laborausstattung, der angewandten Analytik sowie der Qualitätssicherung einschließen, teilgenommen hat. Die oberste Wasserbehörde führt die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Satz 1 durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die Bestätigungen nach Satz 1 sind auf drei Jahre zu befristen. Sie verlängern sich automatisch um drei Jahre bei erfolgreicher Wiederholung der Teilnahme an den Ringversuchen. Im Übrigen findet § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 Abs. 2 Satz 1 VwVfG sechs Monate beträgt. Das Verfahren zur Bestätigung kann auch über die einheitliche Stelle nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 71a bis e VwVfG abgewickelt werden. Die Bestätigung von Prüflaboren nach § 120a Abs. 3 SächsWG schließt die Bestätigung nach Satz 1 ein.
- (3) Die Bestätigung durch ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland, einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ersetzt die Bestätigung nach dieser Vorschrift, sofern die Voraussetzungen für die Bestätigung gleichwertig sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit dürfen Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente nur nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) verlangt werden."

Artikel 4 Änderung der Sächsischen Anlagenverordnung

- § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter "Organisationen können anerkannt werden" durch die Wörter "Organisationen werden anerkannt" ersetzt.
- 2. Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst: "(3) Als Organisation im Sinne des Absatzes 2 werden auch Gruppen anerkannt, die in selbständigen organisatorischen

Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst sind, wenn sie die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind. Die Anerkennung durch ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland, einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ersetzt die Anerkennung nach Absatz 2 und diesem Absatz, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung gleichwertig sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit dürfen Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente nur nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) verlangt werden.

(4) Das Verfahren zur Anerkennung kann auch über die einheitliche Stelle nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 71a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2

Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, abgewickelt werden. Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden. Anerkennungen, die am 28. Dezember 2009 bestehen, gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung fort. Die Anerkennung nach den Sätzen 2 und 3 verlängert sich automatisch um fünf Jahre, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind."

3. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) § 42a VwVfG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG sechs Monate beträgt."

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Dresden, den 24. November 2009

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft Frank Kupfer

des Landkreises Bautzen

zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen ("Kleiner Horkaer Teich")

Vom 1. Dezember 2009

Auf Grund von §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Landkreises Bautzen vom 23. September 1996 zur Festsetzung von Naturdenkmalen ("Kleiner Horkaer Teich") (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen, Mitteilungsblatt Nr. 42/96 vom 19. Oktober 1996) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - "4. Auffüllungen , Ablagerungen oder Stoffe einzubringen;"
 - b) In Nummer 11 werden die Wörter "insbesondere Raubfische," gestrichen.
 - c) Die Nummern 18 und 20 werden gestrichen.
 - d) Die bisherige Nummer 19 wird zu Nummer 18.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter "ausschließlich des Fischbesatzes" gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 6 werden durch folgende neue Nummer 5 ersetzt:
 - "5. die Nutzung der Teichflächen mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zum Stauregime, zur Düngung, zum Besatz, zur Fütterung mit Mischfuttermitteln, zur Kalkung, zum Einsatz von Bioziden, zur Entkrautung, zur Entlandung sowie zum Schilfschnitt der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit

einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;"

c) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu Nummer 6 und 7.

Artikel 2

Die Verordnung ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bautzen, den 1. Dezember 2009

des Landkreises Bautzen zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen ("Großer Horkaer Teich")

Vom 1. Dezember 2009

Auf Grund von §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 885) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Landkreises Bautzen vom 23. September 1996 zur Festsetzung von Naturdenkmalen ("Großer Horkaer Teich") (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen, Mitteilungsblatt Nr. 42/96 vom 19. Oktober 1996) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - "4. Auffüllungen , Ablagerungen oder Stoffe einzubringen;"
 - b) In Nummer 11 werden die Wörter ,,, insbesondere Raubfische, "gestrichen.
 - c) Die Nummern 18, 20 und 21 werden gestrichen.
 - d) Die bisherige Nummer 19 wird zu Nummer 18.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter "ausschließlich des Fischbesatzes" gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden durch folgende neue Nummer 7 ersetzt:
 - "7. die Nutzung der Teichflächen mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zum Stauregime, zur Düngung, zum Besatz, zur Fütterung mit Mischfuttermitteln, zur Kalkung, zum Einsatz von Bioziden, zur Entkrautung, zur Entlandung sowie zum Schilfschnitt der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit

einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;"

- c) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden zu Nummer 8 und 9.
- d) Nummer 13 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bautzen, den 1. Dezember 2009

des Landkreises Bautzen

zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen ("Pannachquellen Rodewitz")

Vom 1. Dezember 2009

Auf Grund von §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 885) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Landkreises Bautzen vom 20. Mai 1996 zur Festsetzung von Naturdenkmalen ("Pannachquellen Rodewitz") (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen, Mitteilungsblatt Nr. 24/96 vom 15. Juni 1996) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - "3. die Bodengestalt oder -struktur zu verändern;"
 - b) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - "5. Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen, Abfälle oder sonstige Gegenstände und Stoffe einzubringen, einschließlich unbelasteter Sande und Erden;"
 - c) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst: "10. Grünlandumbruch oder die Neuaufforstung;"
 - d) Die Nummer 13 wird gestrichen.
 - e) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden zu Nummern 13 und 14.
- 2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren landschaftspflegliche Unterhaltung und Instandsetzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Entkrautung, zur Düngung, zur Mahd und zum Einsatz von Bioziden der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit

einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;"

- 3. § 5 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. die naturnahe, auf den Schutzzweck abgestimmte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und waidgerechte Bejagung mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 eingehalten werden sowie eine Düngung und der Einsatz von Bioziden verboten ist;"

Artikel 2

Die Verordnung ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bautzen, den 1. Dezember 2009

des Landkreises Bautzen zur Änderung der Verordnung über das Flächennaturdenkmal (FND) "Feuchtwiesen Plotzen"

Vom 1. Dezember 2009

Auf Grund von §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Landratsamtes Bautzen über das Flächennaturdenkmal "Feuchtwiesen Plotzen", Landkreis Bautzen, vom 28. April 1993 (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen, Mitteilungsblatt Nr. 19/93 vom 14. Mai 1993) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - "3. die Bodengestalt oder -struktur zu verändern;"
 - b) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - "5. Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen, Abfälle oder sonstige Gegenstände und Stoffe einzubringen, einschließlich unbelasteter Sande und Erden;"
 - c) Die Nummern 12 und 14 werden gestrichen.
 - d) Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 12.

- 2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. die naturnahe, auf den Schutzzweck abgestimmte ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und waidgerechte Bejagung mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 eingehalten werden sowie eine Düngung und der Einsatz von Bioziden verboten sind."

Artikel 2

Die Verordnung ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bautzen, den 1. Dezember 2009

des Landkreises Bautzen zur Änderung der Verordnung über das Flächennaturdenkmal "Feuchtwiese Droben"

Vom 1. Dezember 2009

Auf Grund von §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Landratsamtes Bautzen über das Flächennaturdenkmal "Feuchtwiese Droben", Landkreis Bautzen, vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 871) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - "3. die Bodengestalt oder -struktur zu verändern;"
 - b) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - "5. Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen, Abfälle oder sonstige Gegenstände und Stoffe einzubringen, einschließlich unbelasteter Sande und Erden:"
 - c) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:
 - "10. das Gelände umzubrechen und Gewässer als Viehtränke beziehungsweise Wasserentnahmestelle zu nutzen;"
 - d) Die Nummern 12 und 13 werden gestrichen.
- 2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung, und zum Einsatz von Bioziden der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchfüh-

rung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;"

Artikel 2

Die Verordnung ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bautzen, den 1. Dezember 2009

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, "Entgelt bezahlt", ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG Tharandter Straße 23–33 01159 Dresden www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167, E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240, E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezu

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 10,70 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 5,62 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006